



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12

155. Jahrgang

Köln, 1. Dezember 2015

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 231 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015 236
Nr. 232 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen
2016..... 237

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 233 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Hippolytus und St. Maria Königin im Dekanat Troisdorf Seelsorgebereich Troisdorf..... 237
Nr. 234 Wiederherstellung des ursprünglichen Kirchentitels (Bonner Münster)..... 239
Nr. 235 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf 239
Nr. 236 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth 240
Nr. 237 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf-Kalkum..... 241
Nr. 238 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Düsseldorf-Wittlaer 241
Nr. 239 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Düsseldorf-Angermund 242
Nr. 240 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf 242
Nr. 241 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf 243
Nr. 242 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf 244
Nr. 243 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf..... 244
Nr. 244 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Düsseldorf..... 245
Nr. 245 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf..... 245
Nr. 246 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Friedrichstadt 246
Nr. 247 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Düsseldorf-Oberbilk 246
Nr. 248 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Unterbilk 247
Nr. 249 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Düsseldorf-Friedrichstadt..... 248
Nr. 250 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Düsseldorf..... 248
Nr. 251 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist 249
Nr. 252 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Düsseldorf-Holthausen 249
Nr. 253 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten..... 250
Nr. 254 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf- Wersten ... 250
Nr. 255 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Düsseldorf-Itter 251
Nr. 256 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels 252
Nr. 257 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld 252
Nr. 258 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Düsseldorf-Eller..... 253

- Nr. 259 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath..... 253
Nr. 260 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach..... 254
Nr. 261 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Düsseldorf-Garath/Hellerhof ... 255
Nr. 262 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen..... 255
Nr. 263 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen 256
Nr. 264 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Kaarst 256
Nr. 265 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Kaarst-Vorst 256
Nr. 266 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Christ König, Neuss 257
Nr. 267 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Neuss-Weißenberg 257
Nr. 268 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang 258
Nr. 269 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Neuss-Weißenberg 258
Nr. 270 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Neuss 259
Nr. 271 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Neuss 260
Nr. 272 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pius X., Neuss 260
Nr. 273 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss 261
Nr. 274 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Neuss..... 261
Nr. 275 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Neuss-Grimlinghausen..... 262
Nr. 276 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Uedesheim 262
Nr. 277 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Neuss-Erfttal 262
Nr. 278 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Hoisten 263
Nr. 279 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Neuss-Weckhoven 263
Nr. 280 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Neuss-Norf 264
Nr. 281 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Rosellen..... 264
Nr. 282 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn 264
Nr. 283 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Neuss-Grefrath 265
Nr. 284 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Holzheim 265
Nr. 285 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus, Neuss 266
Nr. 286 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gabriel, Dormagen-Delrath 266
Nr. 287 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Dormagen-Delhoven..... 266
Nr. 288 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Odilia, Dormagen-Gohr 267

Nr. 289	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Dormagen-Nievenheim.	267
Nr. 290	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Dormagen-Straberg	268
Nr. 291	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg	268
Nr. 292	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen.	269
Nr. 293	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Grevenbroich-Neu-Elfgen	269
Nr. 294	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Grevenbroich	270
Nr. 295	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen	270
Nr. 296	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen	271
Nr. 297	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf.	271
Nr. 298	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Grevenbroich-Frimmersdorf.	271
Nr. 299	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Grevenbroich-Südstadt	272
Nr. 300	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath	272
Nr. 301	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Grevenbroich-Barrenstein	273
Nr. 302	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Grevenbroich-Neuenhausen.	273
Nr. 303	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Grevenbroich-Neurath	273
Nr. 304	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mauri, Grevenbroich-Hemmerden	274
Nr. 305	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Grevenbroich-Hülchrath	274
Nr. 306	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Grevenbroich-Kapellen	275
Nr. 307	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Grevenbroich-Neukirchen	275
Nr. 308	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Grevenbroich-Wevelinghoven	275
Nr. 309	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-Evinghoven	276

Nr. 310	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen.	276
Nr. 311	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim	277
Nr. 312	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Briktius, Rommerskirchen-Oekoven	277
Nr. 313	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Rommerskirchen	277
Nr. 314	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	278

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 315	Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016	292
Nr. 316	Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2016.	293
Nr. 317	Weltmissionstag der Kinder 2015/2016 (Krippenopfer)	293
Nr. 318	Die Feier der Krankenkommunion im Rahmen einer Wortgottesfeier als Ausnahmefall in Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen	293
Nr. 319	Mitglieder der Kunstkommission	294
Nr. 320	Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2016	294
Nr. 321	Änderung des Kalendariums für das Ewige Gebet.	295
Nr. 322	Chronologisches Kalendarium des Ewigen Gebets für das Jahr 2016	298
Nr. 323	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln	312
Nr. 324	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	313
Nr. 325	Besetzung der Einigungsstelle nach §§ 40 ff. MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln	314

Personalia

Nr. 326	Personalchronik.	315
Nr. 327	Offene Stelle für Pastorale Dienste	315

Weitere Mitteilungen

Nr. 328	Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2016	316
Nr. 329	Altenberger Bibelwoche 2016: Augen auf und durch! Sieben Abschnitte aus dem Buch Sacharja	316
Nr. 330	Küsterausbildung	317
Nr. 331	Handbuch Pastoralbüro - Aktualisierung	317
Nr. 332	Ruhestandspriester gesucht	317

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 231 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2,14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen

unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugend-Gangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet Wege der Versöhnung; Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die Adveniat-Jahresaktion 2015 steht unter dem Motto: „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft.“ Adveniat unterstützt die Initiativen der

Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit.

Bitte helfen Sie Adventiat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Fulda, 23. September 2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen gelesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adventiat bestimmt.

Nr. 232 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den

Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“

Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, 23. September 2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 233 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Hippolytus und St. Maria Königin im Dekanat Troisdorf Seelsorgebereich Troisdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Metropolitankapitels werden hiermit die Kirchengemeinden St. Hippolytus, 53840 Troisdorf und St. Maria Königin, 53840 Troisdorf, zum 31.08.2015 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.09.2015 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Hippolytus“ mit Sitz in 53840 Troisdorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Hippolytus“ geweihte Kirche in der Hippolytusstr. 43, 53840 Troisdorf.

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Maria Königin“, 53840 Troisdorf.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.08.2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Hippolytus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.09.2015 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2015 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Hippolytus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Hippolytus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.09.2015 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hippolytus, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Hippolytus,
53840 Troisdorf

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.09.2015 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Hippolytus, 53840 Troisdorf

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.08.2015. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 09./10. April 2016 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.09.2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Peter Orth bestimmt. Als stellvertretender Vermögensver-

walter wird mit Wirkung vom 01.09.2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Ingeborg Kötter, Hauptstr. 152, 53842 Troisdorf bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, 15. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 15. August 2015 vollzogene Neuordnung durch Auflösung der Kirchengemeinden St. Hippolytus, 53840 Troisdorf und St. Maria Königin, 53840 Troisdorf, Seelsorgebereich Troisdorf

mit Wirkung zum 31.08.2015

wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 10. September 2015

Bezirksregierung Köln
im Auftrag
Kramer

Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Hippolytus, Troisdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Hippolytus, Troisdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Hippolytus, Troisdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2584628,5 / 5634613,3], dem Schnittpunkt der Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze und dem Rönksiefen, ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Hippolytus, Troisdorf, zunächst über die Achse des Rönksiefen nach Nordwesten zum **Punkt B** [2584057,0 / 5635247,1]. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten **Punkt C** [2583659,1 / 5635429,1] auf dem Scheuerbach, dessen Achse sie nach Westen bis zum **Punkt DA** [2582539,8 / 5635373,3] folgt.

Anschließend trifft sie in gerader Luftlinie nach Süden im **Punkt E** [2581808,3 / 5633117,1] auf die K 20, folgt deren

Achse nach Nordwesten zum **Punkt F** [2581520,7 / 5633368,9] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2580736,9 / 5633195,5] nach Südwesten zum **Punkt GA** [2580185,1 / 5632342,5] auf der B 8. Deren Achse folgt sie nach Südosten, schwenkt an der Kreuzung mit der Sieglarer Straße in deren Achse nach Süden und an der Kreuzung mit dem Talweg in dessen Achse nach Osten zum **Punkt GC** [2580664,9 / 5631551,8]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580648,3 / 5631390,8], [2580674,2 / 5631352,6], [2580721,1 / 5631295,3], [2580735,9 / 5631309,9], [2580754,4 / 5631283,4], [2580658,9 / 5631096,6] und [2580679,5 / 5630991,5] nach Süden und Westen zum **Punkt GD** [2580462,8 / 5630893,8] auf der L 332. Anschließend folgt sie deren Achse nach Osten zum **Punkt HA** [2581117,6 / 5630822,2] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2581148,3 / 5630783,9] nach Süden zum **Punkt HB** [2581137,4 / 5630773,8] auf der Nelkenstraße. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Begonienstraße in deren Achse nach Osten und an der Kreuzung mit der Herrmann-Ehlers-Straße in deren Achse nach Süden zum **Punkt HC** [2581295,4 / 5630525,9]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2581459,4 / 5630598,1], [2581563,7 / 5630605,0], [2581575,3 / 5630424,7], [2581693,2 / 5630433,0], [2581691,2 / 5630336,9], [2581738,2 / 5630336,0] und [2581770,3 / 5630477,5] nach Osten zum **Punkt HD** [2581858,6 / 5630484,1] auf der Eisenbahnstrecke von Köln nach Bonn-Beuel.

Im weiteren Verlauf läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582030,2 / 5630483,3], [2582089,5 / 5630377,9], [2582156,7 / 5630416,5], [2582170,9 / 5630375,7] und [2582646,1 / 5630553,5] nach Osten zum **Punkt I** [2582925,2 / 5630447,7] auf der Siegburg-Troisdorfer Stadtgrenze, der sie nach Norden zum **Schnittpunkt J** [2582977,7 / 5630687,1] mit der Achse der L 332 folgt, über die sie nach Nordwesten zum **Punkt K** [2582180,1 / 5631074,7] läuft. Von hier trifft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt [2582209,5 / 5631135,6] auf die Straße „Am Hofweier“, folgt deren Achse nach Nordosten zum **Punkt L** [2582290,2 / 5631230,0] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582061,8 / 5631429,3], [2582053,8 / 5631472,9], [2582079,6 / 5631478,9], [2582081,5 / 5631516,8], [2582106,6 / 5631562,8] und [2582119,6 / 5631624,1] nach Norden zum **Punkt M** [2582101,1 / 5631640,7] auf der B 8.

Deren Achse folgt sie nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Römerstraße in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der Lohmarer Straße in deren Achse nach Nordosten und an der Einmündung der Straße „Heimbach“ in deren Achse nach Norden zum **Punkt N** [2582264,2 / 5631762,6]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582322,8 / 5631789,5] und [2582363,2 / 5631814,6] nach Osten zum **Punkt O** [2582545,9 / 5631842,6] auf der Marmorstraße, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt an der Einmündung in die Straße „Am Hirschpark“ in deren Achse nach Nordosten zum **Punkt P** [2582701,9 / 5632223,2] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582720,9 / 5632268,1], [2582830,1 / 5632310,3], [2583017,4 / 5632331,5] und [2583094,6 / 5632455,3] nach Nordosten zum **Punkt Q** [2583569,4 / 5632606,6] auf der Taubengasse.

Anschließend folgt sie der Achse der Taubengasse nach Norden zum **Punkt R** [2583932,3 / 5633120,0], stößt von diesem in

gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2583939,7 / 5633118,7] auf die Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze und findet über diese nach Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Köln, 15. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 234 Wiederherstellung des ursprünglichen Kirchentitels (Bonner Münster)

Auf Antrag des Kirchenvorstandes und des Citypastoralrates hat der Erzbischof die Wiederherstellung des ursprünglichen Kirchentitels des Bonner Münsters „Hl. Cassius und Florentius“ und den um den wiederhergestellten Kirchentitel ergänzten Kirchentitel

Pfarrkirche SSt. Cassius, Florentius und Martin

genehmigt.

Die Namensänderung wird mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln wirksam.

Köln, 21. Oktober 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 235 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Von dem auf der Mittelachse des Rheins und der Oberkasseler Brücke gelegenen **Punkt A** [2553695,6 / 5677694,2] geht die Pfarrgrenze von St. Lambertus nach Südosten in die Mittelachse der Heinrich-Heine-Allee über bis zur Kreuzung mit der

Ludwig-Zimmermann-Straße in **Punkt B** [2554312,9 / 5677206,5]. Dieser folgt sie nach Osten bis zum Corneliusplatz, von wo aus sie weiter nach Osten über den Jan-Wellem-Platz bis zum **Punkt C** [2554676,3 / 5677223,9] auf der Mittelachse der östlichen Fahrbahn der Berliner Allee verläuft.

Die Pfarrgrenze folgt der Berliner Allee ein kurzes Stück in südlicher Richtung bis zum **Punkt D** [2554707,6 / 5677186,2], um anschließend südlich des Gustaf-Gründgens-Platzes und nördlich der Bebauung der Schadowstraße bis zum **Punkt E** [2554808,4 / 5677229,8] unmittelbar westlich der Bleichstraße zu laufen. Am Punkt E wendet sie nach Norden und nimmt ihren Lauf in gerader Luftlinie zum **Punkt F** [2554814,3 / 5677411,7] auf der nördlichen Düssel. Dieser folgt sie in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Mittelachse der Jacobistraße. Hier schwenkt sie nach Süden und folgt der Mittelachse der Jacobistraße (übergehend in die Tonhallenstraße) bis zum Schnittpunkt mit der Mittelachse der Schadowstraße.

Die Grenze folgt der Mittelachse der Schadowstraße, übergehend in die Straße „Am Wehrhahn“, in östlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt G** [2555339,6 / 5677366,0] mit der Mittelachse der Pempelforter Straße/Kölner Straße.

Hier schwenkt die Pfarrgrenze von St. Lambertus nach Südosten auf die Kölner Straße, deren Mittelachse sie bis zum **Schnittpunkt H** [2555676,8 / 5676832,8] mit der Klosterstraße/Erkrather Straße folgt, von wo sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555701,0 / 5676822,9], [2555707,8 / 5676809,0], [2555734,8 / 5676766,5] und [2555759,1 / 5676714,6] auf die Eisenbahnstrecke von Mettmann nach Düsseldorf trifft und deren Mittelachse nach Südwesten bis zum **Punkt I** [2555372,0 / 5676130,0] entspricht. Anschließend verläuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2555247,8 / 5676168,1], [2555199,9 / 5676170,7], [2555180,3 / 5676176,8], [2555160,8 / 5676177,9], [2555161,3 / 5676189,8], [2555126,6 / 5676208,3], [2555130,9 / 5676212,3], [2555124,5 / 5676221,8], [2555117,4 / 5676216,8], [2555103,9 / 5676217,6], [2555102,6 / 5676196,4], [2555086,4 / 5676197,7], [2555085,4 / 5676182,6], [2555067,5 / 5676183,6], [2555067,5 / 5676202,6], [2555047,8 / 5676205,4], [2555041,2 / 5676206,5], [2555025,6 / 5676207,0], [2555031,1 / 5676237,7], [2555017,6 / 5676239,8], [2555017,1 / 5676236,9], [2554998,3 / 5676237,1], [2554997,8 / 5676251,2], [2554969,2 / 5676251,7], [2554969,7 / 5676264,4], [2554956,2 / 5676264,4], [2554957,0 / 5676273,9], [2554936,9 / 5676274,2] und [2554937,1 / 5676297,2] zum **Punkt J** [2554932,6 / 5676321,5] auf der Bahnstraße. Deren Mittelachse folgt sie – übergehend in die Straße „Grad-Adolf-Platz“ – nach Westen zum **Schnittpunkt K** [2554323,0 / 5676387,8] mit der Breiten Straße, über deren Achse sie nach Süden schwenkt und nach Westen in die Achse der Haroldstraße übergeht, der sie – an **Punkt KB** [2553924,9 / 5676250,6] nach Nordwesten abknickend – bis zum **Schnittpunkt KC** [2553705,7 / 5676293,6] mit der Berger Allee entspricht.

Anschließend wendet sich die Pfarrgrenze nach Nordwesten über die Achse der Berger Allee, um am **Punkt L** [2553694,6 / 5676320,7] nach Westen abzuknicken und in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553668,4 / 5676320,7] und [2553573,2 / 5676322,6] den **Punkt M** [2553560,3 / 5676306,2] auf der Rheinkniebrücke zu erreichen. Deren Mittelachse folgt sie in Richtung Nordwesten zum **Schnitt-**

punkt N [2553295,3 / 5679092,9] mit der Mittelachse des Rheines und kehrt über diese nach Norden zum **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 236 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt G** [2551091,3 / 5687694,9] auf der Achse des Rheins läuft die Pfarrgrenze von St. Suitbertus in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt H** [2551297,5 / 5687809,8] auf dem Rheinuferweg. Dessen Achse folgt sie – übergehend in die Achse des Max-Clarenbach-Weges – nach Südosten bis zum **Schnittpunkt I** [2551917,5 / 5686958,9] mit der Duisburger Landstraße. Über deren Achse – übergehend in die Arnheimer Straße – läuft sie nach Süden zum **Schnittpunkt J** [2551800,1 / 5685888,4] mit der Kalkumer Schlossallee, über deren Achse sie wiederum nach Osten schwenkt zum **Schnittpunkt K** [2552145,2 / 5685847,9] mit dem Kesselbergweg. Hier knickt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt L** [2551968,8 / 5685725,8], dem Schnittpunkt der Walburgisstraße mit der Straße „Am Wiedenhof“, ab. Über die Achse der letztgenannten verläuft sie nach Süden zum **Schnittpunkt M** [2551982,0 / 5685568,7] mit der Kreuzbergstraße, über deren Achse sie anschließend nach Südwesten den **Punkt N** [2551811,3 / 5685518,2] auf der Alten Landstraße erreicht.

Die Pfarrgrenze von St. Suitbertus entspricht nun der Achse der Alten Landstraße nach Süden zum **Schnittpunkt O** [2551792,5 / 5685033,7] mit dem „Weg nach den Hingbenden“, dessen Achse sie nach Süden folgt bis zum **Punkt P** [2552246,0 / 5684387,9] auf der B8n. Über deren Achse erreicht sie nach Südwesten **Punkt Q** [2551803,8 / 5684019,6] und verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2551600,1 / 5684064,2], [2551592,8 / 5684018,6], [2551565,8 / 5684034,5] und [2551558,6 / 5684014,9] zum **Punkt RA** [2551511,0 / 5684002,5] auf der

Niederrheinstraße. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Einmündung des Neusser Wegs in dessen Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Straße „Am Gentenberg“ in deren Achse nach Nordwesten bis zur Einmündung in den Lohausen Deich (**Punkt S** [2550722,2 / 5684148,1]). Sie verläuft schließlich in gerader Luftlinie weiter nach Nordwesten zum **Punkt T** [2550306,4 / 5684426,7] auf der Achse des Rheins und kehrt über diese in nördlicher Richtung wieder zu ihrem **Ausgangspunkt G** zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 237 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf-Kalkum

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf-Kalkum, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf-Kalkum, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2556117,1 / 5683877,4] auf der Ratingen-Düsseldorfer Stadtgrenze ausgehend, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Lambertus zunächst dieser Stadtgrenze nach Norden zum **Punkt B** [2556494,6 / 5686890,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2555722,2 / 5686571,5] zum **Punkt C** [2554750,1 / 5686462,7] auf der Eisenbahnstrecke von Duisburg nach Düsseldorf. Deren Mittelachse folgt sie nach Norden zum **Schnittpunkt D** [2554728,4 / 5686705,3] mit der Lünen’schen Gasse, deren Achse sie nach Westen entspricht bis zum **Punkt E** [2554157,0 / 5686700,1], an dem die Straße „An der Reith“ erreicht wird. Deren Achse folgt sie bis nach Nordwesten zum **Schnittpunkt F** [2553780,9 / 5686888,9] mit der Danziger Straße, deren Achse sie anschließend nach Nordwesten entspricht bis zum **Punkt G** [2553333,4 / 5687373,7], in dem der Gerichtsschreiberweg erreicht wird.

Anschließend folgt die Pfarrgrenze der Achse des Gerichtsschreiberwegs übergehend in die Achse der Einbrunger Straße nach Südwesten bis zum **Punkt H** [2552949,1 / 5686504,1] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2552926,9 / 5686529,3] und [2552729,2 /

5686392,0] zum **Punkt I** [2552771,9 / 5686338,4] auf der Straße „Am Mühlenacker“. Deren Achse entspricht sie nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt J** [2552501,0 / 5685828,0] mit der Kalkumer Schlossallee, in deren Achse sie nach Westen zum **Schnittpunkt K** [2552145,2 / 5685847,9] mit dem Kesselbergweg übergeht. Hier knickt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt L** [2551968,8 / 5685725,8], dem Schnittpunkt der Walburgisstraße mit der Straße „Am Wiedenhof“, ab. Über die Achse der letztgenannten verläuft sie nach Süden zum **Schnittpunkt M** [2551982,0 / 5685568,7] mit der Kreuzbergstraße, über deren Achse sie anschließend nach Westen den **Punkt N** [2551811,3 / 5685518,2] auf der Alten Landstraße erreicht.

Die Pfarrgrenze von St. Lambertus entspricht nun der Achse der Alten Landstraße nach Süden zum **Schnittpunkt O** [2551792,5 / 5685033,7] mit dem „Weg nach den Hingbenden“, dessen Achse sie nach Süden folgt bis zum **Punkt P** [2552246,0 / 5684387,9] auf der B 8n. Über deren Achse erreicht sie nach Südwesten den **Schnittpunkt Q** [2551803,8 / 5684019,6] mit dem Kittelbach, dessen Verlauf sie nach Nordosten folgt und am **Punkt R** [2554333,2 / 5685447,4] übergeht in den Schwarzbach, um am **Punkt S** [2554835,6 / 5685471,2] die Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Duisburg zu erreichen. Sie wendet sich über die Achse der Eisenbahnstrecke nach Süden, trifft im **Punkt T** [2554951,6 / 5684121,3] auf die Autobahn A 44 und erreicht über deren Achse nach Osten wieder ihren **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 238 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Düsseldorf-Wittlaer

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Remigius, Düsseldorf-Wittlaer, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Düsseldorf-Wittlaer durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2552643,7 / 5688038,0], dem Schnittpunkt der Achsen der Danziger Straße und dem Viehgasser Weg, folgt die Pfarrgrenze von St. Remigius der Achse des Viehgasser Weges nach Norden zum **Punkt B** [2552651,6 / 5688249,6]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie weiter nach Norden durch die Punkte [2552862,5 / 5689471,0] und

[2552886,3 / 5689474,9] zum **Punkt C** [2552906,8 / 5689482,6] auf dem Weg „Am Froschenteich“. Dessen Achse folgt sie nach Nordosten bis zum **Schnittpunkt D** [2553621,6 / 5689897,1] mit dem Angerbach, auf den sie nach Norden zum **Punkt E** [2553328,0 / 5690454,0] schwenkt, von wo sie in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2553321,4 / 5690491,3], [2553321,4 / 5690509,0], [2553320,6 / 5690516,2], [2553314,8 / 5690554,6] und [2553310,1 / 5690585,5] zum **Punkt F** [2553319,4 / 5690592,4] auf der Düsseldorf-Duisburger Stadtgrenze gelangt.

Dieser Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze von St. Remigius – übergehend in die Düsseldorf-Meerbuscher Stadtgrenze – nach Westen und Süden zum **Punkt G** [2551091,3 / 5687694,9] auf der Achse des Rheins. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt H** [2551297,5 / 5687809,8] auf dem Rheinuferweg. Dessen Achse folgt sie – übergehend in die Achse des Max-Clarenbach-Weges – nach Südosten bis zum **Schnittpunkt I** [2551917,5 / 5686958,9] mit der Duisburger Landstraße. Über deren Achse – übergehend in die Arnheimer Straße – läuft sie nach Süden zum **Schnittpunkt J** [2551800,1 / 5685888,4] mit der Kalkumer Schlossallee, über deren Achse sie wiederum nach Osten schwenkt zum **Schnittpunkt K** [2552501,0 / 5685828,0] mit der Straße „Am Mühlenacker“, über deren Achse sie nach Nordosten zum **Punkt L** [2552771,9 / 5686338,4] läuft. Hier durchläuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten die Punkte [2552729,2 / 5686392,0] und [2552926,9 / 5686529,3] zum **Punkt M** [2552949,1 / 5686504,1] auf der Einbrunger Straße. Deren Achse entspricht sie in Richtung Norden übergehend in die Achse des Gerichtsschreiberwegs bis zum **Schnittpunkt N** [2553333,4 / 5687373,7] mit der Danziger Straße und kehrt über deren Achse in nordwestlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 239 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Düsseldorf-Angermund

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Agnes, Düsseldorf-Angermund, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Düsseldorf-Angermund durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden „Beschreibung des Pfarrgebiets“ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten,

sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2552643,7 / 5688038,0], dem Schnittpunkt der Achsen der Danziger Straße und dem Viehgasser Weg, folgt die Pfarrgrenze von St. Agnes der Achse des Viehgasser Weges nach Norden zum **Punkt B** [2552651,6 / 5688249,6]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie weiter nach Norden durch die Punkte [2552862,5 / 5689471,0] und [2552886,3 / 5689474,9] zum **Punkt C** [2552906,8 / 5689482,6] auf dem Weg „Am Froschenteich“. Dessen Achse folgt sie nach Nordosten bis zum **Schnittpunkt D** [2553621,6 / 5689897,1] mit dem Angerbach, auf den sie nach Norden zum **Punkt E** [2553328,0 / 5690454,0] schwenkt, von wo sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553321,4 / 5690491,3], [2553321,4 / 5690509,0], [2553320,6 / 5690516,2], [2553314,8 / 5690554,6] und [2553310,1 / 5690585,5] nach Norden zum **Punkt F** [2553319,4 / 5690592,4] auf der Düsseldorf-Duisburger Stadtgrenze gelangt.

Dieser Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze von St. Agnes – übergehend in die Düsseldorf-Ratinger Stadtgrenze – nach Osten und Süden zum **Punkt G** [2556494,6 / 5686890,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2555722,2 / 5686571,5] zum **Punkt H** [2554750,1 / 5686462,7] auf der Eisenbahnstrecke von Duisburg nach Düsseldorf. Deren Mittelachse folgt sie nach Norden zum **Schnittpunkt I** [2554728,4 / 5686705,3] mit der Lünen'schen Gasse, deren Achse sie nach Westen entspricht bis zum **Punkt J** [2554157,0 / 5686700,1], an dem die Straße „An der Reith“ erreicht wird. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten bis zum **Schnittpunkt K** [2553780,9 / 5686888,9] mit der Danziger Straße und kehrt über deren Achse in nordwestlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 240 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie, Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden „Beschreibung des Pfarrgebiets“ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2553293,2 / 5679091,2] auf der Mittelachse des Rheins ausgehend, durchläuft die Grenze der Kirchengemeinde Hl. Familie zunächst in gerader Luftlinie nach Nordosten die Punkte [2553736,2 / 5679403,0], [2553756,5 / 5679374,0], [2553780,7 / 5679364,1] und **Punkt B** [2553950,5 / 5679350,3] auf der Achse des Kennedydamms. Dieser Straßennachse, sowie im weiteren Verlauf der Achse der Danziger Straße, folgt die Grenze nach Norden, trifft im **Punkt C** [2553226,2 / 5680732,9] auf den Thewissenweg und folgt dessen Mittelachse in östlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt D** [2554200,7 / 5681158,3] mit der Ulmenstraße. Sie wendet sich nach Osten über die Achse der Straße „An der Piwipp“ zum **Punkt E** [2554780,6 / 5681211,2] und durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2555043,6 / 5681118,9], [2555070,4 / 5681171,8] sowie **Punkt F** [2555084,4 / 5681192,5] auf dem Höxterweg. Die Grenze folgt der Achse des Höxterwegs nach Osten bis zur Einmündung in die Bottroper Straße und verläuft weiter auf dem kürzesten Weg zum auf der Bundesstraße B 1 gelegenen **Punkt G** [2555553,6 / 5681235,6]. Der Mittelachse der Bundesstraße nach Norden folgend, trifft die Pfarrgrenze im **Punkt H** [2555493,9 / 5681594,9] auf die Herdecker Straße und wendet sich über die Achse der Herdecker Straße nach Osten zum **Schnittpunkt I** [2555792,7 / 5681685,4] mit der Kürtenstraße. Sie durchläuft nach Nordosten in gerader Luftlinie die Punkte [2555829,7 / 5681728,6], [2556415,1 / 5682266,1] sowie **Punkt J** [2556375,9 / 5682496,2] und folgt anschließend der Achse der Straße „Am Hülsenhof“ nach Norden, bis diese im **Punkt K** [2556295,0 / 5683002,0] auf die Düsseldorfer Stadtgrenze trifft. Dieser Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze nach Norden zum **Punkt L** [2556117,1 / 5683877,4] und verläuft weiter über die Mittelachse der Autobahn A 44 nach Westen, um im **Punkt M** [2554951,6 / 5684121,3] die Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Duisburg zu erreichen. Sie wendet sich über die Achse der Eisenbahnstrecke nach Norden, trifft im **Punkt N** [2554835,6 / 5685471,2] auf den Schwarzbach, folgt diesem, sowie ab dem **Punkt O** [2554333,2 / 5685447,4] dem Lauf des Kittelbachs, nach Westen bis zum **Schnittpunkt P** [2551949,2 / 5684249,5] mit der B8n. Über deren Mittelachse läuft sie nach Südwesten zum **Punkt Q** [2551803,8 / 5684019,6] und verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2551600,1 / 5684064,2], [2551592,8 / 5684018,6], [2551565,8 / 5684034,5] und [2551558,6 / 5684014,9] zum **Punkt RA** [2551511,0 / 5684002,5] auf der Niederrheinstraße. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Einmündung des Neusser Wegs in dessen Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Straße „Am Gentenberg“ in deren Achse nach Nordwesten bis zur Einmündung in den Lothhauser Deich (**Punkt S** [2550722,2 / 5684148,1]). Sie verläuft schließlich in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt T** [2550306,4 / 5684426,7] auf der Achse des Rheins und kehrt über diese in südlicher Richtung wieder zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 241 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt A** [2556910,3 / 5678998,9], dem Schnittpunkt der Graf-Recke-Straße und der Nördlichen Düssel, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius zunächst letzterer nach Nordwesten und Südwesten zum **Punkt B** [2556530,4 / 5678986,8]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2556517,0 / 5678997,3], [2556496,1 / 5678982,7], [2556498,8 / 5678979,4] und [2556490,9 / 5678974,6], um im **Punkt C** [2556483,5 / 5678972,7] erneut die Nördliche Düssel zu erreichen und deren Verlauf nach Westen zu folgen bis zum **Punkt D** [2556107,6 / 5678919,3]. Anschließend läuft sie nach Westen in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556109,1 / 5678914,7], [2556052,3 / 5678907,4] sowie [2556021,9 / 5678896,0] und findet im **Punkt E** [2556013,0 / 5678893,5] ein weiteres Mal die Nördliche Düssel.

Deren Verlauf entspricht die Pfarrgrenze von St. Franziskus Xaverius nun in nordwestlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt EB** [2555719,7 / 5679071,7] mit der Grunerstraße, in deren Achse sie nach Westen bis zum **Schnittpunkt EC** [2555624,9 / 5679049,8] mit der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Duisburg einschwenkt.

Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt ED** [2555245,3 / 5681051,8], an dem sie nach Westen abknickt und in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555182,5 / 5681055,8] und [2555043,6 / 5681118,9] zum **Punkt F** [2555084,4 / 5681192,5] auf dem Höxterweg läuft. Die Grenze folgt der Achse des Höxterwegs nach Osten bis zur Einmündung in die Bottroper Straße und verläuft weiter auf dem kürzesten Weg zum auf der Bundesstraße B 1 gelegenen **Punkt G** [2555553,6 / 5681235,6]. Der Mittelachse der Bundesstraße nach Norden folgend, trifft die Pfarrgrenze im **Punkt H** [2555493,9 / 5681594,9] auf die Herdecker Straße und wendet sich über die Achse der Herdecker Straße nach Osten zum **Schnittpunkt I** [2555792,7 / 5681685,4] mit der Kürtenstraße.

Sie durchläuft in gerader Luftlinie nach Nordosten die Punkte [2555829,7 / 5681728,6], [2556415,1 / 5682266,1], sowie **Punkt J** [2556375,9 / 5682496,2] und folgt anschließend der Achse der Straße „Am Hülsenhof“ nach Norden, bis diese im **Punkt K** [2556295,0 / 5683002,0] auf die Düsseldorfer Stadtgrenze trifft. Dieser Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze nach Osten zum **Punkt L** [2561080,7 / 5682027,5] auf dem Borner Weg. Dessen Achse folgt die Pfarrgrenze – übergehend in die Knittkuhler Straße – nach Westen zum **Punkt M** [2560739,7 /

5682079,1], um sich hier nach Südwesten über die Achse des Grütersaaper Wegs – übergehend in den Bauenhäuser Weg – zu wenden zum **Punkt N** [2559019,9 / 5681178,4]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Südosten und Westen durch die Punkte [2559434,5 / 5680766,5] und [2559251,4 / 5680599,3] zum **Punkt O** [2558655,9 / 5680579,6] auf dem Bauenhäuser Weg. Über dessen Achse wiederum erreicht sie – übergehend in die Fahneburgstraße – in **Punkt P** [2557444,5 / 5679885,9] die Lenastraße, deren Achse sie nach Süden entspricht bis zum **Schnittpunkt Q** [2557436,2 / 5679295,8] mit der Graf-Reeke-Straße. Über deren Achse kehrt sie in südwestlicher Richtung wieder zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 242 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2556128,7 / 5676681,9] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Wehrhahn nach Düsseldorf-Eller-Süd folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Vinzenz zunächst der Achse der Bahnstrecke nach Südosten zum **Schnittpunkt B** [2556930,5 / 5675467,2] mit der Ronsdorfer Straße. Über deren Achse erreicht sie nach Nordosten **Punkt C** [2557605,6 / 5676889,2] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Mettmann, der sie nach Westen entspricht bis zum **Punkt D** [2556331,3 / 5677134,4], um anschließend **Punkt E** [2556280,9 / 5677298,3] auf der Lindenstraße in der Art zu erreichen, dass sie die Gebäude der Wetterstraße einschließt und die Gebäude der Platanenstraße und der Birkenstraße östlich der Wetterstraße ausschließt. Sie folgt daraufhin der Achse der Lindenstraße nach Südwesten und geht an der Kreuzung der Linden-, Acker- und Beethovenstraße in die Achse der letzteren über, der sie bis zum **Schnittpunkt F** [2556015,3 / 5677597,6] mit der Grafenberger Allee nach Südwesten folgt. Deren Achse entspricht sie in südwestlicher Richtung bis zum **Punkt G** [2555340,3 / 5677365,4] auf der Kölner Straße, über deren Achse sie nach Südosten **Punkt H**

[2555676,8 / 5676832,8] erreicht und findet in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555734,8 / 5676766,5], [2555770,1 / 5676817,3], [2555899,5 / 5676811,4], [2555879,6 / 5676776,8], [2556010,6 / 5676698,3], [2556027,6 / 5676725,3], [2556055,0 / 5676678,4], [2556061,4 / 5676671,7], [2556069,7 / 5676667,3], [2556086,0 / 5676667,3] und [2556105,8 / 5676671,3] nach Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 243 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2556949,2 / 5678224,6], dem Schnittpunkt der Achsen der Rembrandt- und der Sohnstraße, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) zunächst der Achse der letzteren nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Grafenberger Allee in diese nach Nordosten und am Schnittpunkt mit der Achse der Hans-Günther-Sohl-Straße in diese nach Osten zum **Punkt B** [2557352,7 / 5678113,7]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt BA** [2557454,9 / 5678113,3] die Achse der Schlüterstraße, folgt dieser nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Metrostraße in diese nach Osten zum **Punkt BB** [2557928,3 / 5678089,8] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt C** [2558129,6 / 5678128,7] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Rath nach Düsseldorf-Eller.

Der Achse dieser Eisenbahnstrecke entspricht die Grenze von St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) nach Südosten zum **Schnittpunkt CB** [2558694,1 / 5676520,7] mit der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Mettmann. Deren Achse folgt sie wiederum nach Nordwesten bis zum **Punkt D** [2556331,3 / 5677134,4], um anschließend nach Norden den **Punkt E** [2556280,9 / 5677298,3] auf der Lindenstraße in der Art zu erreichen, dass sie die Gebäude der Wetterstraße aus-

schließt und die Gebäude der Platanenstraße und der Birkenstraße östlich der Wetterstraße einschließt. Sie folgt daraufhin der Achse der Lindenstraße nach Nordwesten und geht an der Kreuzung der Linden-, Acker- und Beethovenstraße in die Achse der letzteren über, der sie nach Nordwesten bis zum **Schnittpunkt F** [2556015,3 / 5677597,6] mit der Grafenberger Allee folgt. Deren Achse entspricht sie nach Nordosten zum **Punkt G** [2556452,0 / 5677726,4], ab dem sie sich über die Achse der Achenbachstraße nach Norden zum **Schnittpunkt H** [2556334,0 / 5677913,0] mit der Goethestraße wendet. Deren Achse folgt sie nach Osten bis zum **Punkt I** [2556658,7 / 5678029,9], stößt von dort in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2556681,2 / 5678062,5] auf die Rembrandtstraße und kehrt über deren Achse in östlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 244 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Paulus, Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2556949,2 / 5678224,6], dem Schnittpunkt der Rembrandt- und der Sohnstraße, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Paulus zunächst der Achse der letzteren nach Norden zum **Schnittpunkt AC** [2556758,4 / 5678610,7] mit der Max-Planck-Straße und verläuft über deren Achse nach Nordosten zum **Punkt AD** [2557062,7 / 5678868,3] auf der Nördlichen Düssel. Dieser folgt sie nach Nordwesten und Südwesten zum **Punkt B** [2556530,4 / 5678986,8]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2556517,0 / 5678997,3], [2556496,1 / 5678982,7], [2556498,8 / 5678979,4] und [2556490,9 / 5678974,6], um im **Punkt C** [2556483,5 / 5678972,7] erneut die Nördliche Düssel zu erreichen und deren Verlauf nach Westen zu folgen bis zum **Punkt D** [2556107,6 / 5678919,3]. Anschließend läuft sie nach Westen in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556109,1 / 5678914,7], [2556052,3 / 5678907,4] sowie [2556021,9 / 5678896,0] und findet im **Punkt E** [2556013,0 / 5678893,5] ein weiteres Mal die Nördliche Düssel.

Der Verlauf entspricht die Pfarrgrenze von St. Paulus nun in nordwestlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt EB** [2555719,7 / 5679071,7] mit der Grunerstraße, in deren Achse sie nun nach Westen bis zum **Schnittpunkt EC** [2555624,9 / 5679049,8] mit der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Duisburg einschwenkt. Deren Achse folgt sie nach Süden zum **Punkt FB** [2555746,7 / 5677513,8], in dem die Grafenberger Allee erreicht wird, deren Achse sie nach Nordosten folgt zum **Punkt G** [2556452,0 / 5677726,4], ab dem sie sich über die Achse der Achenbachstraße nach Norden zum **Schnittpunkt H** [2556334,0 / 5677913,0] mit der Goethestraße wendet. Deren Achse entspricht sie nach Osten bis zum **Punkt I** [2556658,7 / 5678029,9], stößt von dort in gerader Luftlinie im Punkt [2556681,2 / 5678062,5] auf die Rembrandtstraße und kehrt über deren Achse in östlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 245 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2556910,3 / 5678998,9], dem Schnittpunkt der Graf-Recke-Straße und der Nördlichen Düssel, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Margareta zunächst letzterer nach Südosten zum **Punkt AB** [2557062,7 / 5678868,3]. Anschließend stößt sie in direkter Luftlinie zum Punkt [2557039,0 / 5678847,7] auf der Max-Planck-Straße und folgt deren Achse nach Südwesten zum **Schnittpunkt AC** [2556758,4 / 5678610,7] mit der Sohnstraße, in deren Achse sie nach Süden schwenkt, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Grafenberger Allee in diese nach Nordosten und am Schnittpunkt mit der Achse der Hans-Günther-Sohl-Straße in diese nach Osten zum **Punkt B** [2557352,7 / 5678113,7]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt BA** [2557454,9 / 5678113,3] die Achse der Schlüterstraße, folgt dieser nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Metrostraße in diese nach Osten zum **Punkt BB** [2557928,3 / 5678089,8] und läuft von dort in gerader

Luftlinie nach Osten zum **Punkt C** [2558129,6 / 5678128,7] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Rath nach Düsseldorf-Eller.

Der Achse dieser Eisenbahnstrecke entspricht die Grenze von St. Margareta nach Südosten zum **Schnittpunkt D** [2559540,6 / 5674593,2] mit der Vennhauser Allee. Über deren Achse erreicht sie im **Punkt E** [2559588,4 / 5674635,8] die Straße „Eller Kamp“ bzw. „Am Kleinfurst“, deren Achse sie nach Südosten folgt bis zum **Schnittpunkt F** [2560325,9 / 5674225,3] mit dem Kikweg, in dessen Achse sie nun nach Nordosten schwenkt und im **Punkt G** [2561575,3 / 5674953,6] die Rothenbergstraße erreicht. Über deren Achse gelangt sie im Folgenden nach Nordwesten zum **Punkt H** [2561029,6 / 5675534,2], an dem sie in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt I** [2561410,6 / 5675920,7] auf der Erkrath-Düsseldorfer Stadtgrenze abknickt. Dieser folgt sie – an **Punkt J** [2565073,4 / 5678546,4] in die Mettmann-Düsseldorfer Stadtgrenze und an **Punkt K** [2565339,4 / 5682777,1] in die Ratingen-Düsseldorfer Stadtgrenze übergehend – nach Norden, Osten und Westen zum **Punkt L** [2561080,7 / 5682027,5] auf dem Borner Weg. Dessen Achse folgt die Pfarrgrenze – übergehend in die Knittkuhler Straße – nach Westen zum **Punkt M** [2560739,7 / 5682079,1], um sich hier nach Südwesten über die Achse des Grütersaaper Wegs – übergehend in den Bauenhäuser Weg – zu wenden zum **Punkt N** [2559019,9 / 5681178,4]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Südosten und Westen durch die Punkte [2559434,5 / 5680766,5] und [2559251,4 / 5680599,3] zum **Punkt O** [2558655,9 / 5680579,6] auf dem Bauenhäuser Weg. Über dessen Achse wiederum erreicht sie – übergehend in die Fahneburgstraße – in südwestlicher Richtung in **Punkt P** [2557444,5 / 5679885,9] die Lenastraße, deren Achse sie nach Süden entspricht bis zum **Schnittpunkt Q** [2557436,2 / 5679295,8] mit der Graf-Reeke-Straße. Über deren Achse kehrt sie in südwestlicher Richtung wieder zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 246 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Friedrichstadt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Friedrichstadt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Friedrichstadt durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt I** [2555372,0 / 5676130,0] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Mettmann verläuft die Pfarrgrenze von St. Antonius, Düsseldorf-Friedrichstadt, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2555247,8 / 5676168,1], [2555199,9 / 5676170,7], [2555180,3 / 5676176,8], [2555160,8 / 5676177,9], [2555161,3 / 5676189,8], [2555126,6 / 5676208,3], [2555130,9 / 5676212,3], [2555124,5 / 5676221,8], [2555117,4 / 5676216,8], [2555103,9 / 5676217,6], [2555102,6 / 5676196,4], [2555086,4 / 5676197,7], [2555085,4 / 5676182,6], [2555067,5 / 5676183,6], [2555067,5 / 5676202,6], [2555047,8 / 5676205,4], [2555041,2 / 5676206,5], [2555025,6 / 5676207,0], [2555031,1 / 5676237,7], [2555017,6 / 5676239,8], [2555017,1 / 5676236,9], [2554998,3 / 5676237,1], [2554997,8 / 5676251,2], [2554969,2 / 5676251,7], [2554969,7 / 5676264,4], [2554956,2 / 5676264,4], [2554957,0 / 5676273,9], [2554936,9 / 5676274,2] und [2554937,1 / 5676297,2] zum **Punkt J** [2554932,6 / 5676321,5] auf der Bahnstraße. Deren Mittelachse folgt sie nach Nordwesten, geht am Schnittpunkt mit der Karl-Rudolf-Straße in deren Achse – und im weiteren Verlauf in die der Corneliusstraße und der Heresbachstraße – nach Süden über und schwenkt an der Kreuzung mit der Achse der Färberstraße in diese nach Nordosten.

Im weiteren Verlauf geht sie an der Einmündung der Färberstraße in die Achse der Oberbilker Allee in letztere nach Osten über, um ab dem Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Mettmann über deren Achse nach Norden zu laufen und so zurückzufinden zu ihrem **Ausgangspunkt I**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 247 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Düsseldorf-Oberbilk

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Josef, Düsseldorf-Oberbilk, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Düsseldorf-Oberbilk, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Ausgehend vom **Punkt A** [2556128,7 / 5676681,9] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Wehrhahn nach Düsseldorf-Eller-Süd, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Josef, Düsseldorf-Oberbilk, zunächst der Achse der Bahnstrecke nach Südosten und geht am Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Eller-Süd nach Düsseldorf Hauptbahnhof in deren Achse nach Westen über bis zum **Punkt B** [2556603,9 / 5675105,4]. Von diesem aus erreicht sie in gerader Luftlinie nach Süden im **Punkt BA** [2556602,8 / 5675065,7] die Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Oberbilk zum Bahnbetriebswerk Düsseldorf-Abstellbahnhof, deren Achse sie in südlicher Richtung entspricht zum **Punkt BB** [2556952,5 / 5674546,3]. Anschließend läuft die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556703,2 / 5674541,2], [2556592,4 / 5674540,8], [2556450,9 / 5674544,1], [2556450,9 / 5674598,5], [2556400,0 / 5674598,5] und [2556382,8 / 5674972,9] nach Westen und Norden zum **Punkt C** [2556349,5 / 5675120,6] und gelangt so erneut auf die Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Eller-Süd nach Düsseldorf Hauptbahnhof. Deren Achse folgt sie nach Westen bis zum **Punkt D** [2555884,8 / 5675152,3], an dem sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555895,1 / 5675177,5], [2555900,4 / 5675190,0] und [2555919,7 / 5675208,7] nach Nordosten zum **Punkt E** [2555974,4 / 5675264,3] auf der Emmastraße abknickt.

Der Achse der Emmastraße Straße folgt die Grenze nach Norden, geht in die Achse der Flügelstraße über bis zum **Punkt F** [2555998,5 / 5675784,9] und erreicht von diesem in gerader Luftlinie durch den Punkt [2555993,8 / 5675839,7] nach Nordwesten den **Punkt G** [2555912,7 / 5675878,8] auf der Ellerstraße. Deren Achse entspricht sie in westlicher Richtung, geht an der Einmündung der Höhenstraße in deren Achse nach Norden über, schwenkt wiederum an der Kreuzung mit der Eisenstraße in deren Achse nach Westen bis zum **Punkt H** [2555529,9 / 5676122,6] und verläuft von hier in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt I** [2555372,0 / 5676130,0] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Mettmann. Über deren Achse läuft sie nach Nordosten zum **Punkt J** [2555759,1 / 5676714,6] und findet letztlich in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555734,8 / 5676766,5], [2555770,1 / 5676817,3], [2555899,5 / 5676811,4], [2555879,6 / 5676776,8], [2556010,6 / 5676698,3], [2556027,6 / 5676725,3], [2556055,0 / 5676678,4], [2556061,4 / 5676671,7], [2556069,7 / 5676667,3], [2556086,0 / 5676667,3] und [2556105,8 / 5676671,3] nach Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 248 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Unterbilk

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Unterbilk, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Unterbilk, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Ausgehend vom **Punkt G** [2552895,6 / 5676459,4] auf der Mittelachse des Rheins, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martin zunächst in gerader Luftlinie nach Süden und Südwesten durch die Punkte [2552895,7 / 5676210,3], [2552712,7 / 5676045,6], [2552693,7 / 5676023,8] und [2552456,8 / 5675767,8] zum **Punkt H** [2552371,0 / 5675693,2], der sich auf der Achse der Franziusstraße befindet. Dieser folgt sie nach Südosten, geht an der Kreuzung mit der Achse der Plockstraße in diese nach Süden über und schwenkt wiederum am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Neuss in diese ein und folgt ihr nach Südosten bis zum **Punkt I** [2553668,8 / 5675098,2]. Anschließend verläuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2553792,9 / 5675148,2] zum **Punkt J** [2553801,5 / 5675129,7] auf der L 85. Deren Achse folgt sie nach Osten, geht an der Einmündung der Palmenstraße in deren Achse nach Norden über, schwenkt beim Auftreffen auf die Bilker Allee in deren Achse nach Westen, folgt an der Kreuzung mit der Kronprinzenstraße deren Achse nach Norden und folgt an der Einmündung in die Rheinkniebrücke deren Achse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Wasserstraße, deren Achse sie nun – übergehend in die der Haroldstraße – nach Nordwesten bis zum **Punkt KC** [2553705,7 / 5676293,6] entspricht.

Anschließend wendet sich die Pfarrgrenze nach Nordwesten über die Achse der Berger Allee, um am **Punkt L** [2553694,6 / 5676320,7] nach Westen abzuknicken und in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553668,4 / 5676320,7] und [2553573,2 / 5676322,6] den **Punkt M** [2553560,3 / 5676306,2] auf der Rheinkniebrücke zu erreichen. Deren Mittelachse folgt sie in Richtung Nordwesten zum **Schnittpunkt N** [2553295,3 / 5679092,9] mit der Mittelachse des Rheines und kehrt über diese nach Westen zum **Ausgangspunkt G** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 249 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Düsseldorf-Friedrichstadt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter, Düsseldorf-Friedrichstadt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Düsseldorf-Friedrichstadt, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Ausgehend vom **Punkt E** [2554399,1 / 5675081,2] auf der Färberstraße, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter zunächst in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2554348,3 / 5675068,5], [2554334,8 / 5675047,6] und [2554321,6 / 5675052,1] zum **Punkt F** [2554315,0 / 5675052,9] auf der Burghofstraße, deren Achse sie in westlicher Richtung bis zum **Punkt G** [2554063,0 / 5674982,5] folgt. Von diesem erreicht sie in gerader Luftlinie nach Norden in **Punkt H** [2554055,8 / 5675019,0] die Achse der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Neuss, der sie in westlicher Richtung bis zum **Punkt I** [2553668,8 / 5675098,2] entspricht. Anschließend verläuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2553792,9 / 5675148,2] zum **Punkt J** [2553801,5 / 5675129,7] auf der L 85. Deren Achse folgt sie nach Osten, geht an der Einmündung der Palmenstraße in deren Achse nach Norden über, schwenkt beim Auftreffen auf die Bilker Allee in deren Achse nach Westen, folgt an der Kreuzung mit der Kronprinzenstraße deren Achse nach Norden und folgt an der Einmündung in die Rheinkniebrücke deren Achse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Wasserstraße, deren Achse sie nach Nordwesten folgt, um an der Kreuzung mit der Kavalleriestraße in deren Achse nach Nordosten und weiter nach Osten in die der Haroldstraße und später der Straße „Graf-Adolf-Platz“ überzugehen. Am Schnittpunkt mit der Achse der Breiten Straße geht sie in diese nach Norden über, folgt an der Kreuzung mit der Bahnstraße deren Achse nach Osten und schwenkt beim Auftreffen auf die Oststraße in deren Achse ein und folgt ihr nach Süden.

Die Pfarrgrenze geht im weiteren Verlauf nach Süden über in die Achsen der Karl-Rudolf-Straße sowie der Cornelius- und Eramusstraße, schwenkt an der Einmündung der Färberstraße in deren Achse ein und findet so in westlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 250 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Düsseldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Düsseldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Düsseldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt B** [2556011,8 / 5673743,4] auf der Achse der Werstener Straße, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Düsseldorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2556138,7 / 5673867,8], [2556234,0 / 5673911,2], [2556267,8 / 5674074,2], [2556408,6 / 5674231,9], [2556450,9 / 5674370,5], [2556450,9 / 5674544,1], [2556450,9 / 5674598,5], [2556400,0 / 5674598,5] und [2556382,8 / 5674972,9] zum **Punkt C** [2556349,5 / 5675120,6] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Oberbilk nach Düsseldorf Hauptbahnhof. Deren Achse folgt sie nach Westen, geht an der Kreuzung mit der Oberbilk Allee in deren Achse nach Westen über und schwenkt am **Punkt D** [2555107,6 / 5675430,6] in die Achse der Färbersraße nach Südwesten bis zum **Punkt E** [2554399,1 / 5675081,2]. Weiter läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2554348,3 / 5675068,5], [2554334,8 / 5675047,6] und [2554321,6 / 5675052,1] zum **Punkt F** [2554315,0 / 5675052,9] auf der Burghofstraße, deren Achse sie in westlicher Richtung bis zum **Punkt G** [2554063,0 / 5674982,5] folgt. Von diesem erreicht sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt H** [2554055,8 / 5675019,0] die Achse der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Neuss, der sie in westlicher Richtung folgt, um an der Kreuzung mit der Plockstraße in deren Achse zu schwenken und ferner ab deren Schnittpunkt mit der Franziusstraße (**Punkt I** [2552559,9 / 5675597,9]) der Achse der Franziusstraße nach Westen zu entsprechen bis zum **Punkt J** [2552371,0 / 5675693,2].

Anschließend läuft die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2552456,8 / 5675767,8], [2552693,7 / 5676023,8], [2552712,7 / 5676045,6] und [2552895,7 / 5676210,3] zum **Punkt K** [2552895,6 / 5676459,4] auf der Achse des Rheins, der sie nach Westen, Süden und Osten entspricht bis zum **Punkt L** [2555112,1 / 5672418,6]. Von diesem aus stößt sie in direkter Luftlinie nach Nordosten im **Punkt MA** [2555399,5 / 5672754,2] auf die Achse der Münchener Straße, der sie in südöstlicher Richtung folgt bis zum **Schnittpunkt N** [2556255,5 / 5672049,5] mit dem Brückerbach, dessen Verlauf sie nach Norden entspricht bis zum **Punkt O** [2556316,6 / 5672670,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie in nordwestlicher Richtung durch die Punkte [2556222,4 / 5673018,2], [2556086,2 / 5673077,5], [2555959,4 / 5673227,0] und [2555950,3 / 5673294,7] zum **Punkt P** [2555925,9 / 5673500,8] auf der Universitätsstraße. Über deren Achse findet sie in nördlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 251 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt I** [2556783,6 / 5670694,2] auf der Straße „Am Steinebrück“, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist, zunächst der Achse der Straße „Am Steinebrück“ in westlicher Richtung zum **Punkt J** [2556703,9 / 5670693,6], von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556704,1 / 5670686,6], [2556707,3 / 5670664,6], [2556710,5 / 5670630,4], [2556720,6 / 5670569,9] und [2556729,9 / 5670523,9] nach Süden zum **Punkt JA** [2556734,9 / 5670519,8] auf dem Broichgraben läuft, dessen Achse sie nach Osten folgt bis zum **Punkt JB** [2556865,8 / 5670517,9]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557274,5 / 5669848,3], [2557095,0 / 5669695,1], [2557378,1 / 5669298,3], [2557518,1 / 5669397,2] und [2557740,5 / 5669304,7] nach Südosten im **Punkt K** [2557870,9 / 5669036,0] die Achse des Rheins, der sie nach Südwesten und Norden folgt bis zum **Punkt L** [2555112,1 / 5672418,6]. Von diesem aus stößt sie in direkter Luftlinie nach Nordosten im **Punkt MA** [2555399,5 / 5672754,2] auf die Achse der Münchener Straße, der sie in südöstlicher Richtung bis zum **Punkt M** [2556722,4 / 5671462,2] folgt. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556714,9 / 5671457,6], [2556721,7 / 5670911,1] und [2556755,8 / 5670913,5] nach Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt I**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 252 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Düsseldorf-Holthausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Düsseldorf-Holthausen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Düsseldorf-Holthausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt B** [2559800,1 / 5670731,1] auf der Achse der Werstener Straße folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Düsseldorf-Holthausen, zunächst besagter Straßenachse nach Westen zum **Punkt C** [2559256,9 / 5670818,4]. Sie verläuft von hier in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt D** [2559185,3 / 5671336,9] auf einer Werksbahnstrecke. Der Achse dieser Bahnstrecke folgt die Pfarrgrenze zunächst nach Norden, dann später ihrem östlichen Abzweig, bis zum **Punkt E** [2559508,1 / 5672480,5] und durchläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten die Punkte [2559508,1 / 5672644,8], [2559410,0 / 5672503,5], [2559479,8 / 5672621,0], [2559508,1 / 5672644,8], [2559404,4 / 5672667,8], [2559320,3 / 5672713,0], [2559341,4 / 5672754,2] und **F** [2559060,0 / 5672938,9], in dem die Kreuzung von Oerschbachstraße und Dammsteg/Halbuschstraße erreicht wird. Der Achse der Halbuschstraße folgt sie nach Südwesten bis zum **Punkt G** [2558946,2 / 5672744,2].

Anschließend läuft die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie durch die Punkte [2558892,5 / 5672771,4], [2558876,4 / 5672780,2], [2558861,1 / 5672780,2], [2558851,8 / 5672780,4], [2558848,6 / 5672783,6] und [2558844,4 / 5672792,6] nach Westen zum **Punkt H** [2558839,1 / 5672790,9] auf dem Burgendlandweg, dessen Achse sie nach Süden entspricht, um an der Einmündung in die Werstener Friedhofstraße in deren Achse nach Westen überzugehen und an der Kreuzung mit der Quadestraße in deren Achse nach Süden zu schwenken bis zum **Punkt I** [2558445,4 / 5672179,8]. Von diesem aus verläuft sie in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2558224,0 / 5672179,5], [2558191,8 / 2558191,8], [2558112,4 / 5672152,1], [2558027,5 / 5672162,4], [2557944,1 / 5672127,8] und [2557873,0 / 5672124,1] zum **Punkt J** [2557796,2 / 5672061,1] auf der Achse der Kölner Landstraße. Dieser folgt sie nach Südosten zum **Punkt K** [2557857,6 / 5671993,2] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557831,6 / 5671970,1], [2557832,2 / 5671927,3], [2557783,8 / 5671880,7], [2557747,2 / 5671877,0], [2557720,8 / 5671860,9], [2557677,7 / 5671905,7], [2557624,2 / 5671904,3] und [2557597,8 / 5671953,8] nach Westen zum **Punkt L** [2557197,2 / 5671881,9] auf der Achse des Broichgrabens.

Dessen Verlauf folgt sie nach Südwesten, geht am Schnittpunkt mit der südlichen Fahrbahn der Münchener Straße in deren Achse nach Südosten über bis zum **Punkt M** [2558161,5 / 5670701,1] und läuft nun in direkter Luftlinie

nach Süden durch die Punkte [2558174,8 / 5670660,3] und [2558190,4 / 5670612,2] zum **Punkt N** [2558200,7 / 5670584,4] auf dem Karweg. Dessen Achse folgt sie nach Süden, geht an der Kreuzung mit der Straße „Am Trippelsberg“ in deren Achse nach Südwesten über bis zum **Punkt O** [2558268,0 / 5669907,9] und stößt von hier im **Punkt P** [2558419,3 / 5669744,1] auf die Mittelachse des Rheins. Dieser entspricht sie in östlicher Richtung bis zum **Punkt Q** [2559492,0 / 5669995,3] und erreicht im weiteren Verlauf in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt R** [2559495,9 / 5670300,1] den Schnittpunkt der Achsen der Bonner Straße und des Wegs, der durch das Industriegebiet östlich der Paul-Thomas-Straße führt. Dessen Mittelachse folgt sie nach Nordosten bis zum Punkt [2559789,6 / 5670690,6] und erreicht von dort in gerader Luftlinie wieder ihren **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 253 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt JA** [2556952,7 / 5673419,0] auf der Achse der A 46 ausgehend, läuft die Pfarrgrenze von St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556988,7 / 5673226,1], [2557020,5 / 5673221,9], [2557025,4 / 5673205,9], [2557084,9 / 5673160,4], [2557104,5 / 5673134,5], [2557087,8 / 5673125,2], [2557110,3 / 5673092,7], [2557152,6 / 5673070,4], [2557119,0 / 5673045,8], [2557118,2 / 5673009,3], [2557089,1 / 5673012,2], [2557087,5 / 5672986,3], [2557149,2 / 5672980,7], [2557213,2 / 5672865,7], [2557242,1 / 5672853,5], [2557260,3 / 5672860,9], [2557285,7 / 5672794,0], [2557258,5 / 5672787,3], [2557273,3 / 5672750,6], [2557220,4 /

5672731,2], [2557249,7 / 5672658,2], [2557328,3 / 5672690,8], [2557317,7 / 5672663,2], [2557298,7 / 5672654,5], [2557318,8 / 5672611,1], [2557288,4 / 5672597,4], [2557343,9 / 5672463,0], [2557414,3 / 5672428,3], [2557454,1 / 5672445,1], [2557489,2 / 5672402,9], [2557466,7 / 5672383,6], [2557469,3 / 5672367,7], [2557501,4 / 5672363,7], [2557520,7 / 5672328,8], [2557558,8 / 5672286,7], [2557547,7 / 5672238,1] und [2557712,8 / 5672077,2] nach Süden zum **Punkt J** [2557796,2 / 5672061,1] auf der Achse der Kölner Landstraße. Dieser folgt sie nach Südosten zum **Punkt K** [2557857,6 / 5671993,2] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557831,6 / 5671970,1], [2557832,2 / 5671927,3], [2557783,8 / 5671880,7], [2557747,2 / 5671877,0], [2557720,8 / 5671860,9], [2557677,7 / 5671905,7], [2557624,2 / 5671904,3] und [2557597,8 / 5671953,8] nach Westen zum **Punkt L** [2557197,2 / 5671881,9] auf der Achse des Broichgrabens.

Dessen Verlauf folgt sie nach Südwesten, geht am Schnittpunkt mit der Münchener Straße (**Punkt M** [2556722,4 / 5671462,2]) in deren Achse nach Nordwesten über bis zum **Schnittpunkt N** [2556255,5 / 5672049,5] mit dem Brückerbach, dessen Verlauf sie nach Norden entspricht bis zum **Punkt O** [2556316,6 / 5672670,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie in nordwestlicher Richtung durch die Punkte [2556222,4 / 5673018,2], [2556086,2 / 5673077,5], [2555959,4 / 5673227,0] und [2555950,3 / 5673294,7] zum **Punkt P** [2555925,9 / 5673500,8] auf der Universitätsstraße.

Die Pfarrgrenze folgt der Achse der Universitätsstraße nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Werstener Straße in diese nach Südosten, geht am Schnittpunkt mit der Achse der A 46 in diese nach Osten über und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt JA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 254 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt A** [2556011,8 / 5673743,4] auf der Achse der Werstener Straße, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden und Osten durch die Punkte [2556138,7 / 5673867,8], [2556234,0 / 5673911,2], [2556267,8 / 5674074,2], [2556408,6 / 5674231,9], [2556450,9 / 5674370,5], [2556450,9 / 5674544,1], [2556592,4 / 5674540,8] und [2556703,2 / 5674541,2] zum **Punkt BB** [2556952,5 / 5674546,3] auf der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Oberbilk zum Bahnbetriebswerk Düsseldorf-Abstellbahnhof. Sie folgt der Achse der Eisenbahnstrecke nach Südosten zum **Punkt C** [2557190,7 / 5674138,2] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557257,8 / 5673978,9], [2557350,9 / 5673874,8] und [2557519,9 / 5673685,5] nach Südosten zum **Punkt D** [2557540,2 / 5673652,9] auf der Achse der Harffstraße, der sie in östlicher Richtung entspricht und an der Einmündung der Bruchhausenstraße in diese in südlicher Richtung einschwenkt bis zum **Punkt EA** [2557767,4 / 5673541,9]. Von diesem läuft sie in direkter Luftlinie nach Osten und Süden durch die Punkte [2557855,9 / 5673535,9], [2557841,6 / 5673456,2], [2557816,2 / 5673318,1], [2557792,0 / 5673322,0], [2557786,4 / 5673276,8], [2557774,1 / 5673278,0], [2557769,8 / 5673241,5] und [2557758,6 / 5673197,0] zum **Punkt F** [2557754,7 / 5673169,6] auf der Achse der A 46. Dieser entspricht die Pfarrgrenze in östlicher Richtung, schwenkt an der Kreuzung mit der Achse der Straße „Am Dammsteg“ in diese nach Süden ein und geht nach Südwesten in die Achse der Halbuschstraße über bis zum **Punkt G** [2558946,2 / 5672744,2].

Anschließend läuft die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie durch die Punkte [2558892,5 / 5672771,4], [2558876,4 / 5672780,2], [2558861,1 / 5672780,2], [2558851,8 / 5672780,4], [2558848,6 / 5672783,6] und [2558844,4 / 5672792,6] nach Westen zum **Punkt H** [2558839,1 / 5672790,8] auf dem Burgendlandweg, dessen Achse sie nach Süden entspricht, um an der Einmündung in die Werstener Friedhofstraße in deren Achse nach Westen überzugehen und an der Kreuzung mit der Quadestraße in deren Achse nach Süden zu schwenken bis zum **Punkt I** [2558445,4 / 5672179,8]. Von diesem aus verläuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2558224,0 / 5672179,5], [2558191,8 / 2558191,8], [2558112,4 / 5672152,1], [2558027,5 / 5672162,4], [2557944,1 / 5672127,8] und [2557873,0 / 5672124,1], [2557796,2 / 5672061,1], [2557712,8 / 5672077,2], [2557547,7 / 5672238,1], [2557558,8 / 5672286,7], [2557520,7 / 5672328,8], [2557501,4 / 5672363,7], [2557469,3 / 5672367,7], [2557466,7 / 5672383,6], [2557489,2 / 5672402,9], [2557454,1 / 5672445,1], [2557414,3 / 5672428,3], [2557343,9 / 5672463,0], [2557288,4 / 5672597,4], [2557318,8 / 5672611,1], [2557298,7 / 5672654,5], [2557317,7 / 5672663,2], [2557328,3 / 5672690,8], [2557249,7 / 5672658,2], [2557220,4 / 5672731,2], [2557273,3 / 5672750,6], [2557258,5 / 5672787,3], [2557285,7 / 5672794,0], [2557260,3 / 5672860,9], [2557242,1 / 5672853,5], [2557213,2 / 5672865,7], [2557149,2 / 5672980,7], [2557087,5 / 5672986,3], [2557089,1 / 5673012,2], [2557118,2 / 5673009,3], [2557119,0 / 5673045,8],

[2557152,6 / 5673070,4], [2557110,3 / 5673092,7], [2557087,8 / 5673125,2], [2557104,5 / 5673134,5], [2557084,9 / 5673160,4], [2557025,4 / 5673205,9], [2557020,5 / 5673221,9] und [2556988,7 / 5673226,1] nach Westen und Norden zum **Punkt JA** [2556952,7 / 5673419,0] auf der Achse der A 46.

Deren Achse folgt sie nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Werstener Straße in diese nach Nordwesten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 255 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Düsseldorf-Itter

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Hubertus, Düsseldorf-Itter, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Düsseldorf-Itter, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt H** [2556714,9 / 5671457,6] auf der Achse der südlichen Fahrbahn der Münchener Straße, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Hubertus, Düsseldorf-Itter, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556721,7 / 5670911,1] und [2556755,8 / 5670913,5] nach Süden zum **Punkt I** [2556783,6 / 5670694,2] auf der Straße „Am Steinebrück“. Deren Achse folgt sie in westlicher Richtung zum **Punkt J** [2556703,9 / 5670693,6], von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556704,1 / 5670686,6], [2556707,3 / 5670664,6], [2556710,5 / 5670630,4], [2556720,6 / 5670569,9] und [2556729,9 / 5670523,9] nach Süden zum **Punkt JA** [2556734,9 / 5670519,8] auf dem Broichgraben läuft, dessen Achse sie nach Osten folgt bis zum **Punkt JB** [2556865,8 / 5670517,9]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557274,5 / 5669848,3], [2557095,0 / 5669695,1], [2557378,1 / 5669298,3], [2557518,1 / 5669397,2] und [2557740,5 / 5669304,7] nach Südosten im **Punkt K** [2557870,9 / 5669036,0] die Düsseldorf-Dormagener Stadtgrenze, der sie nach Nordosten folgt bis zum **Punkt L** [2558419,3 / 5669744,1]. Von hier gelangt sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt M** [2558268,0 /

5669907,9] auf der Achse der Straße „Am Trippelsberg“, der sie nach Norden folgt, und geht an der Kreuzung mit dem Karweg in dessen Achse nach Norden über bis zum **Punkt N** [2558200,7 / 5670584,4].

Die Pfarrgrenze läuft nun in direkter Luftlinie durch die Punkte [2558190,4 / 5670612,2] und [2558174,8 / 5670660,3] nach Norden zum **Punkt O** [2558161,5 / 5670701,1], in dem die südliche Fahrbahn der Münchener Straße erreicht wird. Über diese findet die Pfarrgrenze von St. Hubertus, Düsseldorf-Itter, in nordwestlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt H**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 256 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf-Hassels, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2564050,7 / 5673416,9], der sich an der Südseite der Autobahn A 46 auf der Düsseldorfer Stadtgrenze befindet, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Antonius und Elisabeth zunächst der genannten Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zur Straße Am Schönenkamp (**Punkt B** [2562661,5 / 5671348,5]) und verläuft entlang deren Mittelachse nach Nordwesten bis zum **Punkt C** [2561859,2 / 5671708,9], der sich an der Einmündung eines Fußwegs unmittelbar östlich des Grundstücks ‚Am Schönenkamp 258‘ befindet. Die Pfarrgrenze folgt diesem Fußweg nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt D** [2561487,7 / 5671399,8] mit dem Lärchenweg und folgt dessen Achse – übergehend in die Buschenhofstraße – nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Hasselstraße in **Punkt DA** [2561153,9 / 5671094,3]. Letztere bildet bis zum **Punkt E** [2561094,0 / 5671305,8], dem Schnittpunkt der Achsen von Langfuhr- und Hasselsstraße in nördlicher Richtung die Pfarrgrenze. Dort wendet sich die Pfarrgrenze über die Achse der Langfuhrstraße nach Westen, erreicht im **Punkt F** [2560989,7 / 5671248,8] die Zoppoter Straße und verläuft weiter nach Süd-

westen in der Weise auf dem kürzesten Weg zum auf der Mittelachse der Bahnstrecke Düsseldorf-Kettwig gelegenen **Punkt G** [2560840,8 / 5671143,8], dass die ungeraden Gebäude Zoppoter Straße 1 – 19, dabei jedoch nicht die Gebäude 19a und 19b, sowie alle geraden und ungeraden Gebäude der Süllenstraße ab Nr. 44 innerhalb des Pfarrgebiets liegen. In der Zoppoter Straße liegen die ungeraden Gebäude ab Nr. 21, sowie in der Süllenstraße alle geraden und ungeraden Gebäude von Nr. 1 bis 43 außerhalb des Pfarrgebiets.

Die Pfarrgrenze wendet sich auf der Achse der genannten Bahntrasse in südöstlicher Richtung, erreicht im **Punkt H** [2560964,6 / 5670951,3] die Achse der Bamberger Straße und folgt zunächst dieser, sowie im weiteren Verlauf der Achse der Nürnberger Straße, um im **Punkt I** [2559731,5 / 5671060,8] die Achse der Paul-Thomas-Straße zu erreichen. Über die Achse der Paul-Thomas-Straße läuft die Grenze nach Süden bis zum **Schnittpunkt J** [2559577,2 / 5670756,4] mit der Münchener Straße und wendet sich entlang derselben nach Westen bis zum **Punkt K** [2559256,9 / 5670818,4]. Sie verläuft von hier in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt L** [2559185,3 / 5671336,9] auf einer Werksbahnstrecke. Der Achse dieser Bahnstrecke folgt die Pfarrgrenze zunächst nach Norden, dann später ihrem östlichen Abzweig, bis zum **Punkt M** [2559508,1 / 5672480,5] und durchläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Norden die Punkte [2559508,1 / 5672644,8], [2559410,0 / 5672503,5], [2559479,8 / 5672621,0], [2559508,1 / 5672644,8], [2559404,4 / 5672667,8], [2559320,3 / 5672713,0], [2559341,4 / 5672754,2] und **N** [2559060,0 / 5672938,9], in dem die Kreuzung von Oerschbachstraße und Dammsteg erreicht wird. Über die Achse des Dammstegs wendet sich die Grenze nach Norden bis zur Autobahn A 46 und kehrt abschließend, der Achse der Autobahn nach Osten folgend, wieder zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 257 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Vom **Punkt B** [2557400,8 / 5674941,9] auf der Bahnstrecke von Langenfeld nach Düsseldorf ausgehend, wendet sich die Pfarrgrenze von St. Michael über die Mittelachse der Eisen-

bahnstrecke von Langenfeld nach Düsseldorf nach Südosten zum **Punkt C** [2557891,4 / 5674540,7] und durchläuft in gerader Luftlinie nach Nordosten die Punkte [2557949,9 / 5674608,2] und [2557969,5 / 5674629,1] zum **Punkt D** [2557993,3 / 5674651,6] auf der Achse der Schöndorffstraße. Dieser folgt sie nach Nordosten, geht an der Einmündung in die Ludwigshafener Straße in deren Achse nach Norden über, um an der Kreuzung L 85 in deren Achse nach Osten zu schwenken und im weiteren Verlauf ebenfalls nach Osten in die Mittelachse der Straße „Am Hackenbruch“ überzugehen, bis diese die Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Eller nach Düsseldorf-Rath erreicht. Hier geht sie in die Achse der Eisenbahnstrecke nach Norden über, wendet sich an der Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke von Mettmann nach Düsseldorf über deren Achse nach Westen und geht am Schnittpunkt mit der Ronsdorfer Straße in deren Achse nach Süden über. Im weiteren Verlauf schwenkt die Pfarrgrenze am Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Langenfeld nach Düsseldorf-Wehrhahn in deren Achse nach Südosten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 258 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Düsseldorf-Eller

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Augustinus, Düsseldorf-Eller, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Düsseldorf-Eller, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Ausgehend vom **Punkt C** [2559315,7 / 5673589,5] auf dem Eselsbach, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Augustinus zunächst in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2559310,9 / 5673606,4], [2559306,7 / 5673626,5], [2559304,6 / 5673649,3], [2559305,1 / 5673659,3], [2559282,6 / 5673662,2], [2559270,2 / 5673665,7], [2559199,8 / 5673689,2], [2559227,8 / 5673744,2], [2559264,1 / 5673814,4] und [2559282,3 / 5673850,3] zum **Punkt D** [2559310,7 / 673888,9], dem Schnittpunkt von L 85 und Schloßallee. Der Achse der Schloßallee folgt sie nach Nordwesten, geht am Schnittpunkt mit der Vennhauser Straße in deren Achse nach Nordosten

über bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Am Kleinforst“ und folgt deren Achse im Anschluss nach Südosten, bis sie auf die Achse der A 46 trifft. Hier schwenkt sie in diese nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf-Benrath nach Düsseldorf-Oberbilk, in deren Achse sie sich nach Nordwesten wendet, um am Schnittpunkt mit dem Eselsbach in dessen Verlauf nach Nordosten einzu-schwenken und so zum **Ausgangspunkt C** zurückzukehren.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 259 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Ausgehend vom **Punkt A** [2562378,5 / 5669732,2], auf der Stadtgrenze von Düsseldorf und Hilden gelegen, folgt die Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath in hauptsächlich östlicher und nördlicher Richtung der Stadtgrenze von Düsseldorf und Hilden zum **Punkt B** [2562661,5 / 5671348,5]. Hier geht sie in die Hül-senstraße - später: Am Schönenkamp – über und entspricht deren Achse bis zum **Punkt C** [2561859,2 / 5671708,9], der sich an der Einmündung eines Fußwegs unmittelbar östlich des Grundstücks ‚Am Schönenkamp 258‘ befindet.

Die Pfarrgrenze folgt diesem Fußweg nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt D** [2561487,7 / 5671399,8] mit dem Lärchenweg und folgt dessen Achse – übergehend in die Buschenhofstraße – nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Hasselstraße in **Punkt DA** [2561153,9 / 5671094,3]. Letztere bildet bis zum **Punkt E** [2561094,0 / 5671305,8], dem Schnittpunkt der Achsen von Langfuhr- und Hasselsstraße, in nördlicher Richtung die Pfarrgrenze. Dort wendet sich die Pfarrgrenze über die Achse der Langfuhrstraße nach Westen, erreicht im **Punkt F** [2560989,7 / 5671248,8] die Zoppoter Straße und verläuft weiter in der Weise auf dem kürzesten Weg zum auf der Mittelachse der Bahnstrecke von Düsseldorf nach Essen-Kettwig gelegenen **Punkt G** [2560840,8 /

5671143,8], dass die Gebäude mit ungeraden Hausnummern der Zoppoter Straße 1 – 19, dabei jedoch nicht die Gebäude 19a und 19b, sowie alle Gebäude mit geraden und ungeraden Hausnummern der Süllenstraße ab Nr. 44 innerhalb des Pfarrgebiets liegen. In der Zoppoter Straße liegen die Gebäude mit ungeraden Hausnummern ab Nr. 21, sowie in der Süllenstraße alle Gebäude mit geraden und ungeraden Hausnummern von Nr. 1 – 43 außerhalb des Pfarrgebiets.

Die Pfarrgrenze wendet sich auf der Achse der genannten Bahntrasse in südöstlicher Richtung, erreicht im **Punkt H** [2560964,6 / 5670951,3] die Achse der Bamberger Straße und folgt zunächst dieser, sowie im weiteren Verlauf der Achse der Nürnberger Straße, nach Westen, um im **Punkt I** [2559731,5 / 5671060,8] die Achse der Paul-Thomas-Straße zu erreichen. Über die Achse der Paul-Thomas-Straße läuft die Grenze nach Süden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Münchener Straße in diese nach Osten bis zum **Punkt J** [2559800,1 / 5670731,1]. Von diesem erreicht sie in gerader Luftlinie im Punkt [2559789,6 / 5670690,6] den Weg, der durch das Industriegebiet östlich der Paul-Thomas-Straße führt. Der Achse dieses Weges folgt sie nach Südwesten zum **Punkt JA** [2559495,9 / 5670300,1] auf der Bonner Straße.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie zum **Punkt K** [2559492,0 / 5669995,3] in der Mitte des Rheins und auf der Stadtgrenze von Düsseldorf und Dormagen. Dieser Stadtgrenze folgt die Pfarrgrenze von St. Cäcilia in südöstlicher Richtung bis zum **Punkt L** [2560033,9 / 5669263,9]. Von hieraus stößt sie in gerader Luftlinie im Punkt [2560278,3 / 5669263,7] auf den Itterbach, dessen Verlauf sie in östlicher Richtung zum **Punkt M** [2561083,4 / 5669366,7] folgt. Hier knickt sie in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt [2561107,5 / 5669366,3] ab, der den Schnittpunkt der Achsen der Urdenbacher Allee und der Koblenzer Straße darstellt. Die Pfarrgrenze folgt im Anschluss der Achse der Koblenzer Straße nach Südosten und knickt an der Kreuzung mit der Südallee ab, um deren Achse - übergehend in die Achse der Straße „Schwarzer Weg“ - nach Nordosten zu entsprechen bis zum **Schnittpunkt N** [2561976,1 / 5669386,6] der Achsen der Straße „Schwarzer Weg“ und der Bahnstrecke von Düsseldorf-Benrath nach Düsseldorf-Garath. Von hier kehrt die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie über die Punkte [2561874,5 / 5669538,5], [2562007,1 / 5669537,1], [2562014,0 / 5669548,5], [2562016,3 / 5669544,8], [2562026,9 / 5669551,7], [2562023,0 / 5669560,7], [2562217,4 / 5669560,4], [2562252,8 / 5669606,5], [2562289,0 / 5669660,4], [2562321,3 / 5669701,2] und [2562332,9 / 5669709,9] zum **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 260 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt A** [2562378,5 / 5669732,2], auf der Stadtgrenze von Düsseldorf und Hilden gelegen, folgt die Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach, in südlicher Richtung der genannten Stadtgrenze zum **Punkt AB** [2562402,1 / 5669532,5], erreicht von dort in gerader Luftlinie nach Westen im Punkt [2562380,2 / 5669535,2] den östlichen Rand der A 59 und läuft diesen entlang nach Süden zum **Punkt B** [2562431,4 / 5668952,5]. Anschließend durchläuft sie in westlicher Richtung in gerader Luftlinie die Punkte [2562415,1 / 5668751,3], [2562403,8 / 5668987,5], [2562397,0 / 5669016,1], [2562361,7 / 5669039,5], [2562305,0 / 5669080,8], [2562272,0 / 5669098,2], [2562222,8 / 5669121,6], [2562116,0 / 5669172,0], [2562247,4 / 5668968,8], [2562029,5 / 5668856,5], [2562068,6 / 5668798,9], [2562000,8 / 5668751,3], [2561957,1 / 5668722,3] und [2561909,1 / 5668706,9] zum **Schnittpunkt C** [2561875,8 / 5668708,8] der Mittelachsen der Koblenzer Straße und der Sodenstraße. Letzterer folgt sie in südwestlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt D** [2561796,8 / 5668600,5] der Mittelachsen der Sodenstraße und Leutweinstraße, um hier wiederum in südöstlicher Richtung in die Achse der Leutweinstraße zu schwenken bis zum **Punkt E** [2561821,0 / 5668567,2], an dem die Leutweinstraße auf die Achse der Woermannstraße trifft, der sie anschließend in westlicher Richtung folgt bis zur Kreuzung mit der Achse der Urdenbacher Straße im **Punkt F** [2561592,8 / 5668481,8].

Hier wendet sie sich in der Art nach Süden zum **Punkt G** [2561613,8 / 5668223,9] – auf der Kreuzung der Rittersbergstraße und der Straße „Am Rittersberg“ gelegen – dass die Bebauung der Straße „Urdenbacher Acker“ beidseitig nicht zum Pfarrgebiet gehört. Im Anschluss verläuft die Pfarrgrenze bis zum **Punkt H** [2562678,5 / 5666424,2] in südöstlicher Richtung deckungsgleich mit der Stadtteilgrenze von Düsseldorf-Garath bzw. -Hellerhof und Düsseldorf-Urdenbach, im Anschluss in westlicher Richtung mit den Stadtgrenzen von Düsseldorf und Monheim am Rhein und später in nördlicher Richtung mit den Stadtgrenzen von Düsseldorf und Dormagen, bis sie **Punkt I** [2560033,9 / 5669263,9] in der Mitte des Rheins und auf der Stadtgrenze von Düsseldorf und Dormagen erreicht.

Von hier stößt die Pfarrgrenze von Herz Jesu in gerader Luftlinie im Punkt [2560278,3 / 5669263,7] auf den Itterbach, dessen Verlauf sie in östlicher Richtung zum **Punkt J** [2561083,4 / 5669366,7] folgt. Hier knickt sie in gerader Luftlinie nach Os-

ten zum Punkt [2561107,5 / 5669366,3] ab, der den Schnittpunkt der Achsen der Urdenbacher Allee und der Koblenzer Straße darstellt. Die Pfarrgrenze folgt im Anschluss der Achse der Koblenzer Straße nach Südosten und knickt an der Kreuzung mit der Südallee ab, um deren Achse - übergehend in die Achse der Straße „Schwarzer Weg“ - nach Nordosten zu entsprechen bis zum **Schnittpunkt K** [2561976,1 / 5669386,6] der Achsen der Straße „Schwarzer Weg“ und der Bahnstrecke von Düsseldorf-Benrath nach Düsseldorf-Garath. Abschließend kehrt die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie über die Punkte [2561874,5 / 5669538,5], [2562007,1 / 5669537,1], [2562014,0 / 5669548,5], [2562016,3 / 5669544,8], [2562026,9 / 5669551,7], [2562023,0 / 5669560,7], [2562217,4 / 5669560,4], [2562252,8 / 5669606,5], [2562289,0 / 5669660,4], [2562321,3 / 5669701,2] und [2562332,9 / 5669732,2] nach Norden und Osten zum **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 261 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Düsseldorf-Garath/Hellerhof

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Matthäus, Düsseldorf-Garath/ Hellerhof, wird das Pfarrgebiet der katholischen St. Matthäus, Düsseldorf-Garath/ Hellerhof, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Von **Punkt A** [2562380,2 / 5669535,2], unmittelbar östlich der Bundesautobahn 59 gelegen, verläuft die Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Düsseldorf-Garath/Hellerhof in gerade Luftlinie zum Punkt [2562402,1 / 5669532,5] auf der Stadtgrenze von Hilden und Düsseldorf. Dieser folgt die Pfarrgrenze, übergehend in die Stadtgrenzen von Langenfeld (Rheinland) und Düsseldorf sowie später Monheim am Rhein und Düsseldorf, bis zu **Punkt B** [2562677,5 / 5666423,1] in zunächst vor allem südlicher und östlicher und später westlicher und – relativ kurz – nördlicher Richtung. Von hier verläuft die Pfarrgrenze bis zu **Punkt C** [2561613,8 / 5668223,9], in der Mitte der Straße „Am Rittersberg“ gelegen, in nordwestlicher Richtung deckungsgleich mit der Stadtteilgrenze von Düsseldorf-Garath bzw. -Hellerhof und Düsseldorf-Urdenbach.

Hier wendet sie sich in der Art nach Norden zu **Punkt D** [2561592,8 / 5668481,8] auf der Kreuzung der Achsen der Straßen Woermannstraße und Urdenbacher Acker, dass die Bebauung der Straße „Urdenbacher Acker“ beidseitig zum Pfarrgebiet gehört. Anschließend folgt sie der Mittelachse der Woermannstraße nach Osten, geht an **Punkt E** [2561821,0 / 5668567,2] in die Mittelachse der Leitweinstraße über, der sie in nordwestlicher Richtung bis zu **Punkt F** [2561796,8 / 5668600,5] entspricht, an der die Pfarrgrenze von St. Matthäus sich in die Mittelachse der Sodenstraße begibt. Dieser folgt sie wiederum nach Nordosten bis zu **Punkt G** [2561875,8 / 5668708,8], um von hier aus in gerader Luftlinie hauptsächlich nach Osten durch die Punkte [2561909,1 / 5668706,9], [2561957,1 / 5668722,3], [2562000,8 / 5668751,3], [2562068,6 / 5668798,9], [2562029,5 / 5668856,5], [2562247,4 / 5668968,8], [2562116,0 / 5669172,0], [2562222,8 / 5669121,6], [2562272,0 / 5669098,2], [2562305,0 / 5669080,8], [2562361,7 / 5669039,5], [2562397,0 / 5669016,1] und [2562403,8 / 5668987,5] zu **Punkt H** [2562415,1 / 5668751,3] an der Autobahn-Anschlussstelle Düsseldorf-Garath auf der Mittelachse der Bundesautobahn 59 zu gelangen. Hier orientiert sie sich in gerader Luftlinie zum Punkt [2562431,4 / 5668952,5] am östlichen Rand der Autobahn. Diesem folgt sie in nördlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 262 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2544362,1 / 5674572,1] auf der Neuss-Kaarster Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2543248,6 / 5674509,0], [2541596,0 / 5675669,4], [2541033,3 / 5675315,7] und [2540842,6 / 5674994,7] nach Westen, Nordwesten, Südwesten und Süden zum **Punkt C** [2540921,5 / 5673686,4] auf der Korschenbroich-Kaarster Stadtgrenze.

Über diese kehrt sie – übergehend in die Neuss-Kaarster Stadtgrenze – nach Südosten, Osten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 263 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AA** [2541674,9 / 5676563,9] auf der K 4 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen, zunächst der Achse der besagten Straße nach Norden und schwenkt an dem Schnittpunkt mit der Achse des Nordkanals in diese nach Osten zum **Schnittpunkt A** mit der Neuss-Kaarster Stadtgrenze.

Über diese läuft sie nach Südwesten zum **Punkt B** [2544362,1 / 5674572,1] und kehrt von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2543248,6 / 5674509,0], [2541596,0 / 5675669,4], [2541816,9 / 5676292,4], [2541781,2 / 5676343,1], [2541746,9 / 5676335,7] und [2541796,6 / 5676414,0] nach Westen, Nordwesten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 264 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Kaarst

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Kaarst, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Kaarst, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Schnittpunkt A** der Neuss-Kaarster Stadtgrenze und der Achse des Nordkanals ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Kaarst, zunächst der Achse des Nordkanals nach Nordwesten zum **Punkt B** [2539315,1 / 5677207,4].

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden im Punkt [2539322,3 / 5677237,4] auf die Willich-Kaarster Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Meerbusch-Kaarster Stadtgrenze sowie die Neuss-Kaarster Stadtgrenze – nach Nordosten, Südosten, Westen und Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 265 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Kaarst-Vorst

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius, Kaarst-Vorst, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Kaarst-Vorst, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AA** [2541674,9 / 5676563,9] auf der K 4 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Antonius, Kaarst-Vorst, zunächst der Achse der besagten Straße nach Norden und schwenkt an dem Schnittpunkt mit der Achse des

Nordkanals in diese nach Westen zum **Punkt B** [2539315,1 / 5677207,4]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2539309,8 / 5677185,0], [2538966,0 / 5677197,0], [2538835,5 / 5677212,9], [2538442,4 / 5677283,0], [2538428,5 / 5677257,3], [2538189,7 / 5677015,0], [2538183,9 / 5677007,3], [2538180,5 / 5676997,8], [2538083,8 / 5676498,1], [2538080,2 / 5676490,6], [2538073,3 / 5676482,4], [2537973,8 / 5676385,0], [2537971,7 / 5676377,3], [2537979,1 / 5675974,4], [2537981,0 / 5675969,6], [2538191,9 / 5676020,9], [2538608,3 / 5676114,1], [2538727,1 / 5676143,2], [2538740,1 / 5676037,1] und [2538992,0 / 5676126,2] nach Westen, Süden und Osten zum **Punkt BA** [2539120,6 / 5676167,8] auf der Korschenbroich-Kaarster Stadtgrenze.

Über diese läuft sie nach Südosten zum **Punkt C** [2540921,5 / 5673686,4] und kehrt von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540842,6 / 5674994,7], [2541033,3 / 5675315,7], [2541596,0 / 5675669,4], [2541816,9 / 5676292,4], [2541781,2 / 5676343,1], [2541746,9 / 5676335,7] und [2541796,6 / 5676414,0] nach Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 266 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Christ König, Neuss

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Christ König, Neuss, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Christ König, Neuss, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt B** [2546182,9 / 5675429,4] auf der Geulenstraße ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Christ König, Neuss, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546221,6 / 5675409,2], [2546199,7 / 5675368,6], [2546158,7 / 5675331,0] und [2546104,8 / 5675237,9] nach Osten und Süden zum **Punkt BD** [2546083,8 / 5675148,1] auf der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Kaarst. Deren Achse folgt sie nach Südosten zum **Punkt C** [2546859,2 / 5674288,0] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt CA** [2546995,2 / 5674401,9] auf der Steinhausstraße.

Derer Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt CB** [2546935,3 / 5674499,1], läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2546966,4 / 5674510,7] nach Osten zum **Punkt CD** [2547092,9 / 5674482,6] auf der Eintrachtstraße, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt an der Einmündung in die Marienstraße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Buschstraße in deren Achse nach Norden, geht nach Nordosten in die Achse der Wolberostraße und später der Römerstraße über und erreicht so **Punkt CE** [2547502,3 / 5674878,4], von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2547546,3 / 5674891,6] nach Osten und Norden zum **Punkt CF** [2547547,6 / 5675007,0] auf der Ripuarierstraße läuft. Über deren Achse läuft sie nach Osten zum **Punkt CG** [2547671,9 / 5675059,6], läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547664,3 / 5675087,1], [2547790,2 / 5675128,1] und [2547810,0 / 5675066,0] nach Osten zum **Punkt D** [2548014,3 / 5675095,9] auf der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Krefeld und folgt deren Achse nach Norden zum **Punkt DA** [2548017,3 / 5675213,4].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547735,9 / 5675220,2], [2547735,8 / 5675284,8], [2547564,4 / 5675318,1], [2547571,1 / 5675492,8], [2547488,0 / 5675494,4], [2547453,9 / 5675462,1], [2547381,4 / 5675462,6], [2547308,9 / 5675525,6], [2547266,3 / 5675448,3], [2547061,3 / 5675574,0], [2547107,6 / 5675661,6], [2546990,4 / 5675735,9] und [2546910,5 / 5675601,3] nach Nordwesten zum **Punkt DAA** [2546779,3 / 5675659,9] auf der Straße „Im Niederfeld“. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht nach Südwesten in die Achse der Wilhelmstraße und später nach Westen in die Achse der Schabernackstraße über, schwenkt an der Einmündung in die Geulenstraße in deren Achse nach Süden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 267 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Neuss-Weißenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Heilig Geist, Neuss-Weißenberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Neuss-Weißenberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt DAA** [2546779,3 / 5675659,9] auf der Straße „Im Niederfeld“ ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Heilig Geist, Neuss-Weißenberg, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546910,5 / 5675601,3], [2546990,4 / 5675735,9], [2547107,6 / 5675661,6], [2547061,3 / 5675574,0], [2547266,3 / 5675448,3], [2547308,9 / 5675525,6], [2547381,4 / 5675462,6], [2547453,9 / 5675462,1], [2547488,0 / 5675494,4], [2547571,1 / 5675492,8], [2547564,4 / 5675318,1], [2547735,8 / 5675284,8] und [2547735,9 / 5675220,2] nach Südosten zum **Punkt DA** [2548017,3 / 5675213,4] auf der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Krefeld. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten zum **Punkt DB** [2547461,3 / 5676458,8] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547360,7 / 5676371,4], [2547267,9 / 5676473,8], [2547250,4 / 5676459,0], [2547172,9 / 5676544,8], [2547099,5 / 5676486,9], [2547064,6 / 5676522,3], [2547041,7 / 5676506,4], [2547065,0 / 5676474,1], [2546991,6 / 5676411,5], [2546983,5 / 5676422,5], [2546958,6 / 5676402,2], [2546982,1 / 5676376,1], [2546905,6 / 5676314,7] und [2546870,3 / 5676361,6] nach Westen zum **Punkt DC** [2546841,2 / 5676343,1] auf der Römerstraße.

Im weiteren Verlauf folgt sie der Achse der Römerstraße nach Südosten zum **Punkt DD** [2546937,0 / 5676268,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546920,7 / 5676215,3], [2546826,3 / 5676215,3], [2546746,5 / 76149,0] und [2546747,1 / 5676051,6] nach Südwesten zum **Punkt D** [2546722,8 / 5676039,3] auf der Straße „Am Weyerskamp“. Deren Achse folgt sie nach Westen zum **Punkt E** [2546651,3 / 5676038,8], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt F** [2546666,9 / 5675903,7] auf der Straße „Neusser Weyhe“, folgt deren Achse nach Osten, schwenkt an der Einmündung der Straße „Im Niederfeld“ in deren Achse nach Süden findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt DAA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 268 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt CA** [2544687,8 / 5677419,1] auf der Kaarst-Neusser Stadtgrenze und der Kaarster Straße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang, zunächst der Achse der Kaarster Straße nach Südosten zum **Punkt C** [2546006,9 / 5676163,9]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2546060,3 / 5676178,0], [2546086,3 / 5676168,7], [2546105,6 / 5676194,4], [2546602,4 / 5676505,0], [2546699,1 / 5676500,3], [2546759,4 / 5676369,2], [2546908,2 / 5676456,4] und [2546831,4 / 5676562,9] zum **Punkt DA** [2547117,7 / 5676825,9] auf der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Krefeld. Deren Achse folgt sie nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Gladbacher Straße in diese nach Osten zum **Schnittpunkt E** [2548457,6 / 5677082,0] mit der Neuss-Düsseldorfer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Meerbusch-Düsseldorfer Stadtgrenze und die Kaarst-Neusser Stadtgrenze – nach Nordosten und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt CA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 269 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Neuss-Weißenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Neuss-Weißenberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Neuss-Weißenberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2546182,9 / 5675429,4] auf der Geulenstraße ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Neuss-Weißenberg, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546221,6 / 5675409,2], [2546199,7 / 5675368,6], [2546158,7 / 5675331,0] und [2546104,8 / 5675237,9] nach Osten und Süden zum **Punkt BD** [2546083,8 / 5675148,1] auf der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Kaarst. Deren Achse folgt sie nach Südosten, schwenkt

am Schnittpunkt mit der Achse des Konrad-Adenauer-Rings in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Kaarst-Büttgen in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Norden zum **Punkt BC** [254555,4 / 5674431,1] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt BB** [2544370,8 / 5674355,8] auf der Neuss-Kaarster Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Norden zum **Schnittpunkt CA** [2544687,8 / 5677419,1] mit der Kaarster Straße und folgt deren Achse zum **Punkt C** [2546006,9 / 5676163,9]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2546060,3 / 5676178,0], [2546086,3 / 5676168,7], [2546105,6 / 5676194,4], [2546602,4 / 5676505,0], [2546699,1 / 5676500,3], [2546759,4 / 5676369,2], [2546908,2 / 5676456,4] und [2546831,4 / 5676562,9] zum **Punkt DA** [2547117,7 / 5676825,9] auf der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Krefeld. Deren Achse folgt sie nach Südosten zum **Punkt DB** [2547461,3 / 5676458,8] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547360,7 / 5676371,4], [2547267,9 / 5676473,8], [2547250,4 / 5676459,0], [2547172,9 / 5676544,8], [2547099,5 / 5676486,9], [2547064,6 / 5676522,3], [2547041,7 / 5676506,4], [2547065,0 / 5676474,1], [2546991,6 / 5676411,5], [2546983,5 / 5676422,5], [2546958,6 / 5676402,2], [2546982,1 / 5676376,1], [2546905,6 / 5676314,7] und [2546870,3 / 5676361,6] nach Westen zum **Punkt DC** [2546841,2 / 5676343,1] auf der Römerstraße.

Im weiteren Verlauf folgt sie der Achse der Römerstraße nach Südosten zum **Punkt DD** [2546937,0 / 5676268,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546920,7 / 5676215,3], [2546826,3 / 5676215,3], [2546746,5 / 76149,0] und [2546747,1 / 5676051,6] nach Südwesten zum **Punkt D** [2546722,8 / 5676039,3] auf der Straße „Am Weyerskamp“. Deren Achse folgt sie nach Westen zum **Punkt E** [2546651,3 / 5676038,8], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt F** [2546666,9 / 5675903,7] auf der Straße „Neusser Weyhe“, folgt deren Achse nach Osten, schwenkt an der Einmündung der Straße „Im Niederfeld“ in deren Achse nach Süden, geht nach Südwesten in die Achse der Wilhelmstraße und später nach Westen in die Achse der Schabernackstraße über, schwenkt nach Süden in die Achse der Geulenstraße und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 270 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Neuss

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, durch die folgende

Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2547562,5 / 5673515,5] auf dem östlichen Ast der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Dormagen ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Marien, Neuss, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2547117,0 / 5673279,9] nach Westen zum **Punkt AA** [2546785,1 / 5673216,1] auf der Merkurstraße. Deren Achse folgt sie nach Westen zum **Punkt AB** [2546579,3 / 5673124,6], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546510,7 / 5673101,3] und [2546566,1 / 5672986,2] nach Westen, Süden und Südwesten zum **Punkt AC** [2546253,9 / 5672846,5] auf der A 57, deren Achse sie nach Nordwesten zum **Punkt AD** [2546061,0 / 5673177,4] folgt, und stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im Punkt [2546035,2 / 5673164,6] auf die Achse des Glehner Wegs. Dieser folgt sie nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt BA** [2544752,3 / 5672455,3] mit der Neuss-Kaarster Stadtgrenze, läuft über diese nach Norden zum **Punkt BB** [2544370,8 / 5674355,8], stößt von dort in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt BC** [254555,4 / 5674431,1] auf die A 57, folgt deren Achse nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Kaarst-Büttgen in diese nach Osten, am Schnittpunkt mit der Achse des Konrad-Adenauer-Rings in diese nach Norden, am Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Kaarst in diese nach Südosten zum **Punkt C** [2546859,2 / 5674288,0] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt CA** [2546995,2 / 5674401,9] auf der Steinhausstraße.

Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt CB** [2546935,3 / 5674499,1], läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2546966,4 / 5674510,7] nach Osten zum **Punkt CD** [2547092,9 / 5674482,6] auf der Eintrachtstraße, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt an der Einmündung in die Marienstraße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Buschstraße in deren Achse nach Norden, geht nach Nordosten in die Achse der Wolberostraße und später der Römerstraße über und erreicht so **Punkt CE** [2547502,3 / 5674878,4], von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2547546,3 / 5674891,6] nach Osten und Norden zum **Punkt CF** [2547547,6 / 5675007,0] auf der Ripuarierstraße läuft. Über deren Achse läuft sie nach Osten zum **Punkt CG** [2547671,9 / 5675059,6], läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547664,3 / 5675087,1], [2547790,2 / 5675128,1] und [2547810,0 / 5675066,0] nach Osten zum **Punkt D** [2548014,3 / 5675095,9] auf der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Krefeld, folgt deren Achse nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Gladbacher Straße in diese nach Osten zum **Schnittpunkt E** [2548457,6 / 5677082,0] mit der Neuss-Düsseldorfer Stadtgrenze, läuft über diese nach Osten zum **Schnittpunkt F** [2550190,4 / 5676817,2] mit der Achse der Obererft bzw. des Erftkanals und folgt dieser nach Südwesten zum **Punkt G** [2548522,5 / 5674352,9].

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt GA** [2548376,8 / 5674401,6] auf die Hafenstraße,

folgt deren Achse nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der Bleichstraße in deren Achse nach Süden zum **Punkt GB** [2548153,7 / 5674282,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2548132,9 / 5674265,1] und [2548112,8 / 5674254,0] nach Südwesten zum **Punkt H** [2548085,2 / 5674233,6] auf der Niederstraße. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt an der Einmündung der Straße „Platz am Niedertor“ in deren Achse nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Erftstraße in deren Achse nach Südosten, an der Kreuzung mit der Drususallee in deren Achse nach Südwesten, geht nach Süden in die Achse der Deutschen Straße über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Nordkanals in diese nach Westen und am Schnittpunkt mit der Achse des östliche Asts der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Dormagen in diese nach Süden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 271 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Neuss

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Neuss, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Neuss, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt I** [2548885,2 / 5673169,1] auf der Achse des Nordkanals ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Hl. Dreikönige, Neuss, zunächst in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2548911,0 / 5673160,8] auf die Achse der Selikumer Straße. Dieser folgt sie nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der L 137 in deren Achse nach Osten, am Schnittpunkt mit der Achse der Obererft in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Dormagen in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Grevenbroich in diese nach Norden und am Schnittpunkt mit der Achse des Nordkanals in diese nach Südosten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt I**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 272 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pius X., Neuss

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pius X., Neuss, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pius X., Neuss, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2547562,5 / 5673515,5] auf dem östlichen Ast der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Dormagen ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pius X., Neuss, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2547117,0 / 5673279,9] nach Westen zum **Punkt AA** [2546785,1 / 5673216,1] auf der Merkurstraße. Deren Achse folgt sie nach Westen zum **Punkt AB** [2546579,3 / 5673124,6], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546510,7 / 5673101,3] und [2546566,1 / 5672986,2] nach Westen, Süden und Südwesten zum **Punkt AC** [2546253,9 / 5672846,5] auf der A 57, deren Achse sie nach Nordwesten zum **Punkt AD** [2546061,0 / 5673177,4] folgt, und stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im Punkt [2546035,2 / 5673164,6] auf die Achse des Glehner Wegs. Dieser folgt sie nach Südwesten bis zum **Punkt B** [2545347,5 / 5672791,3], läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2545699,9 / 5672204,1] nach Süden zum **Punkt C** [2545802,1 / 5672266,0] auf der Straße „Kamberger Hof“, folgt deren Achse – übergehend in die der Lövelinger Straße – nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 46 in diese nach Nordosten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Dormagen in diese nach Norden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 273 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2549445,6 / 5673012,0] auf dem Hammfelddamm ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Quirinus, Neuss, zunächst in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt D** [2549986,6 / 5672843,4] auf der A 57. Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt E** [2550086,6 / 5673313,3], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550302,1 / 5673314,7] und [2550293,7 / 5673718,4] nach Osten, Norden und Osten zum **Punkt FA** [2551147,6 / 5673715,4] auf der Neuss-Düsseldorfer Stadtgrenze, folgt dieser nach Norden und Westen zum **Schnittpunkt F** [2550190,4 / 5676817,2] mit der Achse der Obererft bzw. des Erfikanals und folgt dieser nach Südwesten zum **Punkt G** [2548522,5 / 5674352,9].

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt GA** [2548376,8 / 5674401,6] auf die Hafestraße, folgt deren Achse nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der Bleichstraße in deren Achse nach Süden zum **Punkt GB** [2548153,7 / 5674282,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2548132,9 / 5674265,1] und [2548112,8 / 5674254,0] nach Südwesten zum **Punkt H** [2548085,2 / 5674233,6] auf der Niederstraße. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt an der Einmündung der Straße „Platz am Niedertor“ in deren Achse nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Erfstraße in deren Achse nach Südosten, an der Kreuzung mit der Drususallee in deren Achse nach Südwesten, geht nach Süden in die Achse der Deutschen Straße über und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Nordkanals in diese nach Südosten bis zum **Punkt I** [2548885,2 / 5673169,1]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2548911,0 / 5673160,8] auf die Achse der Selikumer Straße, folgt dieser nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der L 137 in deren Achse nach Osten, an der Einmündung in die Augustinusstraße in deren Achse nach Südosten und an der Kreuzung mit dem Hammfelddamm in dessen Achse nach Norden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 274 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Neuss

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Konrad, Neuss, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Neuss, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2551242,1 / 5672697,8] auf der Neuss-Düsseldorfer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Konrad, Neuss, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2551124,4 / 5672551,6] nach Südwesten zum **Punkt BA** [2551105,7 / 5672486,9] auf der Straße „Grimlinghauserbrücke“. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht nach Südwesten in die Achse des Nixhütter Wegs über, schwenkt an der Kreuzung mit der L 380 in deren Achse nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Dormagen nach Neuss in diese nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der K 17 in diese nach Nordosten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Dormagen nach Neuss in diese nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Obererft in diese nach Norden, am Schnittpunkt mit der Achse der Nordkanalallee in diese nach Osten, an der Einmündung in die Augustinusstraße bzw. in die L 137 in deren Achse nach Südosten und an der Kreuzung mit dem Hammfelddamm in dessen Achse nach Norden zum **Punkt C** [2549445,6 / 5673012,0].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt D** [2549986,6 / 5672843,4] auf der A 57, folgt deren Achse nach Norden zum **Punkt E** [2550086,6 / 5673313,3], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550302,1 / 5673314,7] und [2550293,7 / 5673718,4] nach Osten, Norden und Osten zum **Punkt FA** [2551147,6 / 5673715,4] auf der Neuss-Düsseldorfer Stadtgrenze und findet über diese nach Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 275 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Neuss-Grimlinghausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cyriakus, Neuss-Grimlinghausen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Neuss-Grimlinghausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2551242,1 / 5672697,8] auf der Neuss-Düsseldorfer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Cyriakus, Neuss-Grimlinghausen, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2551124,4 / 5672551,6] nach Südwesten zum **Punkt BA** [2551105,7 / 5672486,9] auf der Straße „Grimlinghauserbrücke“. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht nach Südwesten in die Achse des Nixhütter Wegs über, schwenkt an der Kreuzung mit der L 380 in deren Achse nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Osten, an der Einmündung der B 9 in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit dem Elvekumer Weg in dessen Achse nach Südwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Südosten und am Schnittpunkt mit der Achse der A 46 in diese nach Nordosten zum **Punkt B** [2554216,3 / 5670741,3]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2553849,2 / 5670976,0] nach Nordwesten und Nordosten im **Punkt C** [2554217,4 / 5671446,6] erneut auf die Achse der A 46, der sie nach Norden bis zum **Schnittpunkt D** [2554230,5 / 5672546,7] mit der Neuss-Düsseldorfer Stadtgrenze folgt. Über diese findet sie in westlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 276 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Uedesheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Uedesheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Uedesheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufge-

hoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2553704,8 / 5667959,2] auf der Dormagen-Neusser Stadtgrenze und der A 57 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Uedesheim, zunächst der Achse der letzteren nach Nordwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 46 in diese nach Nordosten bis zum **Punkt B** [2554216,3 / 5670741,3]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2553849,2 / 5670976,0] nach Nordwesten und Nordosten im **Punkt C** [2554217,4 / 5671446,6] erneut auf die Achse der A 46, der sie nach Norden bis zum **Schnittpunkt D** [2554230,5 / 5672546,7] mit der Düsseldorf-Neusser Stadtgrenze folgt. Über diese findet sie – übergehend in die Dormagen-Neusser Stadtgrenze – in südlicher und westlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 277 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Neuss-Erfttal

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cornelius, Neuss-Erfttal, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Neuss-Erfttal, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2552055,0 / 5670900,9], dem Schnittpunkt der Achsen des Elvekumer Weges und der B 9 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Cornelius, Neuss-Erfttal, zunächst der Achse der B 9 nach Westen, geht nach Westen in die Achse der A 57 über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Südwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Dormagen nach Neuss in diese nach Südosten. Im weiteren Verlauf

schwenkt sie am Schnittpunkt mit der Achse der Norfbachs in diese nach Norden, am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „Am Derikumer Hof“ in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „Am Goldberg“ in diese nach Norden, am Schnittpunkt mit der Achse der L 142 in diese nach Osten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Schellbergstraße bzw. des Elvekumer Weges in diese nach Nordosten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 278 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Hoisten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Hoisten, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Hoisten, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2549712,7 / 5666623,5] auf der Grevenbroich-Neusser Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Hoisten, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2549706,9 / 5667577,7], [2549673,9 / 5668823,0], [2549327,7 / 5668886,6] und [2548838,8 / 5668524,9] nach Norden und Westen zum **Punkt C** [2548557,0 / 5668559,8] auf dem Gillbach. Dessen Achse folgt sie nach Nordwesten zum **Punkt CA** [2548435,0 / 5668779,7], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt CB** [2547519,4 / 5668953,6] auf der Erft und folgt deren Achse nach Südwesten zum **Schnittpunkt CC** [2546397,1 / 5668070,8] mit der Grevenbroich-Neusser Stadtgrenze. Über diese läuft sie nach Süden zum **Punkt DE** [2546689,2 / 5666916,5]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt E** [2547565,8 / 5667171,4] auf der Specker Straße, deren Achse sie nach Norden zum **Punkt F** [2547584,0 / 5667571,2] folgt, um anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547650,2 / 5667536,0], [2547639,6 / 5667439,7], [2547669,2 / 5667430,2], [2547659,7 / 5667377,3], [2547789,9 / 5667343,4], [2547802,6 / 5667394,2], [2547869,2 / 5667381,5], [2547857,6 / 5667323,3], [2548000,5 / 5667286,2] und [2547919,3 / 5666977,8] nach Südosten zum **Punkt G** [2548025,5 / 5666949,1] auf der Neuss-Grevenbroicher

Stadtgrenze zu laufen. Über diese findet sie nach Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 279 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Neuss-Weckhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Paulus, Neuss-Weckhoven, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Neuss-Weckhoven, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2548557,0 / 5668559,8] auf dem Gillbach ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Paulus, Neuss-Weckhoven, zunächst der Achse des Gillbachs nach Nordwesten zum **Punkt CA** [2548435,0 / 5668779,7], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt CB** [2547519,4 / 5668953,6] auf der Erft und folgt deren Achse nach Nordosten zum **Punkt D** [2548076,5 / 5669491,1]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten im **Punkt DA** [2547945,3 / 5669723,0] auf den Millischgraben, folgt dessen Achse nach Osten, geht weiter nach Osten in die Achse der Erft über – verläuft dabei an der Erftschleife über den südlichen Flussarm – und schwenkt an der Einmündung des Hummelbachs in dessen Achse nach Süden bis zum **Punkt DB** [2549673,9 / 5668823,0]. Von dort findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2549327,7 / 5668886,6] und [2548838,8 / 5668524,9] nach Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 280 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Neuss-Norf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Andreas, Neuss-Norf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Neuss-Norf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2552686,9 / 5669091,1] auf der A 57 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Andreas, Neuss-Norf, zunächst der Achse der A 57 nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 142 in diese nach Westen und an der Kreuzung der Straße „Am Goldberg“ in deren Achse nach Süden. Im weiteren Verlauf schwenkt sie an der Einmündung der Straße „Am Derikumer Hof“ in deren Achse nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse des Norfbachs in diese nach Südwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Dormagen nach Neuss in diese nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Westen und an der Einmündung des Hummelbachs in dessen Achse nach Süden zum **Punkt DB** [2549673,9 / 5668823,0]. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2549706,9 / 5667577,7], [2550207,4 / 5667827,3], [2550375,5 / 5668431,8], [2551344,4 / 5668190,7] und [2551847,0 / 5668418,8] nach Süden und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 281 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Rosellen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Rosellen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Rosellen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2553704,8 / 5667959,2] auf der Dormagen-Neusser Stadtgrenze und der A 57 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter, Neuss-Rosellen, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Süden, Westen und Norden zum **Punkt B** [2549712,7 / 5666623,5]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2549706,9 / 5667577,7], [2550207,4 / 5667827,3], [2550375,5 / 5668431,8], [2551344,4 / 5668190,7] und [2551847,0 / 5668418,8] nach Norden und Osten zum **Punkt C** [2552686,9 / 5669091,1] auf der A 57. Über deren Achse findet sie nach Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 282 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AB** [2543591,9 / 5669946,3] auf der Neuss-Korschenbroicher Stadtgrenze ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2542254,8 / 5669958,2] nach Westen und Norden zum **Punkt AC** [2542044,6 / 5671682,1] auf der Kaarst-Korschenbroicher Stadtgrenze, der sie nach Nordwesten zum **Schnittpunkt B** [2541560,0 / 5672196,6] mit der Glehn-Kleinenbroicher Gemarkungsgrenze folgt. Dieser folgt sie nach Südwesten zum **Punkt C** [2538853,8 / 5671157,8], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2538583,6 / 5671123,0] nach Westen und Süden zum **Punkt D** [2538566,4 / 5670804,0] auf der Glehn-Liedberger Gemarkungsgrenze, folgt dieser nach Südwesten und Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Fürther Wegs in diese nach Süden zum **Punkt E** [2538874,5 / 5670177,6] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt F** [2538985,5 / 5670177,6] auf dem Kommerbach.

Anschließend folgt sie der Achse des Kommerbachs nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Glehn-Liedberger

Geremarkungsgrenze in diese nach Südwesten zum **Punkt G** [2538856,0 / 5669424,5], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt H** [2537316,3 / 5668873,7] auf der Mönchengladbach-Korschenbroicher Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Jüchen-Korschenbroicher Stadtgrenze, die Grevenbroich-Korschenbroicher Stadtgrenze sowie die Neuss-Korschenbroicher Stadtgrenze – nach Südosten, Osten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AB**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 283 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Neuss-Grefrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Stephanus, Neuss-Grefrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Neuss-Grefrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2544218,6 / 5668678,3] auf der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze und der A 46 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Stephanus, Neuss-Grefrath, zunächst der besagten Stadtgrenze – übergehend in die Neuss-Korschenbroicher Stadtgrenze – nach Westen und Norden zum **Punkt AB** [2543591,9 / 5669946,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2542254,8 / 5669958,2] nach Westen und Norden zum **Punkt AC** [2542044,6 / 5671682,1] auf der Kaarst-Korschenbroicher Stadtgrenze, der sie – übergehend in die Kaarst-Neusser Stadtgrenze – nach Osten zum **Punkt BA** [2544752,3 / 5672455,3] auf dem Glehner Weg folgt. Über dessen Achse läuft sie nach Osten zum **Punkt B** [2545347,5 / 5672791,3], läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2545699,9 / 5672204,1] nach Süden zum **Punkt C** [2545802,1 / 5672266,0] auf der Straße „Kamberger Hof“, folgt deren Achse – übergehend in die der Lövelinger Straße – nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 46 in diese nach Südwesten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 284 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Holzheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Holzheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Holzheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2544218,6 / 5668678,3] auf der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze und der A 46 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Neuss-Holzheim, zunächst der Achse der besagten Autobahn nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Neuss in diese nach Süden zum **Punkt B** [2546692,5 / 5670692,7].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2547153,1 / 5670361,5] nach Südosten zum **Punkt C** [2547730,5 / 5669771,4] auf dem Millischgraben, folgt dessen Achse nach Osten zum **Punkt DA** [2547945,3 / 5669723,0] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt D** [2548076,5 / 5669491,1] auf der Erft. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum **Schnittpunkt E** [2546397,1 / 5668070,8] mit der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze und findet über diese nach Südwesten und Nordwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 285 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus, Neuss

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus, Neuss, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus, Neuss, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2546692,5 / 5670692,7] auf der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Neuss ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus, Neuss, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2547153,1 / 5670361,5] nach Südosten zum **Punkt C** [2547730,5 / 5669771,4] auf dem Millischgraben.

Dessen Achse folgt sie nach Osten, geht nach Nordosten in die Achse der Erft über – verläuft dabei an der Erftschleife über den südlichen Flussarm –, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Dormagen in diese nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse des Nixhütter Wegs in diese nach Nordosten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Westen und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Neuss in diese nach Südwesten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 286 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gabriel, Dormagen-Delrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Gabriel, Dormagen-Delrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Gabriel, Dormagen-Delrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten,

sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt CA** [2553866,0 / 5666396,6] auf der Neuss-Dormagener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Gabriel, Dormagen-Delrath, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553885,8 / 5666378,2], [2553937,1 / 5666325,5], [2554023,1 / 5666241,4], [2554090,8 / 5666173,3], [2554147,1 / 5666115,4], [2554185,5 / 5666070,1], [2554226,5 / 5666009,3], [2554310,4 / 5665895,2], [2554350,6 / 5665847,3], [2554385,5 / 5665813,5], [2554718,6 / 5665516,9] und [2554722,5 / 5665501,8] nach Südosten zum **Punkt CB** [2554881,5 / 5665384,3] auf der Ladestraße.

Deren Achse folgt sie nach Südosten zum **Punkt CC** [2555274,1 / 5665123,2], stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2555311,1 / 5665115,4] auf die Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Köln, folgt dieser nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Norden und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke vom Kohnacker zum Industriegebiet am Zinkhüttenweg in diese – an der ersten Aufgabelung dem westlichen Streckenast und an der zweiten Aufgabelung dem östlichen Streckenast folgend – nach Norden bis zum **Punkt DA** [2555615,3 / 5667517,1].

Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt E** [2555526,7 / 5667863,3] die Neuss-Dormagener Stadtgrenze, über die sie in westlicher und südlicher Richtung zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt CA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 287 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Dormagen-Delhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Dormagen-Delhoven, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Dormagen-Delhoven, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2555195,1 / 5659591,8] auf der Köln-Dormagener Stadtgrenze ausgehend, verläuft die Pfarrgrenze der Kir-

chengemeinde St. Joseph, Dormagen-Delhoven, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten und Osten durch die Punkte [2554897,9 / 5659578,8], [2553851,5 / 5659680,9], [2553635,4 / 5660564,3], [2553562,7 / 5661119,9] und [2554811,6 / 5661909,7] zum **Punkt C** [2555053,8 / 5661526,8] auf der Provinzialstraße. Deren Achse folgt sie nach Nordosten bis zum **Punkt CA** [2555599,9 / 5661963,1] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten durch die Punkte [2555546,5 / 5662040,2], [2555627,2 / 5662105,5] und [2555586,2 / 5662165,3] zum **Punkt DA** [2556196,1 / 5662538,7] auf der Achse der L 380. Dieser folgt sie nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 280 in diese nach Osten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Südosten und am Schnittpunkt mit der Achse der K 18 in diese nach Südwesten zum **Punkt DB** [2556769,6 / 5660898,0]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555749,4 / 5660169,0], [2555725,8 / 5659976,9] und [2555987,6 / 5659517,3] nach Südwesten zum **Punkt E** [2555561,0 / 5659258,6], in dem die Köln-Dormagener Stadtgrenze erreicht wird. Über diese findet sie nach Nordwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 288 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Odilia, Dormagen-Gohr

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Odilia, Dormagen-Gohr, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Odilia, Dormagen-Gohr, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgelegt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2551471,2 / 5660485,1], dem Schnittpunkt der Rommerskirchen-Dormagener Stadtgrenze und des Stommelner Bachs, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Odilia, Dormagen-Gohr, zunächst der Achse des besagten Bachs nach Norden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Knechtstedener Grabens in diese – übergehend in die Achse des Alten Hauptgrabens – nach Nordwesten zum **Punkt B** [2550773,0 / 5664911,2]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2550777,4 / 5664911,7] die Neuss-Dormagener Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Grevenbroich-Dormagener

Stadtgrenze sowie die Rommerskirchen-Dormagener Stadtgrenze - in westlicher, südlicher und östlicher Richtung zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 289 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Dormagen-Nievenheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pankratius, Dormagen-Nievenheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Dormagen-Nievenheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgelegt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2550773,0 / 5664911,2] auf der Achse des Alten Hauptgrabens ausgehend, erreicht die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pankratius, Dormagen-Nievenheim, zunächst in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2550777,4 / 5664911,7] die Neuss-Dormagener Stadtgrenze, über die sie nach Nordosten zum **Punkt CA** [2553866,0 / 5666396,6] läuft. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553885,8 / 5666378,2], [2553937,1 / 5666325,5], [2554023,1 / 5666241,4], [2554090,8 / 5666173,3], [2554147,1 / 5666115,4], [2554185,5 / 5666070,1], [2554226,5 / 5666009,3], [2554310,4 / 5665895,2], [2554350,6 / 5665847,3], [2554385,5 / 5665813,5], [2554718,6 / 5665516,9] und [2554722,5 / 5665501,8] nach Südosten zum **Punkt CB** [2554881,5 / 5665384,3] auf der Ladestraße.

Derer Achse folgt sie nach Südosten zum **Punkt CC** [2555274,1 / 5665123,2], stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2555311,1 / 5665115,4] auf die Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Köln, folgt dieser nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des A 57 in diese nach Süden und am Schnittpunkt mit der Achse der K 12 in diese nach Westen zum **Punkt DB** [2555900,1 / 5663188,9]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555252,1 / 5663605,3], [2555093,7 / 5663506,6], [2554835,2 / 5663798,6] und [2553982,1 / 5663353,9] nach Nordwesten und Westen zum **Punkt E** [2551593,8 / 5662850,5] auf der Achse des Alten Hauptgrabens, über die sie nach Norden zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 290 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Dormagen-Straberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Agatha, Dormagen-Straberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Dormagen-Straberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2551471,2 / 5660485,1], dem Schnittpunkt der Rommerskirchen-Dormagener Stadtgrenze und des Stommelner Bachs, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Agatha, Dormagen-Straberg, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Osten zum **Punkt B** [2555195,1 / 5659591,8]. Anschließend verläuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten und Osten durch die Punkte [2554897,9 / 5659578,8], [2553851,5 / 5659680,9], [2553635,4 / 5660564,3], [2553562,7 / 5661119,9] und [2554811,6 / 5661909,7] zum **Punkt C** [2555053,8 / 5661526,8] auf der Provinzialstraße. Deren Achse folgt sie nach Nordosten bis zum **Punkt CA** [2555599,9 / 5661963,1] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten durch die Punkte [2555546,5 / 5662040,2], [2555627,2 / 5662105,5] und [2555586,2 / 5662165,3] zum **Punkt DA** [2556196,1 / 5662538,7] auf der Achse der L 380. Dieser folgt sie nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 280 in diese nach Osten, am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Norden und am Schnittpunkt mit der Achse der K 12 in diese nach Westen zum **Punkt DB** [2555900,1 / 5663188,9]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555252,1 / 5663605,3], [2555093,7 / 5663506,6], [2554835,2 / 5663798,6] und [2553982,1 / 5663353,9] nach Nordwesten und Westen zum **Punkt E** [2551593,8 / 5662850,5] auf der Achse des Alten Hauptgrabens, folgt dieser nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Stommelner Bachs in diese nach Süden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 291 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2559447,9 / 5666989,0] auf der Düsseldorf-Dormagener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt B** [2558875,8 / 5666951,1] auf der Deichstraße, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt an der Einmündung des Weges, der zwischen dem Grenzhof und dem Kellerhof verläuft, in dessen Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Achse des Hohen Buschwegs in dessen Achse nach Süden zum **Punkt C** [2557499,9 / 5665911,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557041,1 / 5665722,4], [2557116,8 / 5665504,9], [2556894,0 / 5665456,7] und [2556512,8 / 5665641,1] nach Westen zum **Punkt D** [2556395,7 / 5665795,7] auf der Eisenbahnstrecke vom Kohnacker zum Industriegebiet am Zinkhüttenweg.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg, läuft im weiteren Verlauf über die Achse der besagten Eisenbahnstrecke – an der ersten Aufgabelung dem westlichen Streckenast und an der zweiten Aufgabelung dem östlichen Streckenast folgend – nach Norden bis zum **Punkt DA** [2555615,3 / 5667517,1]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt E** [2555526,7 / 5667863,3] die Neuss-Dormagener Stadtgrenze, über die sie – übergend in die Düsseldorf-Dormagener Stadtgrenze – in östlicher und südlicher Richtung zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 292 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2559447,9 / 5666989,0] auf der Düsseldorf-Dormagener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Dormagen, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt B** [2558875,8 / 5666951,1] auf der Deichstraße, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt an der Einmündung des Weges, der zwischen dem Grenzhof und dem Kellerhof verläuft, in dessen Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Achse des Hohen Buschwegs in dessen Achse nach Süden zum **Punkt C** [2557499,9 / 5665911,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557041,1 / 5665722,4], [2557116,8 / 5665504,9], [2556894,0 / 5665456,7] und [2556512,8 / 5665641,1] nach Westen zum **Punkt D** [2556395,7 / 5665795,7] auf der Eisenbahnstrecke vom Kohnacker zum Industriegebiet am Zinkhüttenweg. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 57 in diese nach Süden und am Schnittpunkt mit der Achse der K 18 in diese nach Südwesten zum **Punkt DB** [2556769,6 / 5660898,0]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555749,4 / 5660169,0], [2555725,8 / 5659976,9] und [2555987,6 / 5659517,3] nach Südwesten zum **Punkt E** [2555561,0 / 5659258,6], in dem die Köln-Dormagener Stadtgrenze erreicht wird. Über diese läuft sie – übergehend in die Köln-Pulheimer Stadtgrenze – nach Nordwesten, Westen und Südosten bis zum **Schnittpunkt F** [2557571,3 / 5656241,1] mit der Achse des Kölner Randkanals, der sie nach Norden folgt bis zum Punkt [2557700,8 / 5658098,5], um von dort in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt G** [2557697,6 / 5658107,3] auf die Dormagen-Köln Stadtgrenze zu treffen. Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Dormagen und Monheim am Rhein sowie die die Stadtgrenze von Dormagen und Düsseldorf – zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 293 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Grevenbroich-Neu-Elfgen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Georg, Grevenbroich-Neu-Elfgen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Grevenbroich-Neu-Elfgen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2540585,0 / 5661830,1] auf der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Gustorf ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Georg, Grevenbroich-Neu-Elfgen, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2540256,3 / 5661829,9], [2540254,6 / 5661778,7] und [2539974,3 / 5661785,5] zum **Punkt D** [2539918,5 / 5661725,8] auf der Straße „Am Zehnthaus“. Deren Achse folgt sie nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Deutsch-Ritter-Allee in diese nach Süden und am Schnittpunkt mit der Achse des Elsbachs in diese nach Westen zum **Punkt E** [2539313,5 / 5661671,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2539318,5 / 5661613,0], [2539177,0 / 5661602,6] und [2539166,4 / 5661511,5] nach Süden zum **Punkt F** [2539127,7 / 5661375,0] auf der K 43, deren Achse sie nach Süden folgt, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 540 in diese nach Nordwesten zum **Schnittpunkt G** [2538011,4 / 5662476,6] mit der Jüchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und folgt dieser nach Südwesten und Südosten zum **Schnittpunkt GA** [2537541,7 / 5660137,6] mit der Grenze der Gemarkung Elfgen.

Dieser folgt sie nach Osten und Norden zum **Punkt GB** [2538879,3 / 5661083,3], stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt GC** [2539656,8 / 5661092,1] auf die Straße „Am Laacher Haus“, folgt deren Achse nach Osten, schwenkt an der Einmündung des Weidenwegs in dessen Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der K 22 in deren Achse nach Nordosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Gustorf in diese nach Norden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 294 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Grevenbroich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Grevenbroich, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Grevenbroich, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2541465,7 / 5660867,0] auf der Erft ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Grevenbroich, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt B** [2541458,9 / 5661060,0] auf der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Rommerskirchen. Deren Achse folgt sie nach Osten zum **Punkt C** [2541952,4 / 5661168,8] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2541969,9 / 5661248,4], [2541932,7 / 5661256,8], [2541957,3 / 5661364,5], [2541953,9 / 5661372,1], [2541964,8 / 5661402,3], [2542051,7 / 5661363,4], [2542139,6 / 5661343,0], [2542172,4 / 5661445,2], [2542151,7 / 5661450,0], [2542186,6 / 5661546,0], [2542216,5 / 5661541,0], [2542264,4 / 5661894,4], [2542183,4 / 5661908,4] und [2542180,9 / 5662021,0] nach Norden und Nordwesten zum **Punkt DG** [2541374,9 / 5662771,4] auf der Straße „Zum Türling“. Deren Achse folgt sie nach Westen, geht nach Nordwesten in die Achse der Blumenstraße über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Neuss nach Bedburg in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der A 540 in diese nach Osten, am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Nordosten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 295 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2539556,9 / 5663857,9] auf der Jüchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und der L 116 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen, zunächst der Achse der L 116 nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Jüchen in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse der Düsseldorfer Straße in diese nach Südosten und Südwesten bis zum **Punkt AB** [2540327,9 / 5663075,8]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540658,0 / 5662864,0], [2540715,0 / 5662844,0] und [2540741,8 / 5662899,3] nach Osten zum **Punkt B** [2540866,9 / 5662843,0] auf der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Gustorf, der sie nach Südwesten bis zum **Punkt C** [2540585,0 / 5661830,1] folgt, um anschließend nach Westen abzuknicken und durch die Punkte [2540256,3 / 5661829,9], [2540254,6 / 5661778,7] und [2539974,3 / 5661785,5] im **Punkt D** [2539918,5 / 5661725,8] die Straße „Am Zehnthaus“ zu erreichen. Deren Achse folgt sie nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Deutsch-Ritter-Allee in diese nach Süden und am Schnittpunkt mit der Achse des Elsbachs in diese nach Westen zum **Punkt E** [2539313,5 / 5661671,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2539318,5 / 5661613,0], [2539177,0 / 5661602,6] und [2539166,4 / 5661511,5] nach Süden zum **Punkt F** [2539127,7 / 5661375,0] auf der K 43, deren Achse sie nach Süden folgt, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 540 in diese nach Nordwesten zum **Schnittpunkt G** [2538011,4 / 5662476,6] mit der Jüchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und findet über diese nach Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 296 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2539556,9 / 5663857,9] auf der Jüchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und der L 116 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen, zunächst der Achse der L 116 nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Jüchen in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse der Düsseldorfer Straße in diese nach Südosten und Südwesten bis zum **Punkt AB** [2540327,9 / 5663075,8]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540658,0 / 5662864,0], [2540715,0 / 5662844,0] und [2540741,8 / 5662899,3] nach Osten zum **Punkt B** [2540866,9 / 5662843,0] auf der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Gustorf, der sie nach Süden folgt, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Blumenstraße bzw. der Straße „Zum Türling“ in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse des Wevelinghovener Entwässerungsgrabens in diese nach Nordosten zum **Punkt C** [2542233,9 / 5664053,9]. Letztlich läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt D** [2540460,6 / 5664981,8] auf der Jüchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und findet über diese nach Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 297 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt GC** [2539656,8 / 5661092,1] auf der Straße „Am Laacher Haus“ ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt GB** [2538879,3 / 5661083,3] auf der Grenze der Gemarkung Elfggen. Dieser folgt sie nach Süden und Westen zum **Schnittpunkt GA** [2537541,7 / 5660137,6] mit der Jüchen-Grevenbroicher Stadtgrenze, läuft über diese – übergehend in die Bedburg-Grevenbroicher Stadtgrenze – nach Süden und Osten zum **Punkt H** [2539163,7 / 5657501,9] und stößt in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt I** [2539614,0 / 5657598,1] auf die Achse der Eisenbahnstrecke vom Kraftwerk Frimmersdorf zum Tagebau an der Gustorfer Höhe. Dieser folgt sie nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Norden, am Schnittpunkt mit der Achse der A 540 in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Gustorf in diese nach Norden, am Schnittpunkt mit der Achse der K 22 in diese nach Westen und Südwesten, an der Kreuzung mit dem Weidenweg in dessen Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Straße „Am Laacher Haus“ in deren Achse nach Nordwesten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt GC**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 298 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Grevenbroich-Frimmersdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martin, Grevenbroich-Frimmersdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Grevenbroich-Frimmersdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt HA** [2541565,1 / 5657115,3] auf der K 39 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martin, Grevenbroich-Frimmersdorf, zunächst der Achse der K 39 nach Südwesten zum **Punkt HB** [2540818,7 / 5656279,2].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt HC** [2539694,4 / 5655243,2] auf der Bedburg-Grevenbroicher Stadtgrenze, folgt dieser nach Nordwesten und Norden zum **Punkt H** [2539163,7 / 5657501,9] und stößt in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt I** [2539614,0 / 5657598,1] auf die Achse der Eisenbahnstrecke vom Kraftwerk Frimmersdorf zum Tagebau an der Gustorfer Höhe. Dieser folgt sie nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Norden zum **Punkt J** [2540033,8 / 5657753,1] und kehrt letztlich in gerader Luftlinie nach Osten, Südosten und Westen durch die Punkte [2540162,3 / 5657679,5], [2540258,6 / 5657753,5], [2540785,6 / 5657566,2], [2542259,1 / 5657863,2] und [2542723,5 / 5657530,3] zurück zu ihrem **Ausgangspunkt HA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 299 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Grevenbroich-Südstadt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Grevenbroich-Südstadt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Grevenbroich-Südstadt, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2541465,7 / 5660867,0] auf der Erft ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Grevenbroich-Südstadt, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt B** [2541458,9 / 5661060,0] auf der Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Rommerskirchen. Deren Achse folgt sie nach Osten zum **Punkt C** [2541952,4 / 5661168,8] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2541969,9 / 5661248,4], [2541932,7 / 5661256,8], [2541957,3 / 5661364,5], [2541953,9 / 5661372,1], [2541964,8 / 5661402,3], [2542051,7 / 5661363,4], [2542139,6 / 5661343,0], [2542172,4 / 5661445,2], [2542151,7 / 5661450,0], [2542186,6 / 5661546,0], [2542216,5 / 5661541,0], [2542264,4 / 5661894,4], [2542183,4 / 5661908,4] und [2542180,9 / 5662021,0] nach Norden und Osten zum **Punkt DF** [2543020,0 / 5661960,4] auf der L 361n. Deren Achse folgt sie nach Süden und schwenkt an der Kreuzung mit der Zeppelinstraße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt E** [2543048,7 / 5661175,8].

Von diesem aus trifft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im Punkt [2543034,4 / 5661149,3] auf die Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Rommerskirchen und folgt deren Achse nach Südosten zum **Punkt F** [2544019,2 / 5660321,2].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2543820,0 / 5660187,1] nach Südwesten zum **Punkt G** [2543693,8 / 5660082,4] auf der Kölner Landstraße, folgt deren Achse nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 540 in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Nordosten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 300 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt H** [2545212,9 / 5659179,8] auf der Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und der Eisenbahnstrecke von Rommerskirchen nach Grevenbroich ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Nordwesten zum **Punkt HB** [2544019,2 / 5660321,2].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2543820,0 / 5660187,1] nach Südwesten zum **Punkt HC** [2543693,8 / 5660082,4] auf der Kölner Landstraße, folgt deren Achse nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 540 in diese nach Westen zum **Punkt I** [2542815,9 / 5660152,1] und erreicht in gerader Luftlinie nach Süden und Südosten durch die Punkte [2542259,1 / 5657863,2], [2542723,5 / 5657530,3], [2543741,8 / 5657024,4] und [2544044,4 / 5657489,3] im **Punkt IA** [2544520,6 / 5657474,5] die Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze. Über diese kehrt sie letztlich nach Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt H**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 301 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Grevenbroich-Barrenstein

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Grevenbroich-Barrenstein, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Grevenbroich-Barrenstein, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt DD** [2545363,1 / 5662080,2] auf der Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Grevenbroich-Barrenstein, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen und Südwesten durch den Punkt [2543644,8 / 5662293,4] zum **Punkt DE** [2543409,4 / 5661959,4] auf der K 10. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der L 361 in deren Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Zeppelinstraße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt E** [2543048,7 / 5661175,8]. Von diesem aus trifft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im Punkt [2543034,4 / 5661149,3] auf die Eisenbahnstrecke von Grevenbroich nach Rommerskirchen, folgt deren Achse nach Südosten zum **Schnittpunkt F** mit der Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und findet über diese nach Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt DD**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 302 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Grevenbroich-Neuenhausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cyriakus, Grevenbroich-Neuenhausen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Grevenbroich-Neuenhausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt I** [2542815,9 / 5660152,1] auf der A 540 ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Cyriakus, Grevenbroich-Neuenhausen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2542259,1 / 5657863,2], [2540785,6 / 5657566,2], [2540258,6 / 5657753,5] und [2540162,3 / 5657679,5] nach Süden und Westen zum **Punkt J** [2540033,8 / 5657753,1] auf der Erft. Deren Achse folgt sie nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 540 in diese nach Osten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt I**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 303 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Grevenbroich-Neurath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lambertus, Grevenbroich-Neurath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Grevenbroich-Neurath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt HA** [2541565,1 / 5657115,3] auf der K 39 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Lambertus, Grevenbroich-Neurath, zunächst der Achse der K 39 nach Südwesten zum **Punkt HB** [2540818,7 / 5656279,2]. An-

schließlich läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt HC** [2539694,4 / 5655243,2] auf der Bedburg-Grevenbroicher Stadtgrenze, folgt dieser – übergehend in die Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze – nach Süden, Osten und Norden zum **Punkt IA** [2544520,6 / 5657474,5] und kehrt letztlich in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2544044,4 / 5657489,3], [2543741,8 / 5657024,4] und [2542723,5 / 5657530,3] zurück zu ihrem **Ausgangspunkt HA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 304 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mauri, Grevenbroich-Hemmerden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mauri, Grevenbroich-Hemmerden, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mauri, Grevenbroich-Hemmerden, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2544218,6 / 5668678,3] auf der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze und der A 46 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mauri, Grevenbroich-Hemmerden, zunächst der Achse der A 46 nach Südwesten zum **Punkt AB** [2542321,0 / 5666170,3].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2542576,4 / 5665993,0], [2542794,4 / 5665786,9], [2542632,7 / 5665633,9], [2542312,5 / 5665300,1] und [2542720,3 / 5664907,5] zum **Punkt B** [2542429,1 / 5664619,1] auf der Achse des Hemmerdener Wegs, der sie nach Süden folgt und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Wevelinghovener Entwässerungsgrabens in diese nach Südwesten zum **Punkt C** [2542233,9 / 5664053,9]. Letztlich läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt D** [2540460,6 / 5664981,8] auf der Jüchen-Grevenbroicher Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Korschenbroich-Grevenbroicher Stadtgrenze und die Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze – nach Norden und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 305 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Grevenbroich-Hülchrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Sebastianus, Grevenbroich-Hülchrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Grevenbroich-Hülchrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt DA** [2544513,9 / 5665706,8] auf der Erft ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Sebastianus, Grevenbroich-Hülchrath, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2544989,9 / 5665430,8] und [2545414,2 / 5665388,2] nach Südosten zum **Punkt DB** [2545459,0 / 5664972,3] auf der Straße „Schloss Langwaden“. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Einmündung in die L 142 in deren Achse nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse des Gillbachs in diese nach Süden zum **Schnittpunkt DC** [2546035,5 / 5663444,4] mit der Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze, über die sie nach Osten zum **Punkt DCA** [2547265,2 / 5663738,9] läuft.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten, Nordosten und Norden durch die Punkte [2546819,7 / 5664395,7], [2547474,1 / 5664879,6], [2547044,2 / 5665660,1] und [2546956,8 / 5665863,8] zum **Punkt DD** [2546805,7 / 5666470,4] auf der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze, der sie nach Norden und Südwesten zum **Punkt E** [2545808,1 / 5666879,4] auf der Erft folgt.

Derer Achse folgt sie nach Westen, geht am Zusammenfluss des nördlichen Erftarms, der durch Gilverath und Neubrück führt, und des südlichen Erftarms, der nordwestlich von Mühlrath fließt, nach Südwesten in die Achse des letztgenannten über und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt DA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 306 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Grevenbroich-Kapellen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Clemens, Grevenbroich-Kapellen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Grevenbroich-Kapellen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2544218,6 / 5668678,3] auf der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze und der A 46 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Clemens, Grevenbroich-Kapellen, zunächst der Achse der A 46 nach Südwesten zum **Punkt AB** [2542321,0 / 5666170,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2542576,4 / 5665993,0], [2542794,4 / 5665786,9], [2542632,7 / 5665633,9], [2542312,5 / 5665300,1] und [2542720,3 / 5664907,5] zum **Punkt B** [2542429,1 / 5664619,1] auf der Achse des Hemmerdener Wegs, der sie nach Süden folgt und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Wevelinghoveener Entwässerungsgrabens in diese nach Nordosten zum **Punkt CA** [2544142,4 / 5665582,3].

Von dort erreicht sie über den Punkt [2544207,4 / 5665460,6] nach Südosten und Osten im **Punkt D** [2544470,3 / 5665440,0] die Achse der Erft, der sie nach Norden folgt, geht an der Aufteilung der Erft in einen nördlichen Erftarm, der durch Gilverath und Neubrück führt, und einen südlichen Erftarm, der nordwestlich von Mühlrath fließt, nach Nordosten in die Achse des letztgenannten über, folgt nach dem Zusammenfluss der beiden Arme weiter der Achse der Erft nach Osten und erreicht so im **Punkt E** [2545808,1 / 5666879,4] die Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Nordwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 307 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Grevenbroich-Neukirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Jakobus, Grevenbroich-Neukirchen, wird das

Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Grevenbroich-Neukirchen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt DCA** [2547265,2 / 5663738,9] auf der Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Jakobus, Grevenbroich-Neukirchen, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten, Nordosten und Norden durch die Punkte [2546819,7 / 5664395,7], [2547474,1 / 5664879,6], [2547044,2 / 5665660,1] und [2546956,8 / 5665863,8] zum **Punkt DD** [2546805,7 / 5666470,4] auf der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze, der sie nach Norden bis zum **Punkt DE** [2546689,2 / 5666916,5] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt E** [2547565,8 / 5667171,4] auf der Specker Straße, deren Achse sie nach Norden zum **Punkt F** [2547584,0 / 5667571,2] folgt, um anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547650,2 / 5667536,0], [2547639,6 / 5667439,7], [2547669,2 / 5667430,2], [2547659,7 / 5667377,3], [2547789,9 / 5667343,4], [2547802,6 / 5667394,2], [2547869,2 / 5667381,5], [2547857,6 / 5667323,3], [2548000,5 / 5667286,2] und [2547919,3 / 5666977,8] nach Südosten zum **Punkt G** [2548025,5 / 5666949,1] auf der Neuss-Grevenbroicher Stadtgrenze zu laufen. Über diese findet sie – übergehend in die Dormagen-Grevenbroicher Stadtgrenze und die Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze – nach Osten, Süden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt DC**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 308 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Grevenbroich-Wevelinghoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Grevenbroich-Wevelinghoven, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Grevenbroich-Wevelinghoven, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt CA** [2544142,4 / 5665582,3] auf der Achse des Wevelinghovener Entwässerungsgrabens ausgehend, erreicht die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Grevenbroich-Wevelinghoven, zunächst in gerader Luftlinie über den Punkt [2544207,4 / 5665460,6] nach Südosten und Osten im **Punkt D** [2544470,3 / 5665440,0] die Achse der Erft. Dieser folgt sie nach Norden zum **Punkt DA** [2544513,9 / 5665706,8] und gelangt von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2544989,9 / 5665430,8] und [2545414,2 / 5665388,2] nach Südosten zum **Punkt DB** [2545459,0 / 5664972,3] auf der Straße „Schloss Langwaden“. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Einmündung in die L 142 in deren Achse nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse des Gillbachs in diese nach Süden zum **Schnittpunkt DC** [2546035,5 / 5663444,4] mit der Rommerskirchen-Grevenbroicher Stadtgrenze, der sie nach Süden folgt bis zum **Punkt DD** [2545363,1 / 5662080,2]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2543644,8 / 5662293,4] zum **Punkt DE** [2543409,4 / 5661959,4] auf der Wevelinghovener Straße, deren Achse sie nach Nordwesten folgt, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 361n in diese nach Südwesten bis zum **Punkt DF** [2543020,0 / 5661960,4] und erreicht von dort in gerader Luftlinie nach Westen und Nordwesten durch den Punkt [2542180,9 / 5662021,0] im **Punkt DG** [2541374,9 / 5662771,4] die Achse des Wevelinghovener Entwässerungsgrabens. Über diese findet sie nach Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt CA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 309 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-Evinghoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-Evinghoven, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-Evinghoven, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt C** [2549680,1 / 5660401,1] auf der Dormagen-Rommerskirchener Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-Evinghoven, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Norden zum **Punkt D** [2549659,9 / 5661046,0]. Anschließend kehrt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2547700,3 / 5660813,0], [2547600,5 / 5660665,2], [2547945,0 / 5660417,3], [2547535,1 / 5659814,1], [2548001,7 / 5657788,8] und [2549492,5 / 5659169,3] nach Westen, Süden und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 310 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt D** [2549659,9 / 5661046,0] auf der Dormagen-Rommerskirchener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen und Nordwesten durch die Punkte [2547700,3 / 5660813,0] und [2546540,8 / 5661429,8] zum **Punkt E** [2545768,4 / 5661864,9] auf der Grevenbroich-Rommerskirchener Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Dormagen-Rommerskirchener Stadtgrenze – nach Nordosten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt D**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 311 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AB** [2551278,6 / 5655468,1], dem Schnittpunkt der Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze und der Achse Eisenbahnstrecke von Köln nach Rommerskirchen, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Nordwesten und geht am Schnittpunkt mit der Achse der B 477 in diese nach Norden über bis zum **Punkt B** [2549529,1 / 5656581,7]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2548001,7 / 5657788,8] und [2549492,5 / 5659169,3] nach Nordwesten und Nordosten zum **Punkt C** [2549680,1 / 5660401,1] auf der Dormagen-Rommerskirchener Stadtgrenze. Über diese läuft sie – übergehend in die Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze – nach Osten und Süden zum **Punkt DA** [2553256,3 / 5657985,0]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2552863,4 / 5657911,5], [2552967,8 / 5657431,0], [2553247,2 / 5656707,1] und [2553202,8 / 5656645,7] nach Westen und Süden im **Punkt E** [2553236,2 / 5656560,9] auf die Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze und findet über diese nach Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AB**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 312 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Briktius, Rommerskirchen-Oekoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Briktius, Rommerskirchen-Oekoven, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Briktius, Rommerskirchen-Oekoven, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2547040,6 / 5657830,5] auf der Eisenbahnstrecke von Köln nach Rommerskirchen ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Briktius, Rommerskirchen-Oekoven, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Nordwesten zum **Punkt D** [2545325,6 / 5659094,8]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im Punkt [2545317,8 / 5659085,3] die Grevenbroich-Rommerskirchener Stadtgrenze, der sie nach Norden bis zum **Punkt E** [2545768,4 / 5661864,9] folgt. Letztlich läuft sie in gerader Luftlinie nach Südosten, Nordwesten und Südwesten durch die Punkte [2546540,8 / 5661429,8], [2547700,3 / 5660813,0], [2547600,5 / 5660665,2], [2547945,0 / 5660417,3], [2547535,1 / 5659814,1], [2548001,7 / 5657788,8] und [2547370,9 / 5658361,7] und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
 Erzbischof von Köln

Nr. 313 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Rommerskirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter, Rommerskirchen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Rommerskirchen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AB** [2551278,6 / 5655468,1], dem Schnittpunkt der Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze und der Achse Eisenbahnstrecke von Köln nach Rommerskirchen, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter, Rommerskirchen, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Nordwesten und geht am Schnittpunkt mit der Achse der B 477 in diese nach Norden über bis zum **Punkt B** [2549529,1 / 5656581,7]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2548001,7 / 5657788,8] und [2547370,9 / 5658361,7] nach Nordwesten und Südwesten zum **Punkt C** [2547040,6 / 5657830,5] auf der Eisenbahnstrecke von Köln nach Rommerskirchen, deren Achse sie nach Nordwesten folgt bis zum **Punkt D** [2545325,6 / 5659094,8].

Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im Punkt [2545317,8 / 5659085,3] die Grevenbroich-Rommerskirchener Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Bedburg-Rommerskirchener Stadtgrenze, die Bergheim-Rommerskirchener Stadtgrenze sowie die Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze – nach Süden, Osten und Norden zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt AB**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Köln, 1. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 314 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

I. Die 15. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 14. Oktober 2015 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. einschließlich der als Bestandteile geltenden Wahlordnungen und der Entsendeordnung wie folgt neu gefasst:

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA, im Rahmen ihrer Be-

schlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung, gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

(5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.

(6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.

(7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

(1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität

– für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,

– für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,

- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

(4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommission werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit

Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

(1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.

(3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entscheidung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).

(4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

(5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

(6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.

(8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rotenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglie-

der der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen

führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlüsse, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem:

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;
- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
- für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.

(4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.

(5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.

(6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁸Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

(7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglieder der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regio-

nalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regel-

mäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.

(4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen

Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

(2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für

die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 14 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit

drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.

(3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorseht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.

(8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.

(9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.

(10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

(2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.

(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.

(3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Be-

schluss unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.

(6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskommision sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
- die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat;
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für

die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

(4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommision leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommision gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertre-

tung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzu-berufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Die-selbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Officialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss

ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 Vorbereitung

(1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu

laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Durchführung der Entsendung

(1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.

(2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 Ergebnis der Entsendung

(1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

(2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.

(2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.

(3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode

erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von

Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

(1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.

(2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.

(3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.

(5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

(1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.

(2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsen-

deordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.

(3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.

(4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere(n) Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

(7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere(n) Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem

Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8 Anfechtung der Wahl

(1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

(3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Ordnungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. einschließlich der Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite vom 13. April 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 79, S. 82 ff), zuletzt geändert am 13. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 214, S. 244 f) außer Kraft; dabei bleibt § 24 Satz 2 der Neufassung vom 12.11.2015 unberührt.

Köln, 12. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 315 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016

Köln, 27. Oktober 2015

„Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ So lautet das Motto der 58. Aktion Dreikönigssingen 2016. Die Sternsinger weisen gemeinsam mit den Trägern der Aktion (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und Bund der Deutschen Katholischen Jugend), darauf hin, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Auch in **Bolivien**, dem Beispielland der kommenden Aktion, machen Jungen und Mädchen diese Erfahrung. Viele Familien ziehen in der Hoffnung auf ein besseres Leben vom Land in die Städte. Oft schämen sie sich für ihre indigene Herkunft. Viele legen ihre traditionelle Kleidung ab, verbergen ihre Muttersprache und laufen Gefahr, ihre Identität zu verlieren.

Ab dem 23. September 2015 erhalten alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen ein **Infopaket** mit Materialien zur Vorbereitung. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen zeigen, wie die Projekte der Sternsinger Kinder stärken und fördern. Beispielhaft stellen wir das Projekt Palliri in der bolivianischen Großstadt El Alto vor, das die Sternsinger unterstützen.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2016 bietet hier Hintergrundinformationen, Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Empfang im Bundeskanzleramt.

Die **Gottesdienst-Bausteine** bieten Modelle für eine Eucharistiefeyer am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst mit Sternsängern, Aussendungs- und Dankfeier sowie katechetische Impulse.

Wie in den Vorjahren schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im **Film**: „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Bolivien“, wie Kinder indigener Herkunft in Bolivien leben und wie die Sternsinger ihnen konkret helfen.

Die **Bundesweite Eröffnung** der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2015 mit einem bunten Programm und einem Gottesdienst im Dom zu Fulda statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die **Einnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion sind gemäß der „Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ (aktualisierte Fassung vom 1. Oktober 2014) zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt es dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen. Die Mittel werden ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet.

Alle **Materialien** zur Aktion können beim Kindermissionswerk bestellt werden: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-44 oder -48, www.sternsinger.de.

Bei **Fragen** zur Aktion stehen Ihnen Frau Constanze Groth und Herr Sebastian Ulbrich zur Verfügung; Telefon: 0241/4461-39, groth@sternsinger.de, ulbrich@sternsinger.de

Nr. 316 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2016

Köln, 28. Oktober 2015

„Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Im Zentrum des diesjährigen Afrikatags steht die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte am Afrikatag 2016 unterstützt die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien. Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen. Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt.

Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Bitte helfen Sie mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Info-Teil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc.

Begleitend zur Kollekte zum Afrikatag bietet missio mit der Aktion „Wir bauen ein Haus für alle“ Informationen zum Thema „Flucht“ sowie Veranstaltungsvorschläge und Anregungen für Aktionen in der Gemeinde an. Mehr unter www.missio-hilft.de/haus-fuer-alle.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen,
E-Mail: post@missio.de, www.missio.hilft.de
Materialbestellung: Tel. 0241/7504-350,
E-Mail: bestellungen@missio.de

**Nr. 317 Weltmissionstag der Kinder 2015/2016
(Krippenopfer)**

Köln, 16. November 2015

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Der Weltmissionstag der Kinder möchte den Blick richten auf Mädchen und Jungen in anderen Kontinenten, für die regel-

mäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2015 – 6. Januar 2016). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen – als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Arbeitshilfen orientiert an einer Krippendarstellung aus Nicaragua sowie in diesem Jahr erstmals auch ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241/44 61-44
Bestell-Fax: 0241/44 61-88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder bitten wir, mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

**Nr. 318 Die Feier der Krankenkommunion im Rahmen
einer Wortgottesfeier als Ausnahmefall in
Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen**

Köln, 26. Oktober 2015

Es ist ein Gebot der Barmherzigkeit, dass wir die Schwestern und Brüder nicht vergessen, die aufgrund von Altersgebrechen oder Krankheit nicht mehr an unserem gottesdienstlichen Leben in den Gemeinden teilnehmen können. Alle diejenigen, die ihnen die Kommunion bringen, leisten nicht nur einen solidarischen Dienst, sondern bringen diesen Menschen letztlich Christus. Diesen sehr wertvollen Dienst wollen wir in unserem Erzbistum unterstützen. Dazu weisen wir hier auf die liturgischen Möglichkeiten hin – entsprechend der liturgischen Bücher und den Bestimmungen für das Erzbistum Köln.

1. In dem liturgischen Buch die „Feier der Krankensakramente“ (1994) ist auch die „Krankenkommunion“ beschrieben. Der Ritus sieht ausdrücklich einen Wortgottesdienst als Teil der Krankenkommunion vor. Denn auch hier soll – wie in jedem Gottesdienst – deutlich und erlebbar werden, dass es um ein vergegenwärtigendes Erinnern der Heilstätten Gottes und um ein Eintreten in seine Heilswirklichkeit geht. Dieses Verständnis der Krankenkommunion setzt sich bewusst von einer Fehldeutung der heiligen Kommunion als magischem Wundermittel ab.

Außerdem ist in dem offiziellen Text die Rede davon, dass die Krankenkommunion möglichst als ein Gottesdienst in Gemeinschaft begangen werden soll. Es ist also wünschenswert, wenn Kranke und Angehörige zusammenkommen. So wird

die kirchliche Gemeinschaft erlebbar.

Idealweise bringt man die Kommunion unmittelbar aus dem Sonntagsgottesdienst heraus zu den Kranken; so wird der Altar gewissermaßen über die Grenzen des Kirchenraums hinaus bis zum Krankenbett bzw. in das Zimmer im Alten- oder Pflegeheim verlängert.

2. Erhält die gemeinschaftliche Feier der Krankenkommunion jedoch einen größeren Rahmen, wird man angemessenerweise von einer **Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung** sprechen. Sie ist dann sinnvoll, wenn eine Messfeier in den entsprechenden Einrichtungen auf Dauer nicht möglich ist.

Generell gilt: Die Kommunion außerhalb der Messe auszuteilen, ist ein Ausnahmefall; und so haben wir in unserem Erzbistum aus theologischen Gründen die Regelung, dass Wortgottesfeiern nicht grundsätzlich mit der Kommunionausteilung verknüpft werden dürfen. Denn der Kommunionempfang außerhalb der Messfeier ist in der langen Geschichte der Kirche immer nur in Notfällen vorgesehen gewesen, in denen die Mitfeier der Eucharistie dem Kommunikanten nicht möglich ist. Ein solcher Fall kann z.B. durch Krankheit oder Gebrechlichkeit gegeben sein.

Für diesen Sonderfall haben wir im Erzbistum Köln eigene Regelungen: Sollte es dauerhaft nicht möglich sein, eine Eucha-

ristie in einem Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim zu feiern, kann der Pfarrer beantragen, Kommunionhelfer zu Wortgottesfeiern mit Kommunionausteilung zu beauftragen (vgl. Amtsblatt Stück 17, 15.08.1999, Nr. 205, S. 221f.). Diese Wortgottesfeier ist der Rahmen für den Empfang der Krankenkommunion und kein Ersatz für die Eucharistiefeier in der Pfarrei.

Der entsprechende Antrag kann formlos unter Angabe der pastoralen Gründe durch den leitenden Pfarrer oder den in der kategorialen Seelsorge letztverantwortlichen pastoralen Dienst erfolgen und ist bitte an die Stabsstelle Liturgie und Kirchenmusik in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat zu richten – auf dem Postweg oder per E-Mail an: seelsorge@erzbistum-koeln.de.

Nr. 319 Mitglieder der Kunstkommission

Köln, 22. Oktober 2015

Der Erzbischof hat Herrn Generalvikar Dr. Dominik Meiering als Mitglied der Kunstkommission für das Erzbistum Köln entpflichtet und Pfarrer Monsignore Christoph Biskupek für den Rest der Amtsperiode der Kunstkommission bis zum 30. Juni 2017 zum Mitglied der Kunstkommission ernannt.

Nr. 320 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2016

Köln, 22. Oktober 2015

1. Kollektenplan 2016

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
6. Januar 2016	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 20.08.2014)	100	5. Februar 2016	Koll 01 GKZ xxx Afrikatag
31. Januar 2016	2	Tokyo/Myanmar	100	26. Februar 2016	Koll 02 GKZ xxx Tokyo/Myanmar
13. März 2016	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder (Misereor: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5900 5748 Bescheid vom 16.01.2015)	100	8. April 2016	Koll 03 GKZ xxx Misereor
20. März 2016	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 10.12.2012)	100	15. April 2016	Koll 04 GKZ xxx Heiliges Land
10. April 2016	5	Dom	100	6. Mai 2016	Koll 05 GKZ xxx Dom
15. Mai 2016	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 06.07.2015)	100	10. Juni 2016	Koll 06 GKZ xxx Renovabis
22. Mai 2016	7	Katholikentagskollekte	100	17. Juni 2016	Koll 07 GKZ xxx Katholikentag
3. Juli 2016	8	Peterspfennigkollekte	100	29. Juli 2016	Koll 08 GKZ xxx Peterspfennig
11. September 2016	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	7. Oktober 2016	Koll 09 GKZ xxx Kommunikationsmittel
18. September 2016	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 18.06.2015)	10	14. Oktober 2016	Koll 10 GKZ xxx Caritas
23. Oktober 2016	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 20.08.2014)	100	18. November 2016	Koll 11 GKZ xxx Weltmissionssonntag
2. November 2016	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 06.07.2015)	100	2. Dezember 2016	Koll 12 GKZ xxx Priesterausbildung
6. November 2016		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
20. November 2016	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794 0212, Bescheid vom 10.06.2014)	100	16. Dezember 2016	Koll 13 GKZ xxx Diaspora
24./25.12.2016	14	Adveniat-Kollekte (Bischöfliche Aktion Adveniat: FA Essen-NordOst, St.Nr. 111 5727 3767, Bescheid vom 08.01.2014)	100	27. Januar 2017	Koll 14 GKZ xxx Adveniat
26.12.2016 - 06.01.2017	15	**) Weltmissionstag der Kinder (Päpstliches Missionswerk der Kinder: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3626, Bescheid vom 30.06.2014)	100	3. Februar 2017	Koll 15 GKZ xxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

**) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfargemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden im November 2014 ein Schreiben – 710 G 48 973/74 – erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalsschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindecennzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln
Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50
BIC: GENODED1PAX

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

„Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“

innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Pax-Bank eG Aachen
Konto-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“ bzw. „der Firmlinge“

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169, 33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
Konto-Nr. 50 000 500 (BLZ 472 603 07)
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektenjahr 2016 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 321 Änderungen des Kalendariums für das Ewige Gebet

Köln, 1. Dezember 2015

Das im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.11.1986, Nr. 257, veröffentlichte Kalendarium des Ewigen Gebetes ab 01.01.1987 wird wie folgt geändert:

Dekanat	GKZ / Pfarrgemeinde bzw. Kirche	Bisheriger Termin	Neuer Termin
Düsseldorf Nord	184 / St. Maria Königin, Düsseldorf-Lichtenbroich	5. November	5. November in GKZ 186 / Hl. Familie, Düsseldorf
Düsseldorf Nord	186 / Hl. Familie, Düsseldorf-Stockum	Letzter Donnerstag im Oktober	5. November
Düsseldorf Nord	187 / St. Bruno, Düsseldorf-Unterrath	5. November	5. November in GKZ 186 / Hl. Familie, Düsseldorf

Dekanat	GKZ / Pfarrgemeinde bzw. Kirche	Bisheriger Termin	Neuer Termin
Düsseldorf Nord	188 / St. Maria unter dem Kreuze, Düsseldorf-Unterrath	5. November	5. November in GKZ 186 / Hl. Familie, Düsseldorf
Düsseldorf-Benrath	222 / St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld	4. September	16. Mai
Düsseldorf-Benrath	228 / St. Augustinus, Düsseldorf-Eller	4. September	16. Mai
Düsseldorf-Benrath	229 / St. Gertrud, Düsseldorf-Eller	4. September	16. Mai
Neuss/Kaarst	392 / St. Paulus, Neuss-Weckhoven	10. Januar	9. Januar
Grevenbroich/Dormagen	404 / St. Odilia, Dormagen-Gohr	26. September	2. Donnerstag nach Fronleichnam
Euskirchen	558 / St. Martin, Euskirchen	Sonntag vor dem 11. November	11. November
Euskirchen	558-1 / Herz Jesu, Euskirchen	Heiligstes Herz Jesu	11. November
Euskirchen	558-2 / St. Matthias, Euskirchen	1. Sonntag im Oktober	11. November
Euskirchen	589 / St. Johann Baptist, Mechernich-Antweiler	18. September	Woche nach dem 2. Septembersonntag
Euskirchen	590 / St. Stephanus, Mechernich-Lessenich	2. Sonntag im September	Woche nach dem 2. Septembersonntag
Euskirchen	591 / St. Severinus, Mechernich-Kommern	10. September	Woche nach dem 2. Septembersonntag
Euskirchen	592 / St. Hubertus, Mechernich-Obergartzem	16. September	Woche nach dem 2. Septembersonntag
Euskirchen	593 / St. Pantaleon, Mechernich-Satzvey	9. September	Woche nach dem 2. Septembersonntag
Meckenheim/Rheinbach	643 / St. Marien, Wachtberg	33. Sonntag im Jahreskreis	33. Sonntag im Jahreskreis (beginnend am Vorabend) in Heilige Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem
Meckenheim/Rheinbach	643 / St. Margareta, Wachtberg-Adendorf	33. Sonntag im Jahreskreis	33. Sonntag im Jahreskreis (beginnend am Vorabend) in Heilige Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem
Meckenheim/Rheinbach	643 / St. Georg, Wachtberg-Fritzdorf	33. Sonntag im Jahreskreis	33. Sonntag im Jahreskreis (beginnend am Vorabend) in Heilige Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem
Meckenheim/Rheinbach	643 / St. Gereon, Wachtberg-Niederbachem	33. Sonntag im Jahreskreis	33. Sonntag im Jahreskreis (beginnend am Vorabend) in Heilige Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem
Meckenheim/Rheinbach	643 / Heilige Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem	33. Sonntag im Jahreskreis	33. Sonntag im Jahreskreis (beginnend am Vorabend) in Heilige Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem
Meckenheim/Rheinbach	643 / St. Simon und Judas Thaddäus, Wachtberg-Villip	33. Sonntag im Jahreskreis	33. Sonntag im Jahreskreis (beginnend am Vorabend) in Heilige Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem

Dekanat	GKZ / Pfarrgemeinde bzw. Kirche	Bisheriger Termin	Neuer Termin
Hilden/Langefeld	706 / Filialkirche St. Konrad, Hilden	24. August	27. September unter GKZ 704 / St. Jacobus, St. Konrad und St. Marien, Hilden
Hilden/Langefeld	707 / Filialkirche St. Marien, Hilden	25. August	27. September unter GKZ 704 / St. Jacobus, St. Konrad und St. Marien, Hilden
Hilden/Langefeld	712 / Christus König, Langefeld	17. September	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Hilden/Langefeld	713 / St. Paulus, Langefeld-Berghausen	23. September	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Hilden/Langefeld	714 / St. Gerhard, Langefeld-Giesenberg	Dienstag vor Buß- und Bettag	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Hilden/Langefeld	715 / St. Mariä Himmelfahrt, Langefeld-Hardt	8. September	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Hilden/Langefeld	716 / St. Joseph, Langefeld-Immigrath	26. September	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Hilden/Langefeld	717 / St. Barbara, Langefeld-Reusrath	Buß- und Bettag	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Hilden/Langefeld	719 / St. Maria Rosenkranzkönigin, Langefeld-Wiescheid	25. September	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Hilden/Langefeld	720 / St. Martin, Langefeld-Richrath	24. September	1. Samstag und Sonntag nach den Sommerferien
Altenberg	747 / St. Antonius Einsiedler, Kürten-Bechen	3. Sonntag nach Pfingsten	3. Sonntag nach Pfingsten unter GKZ 748 / St. Marien, Kürten
Altenberg	748 / St. Marien, Kürten		3. Sonntag nach Pfingsten
Altenberg	748 / Zur Schmerzhafte Mutter, Kürten-Biesfeld	29. Juni	3. Sonntag nach Pfingsten unter GKZ 748 / St. Marien, Kürten
Altenberg	751 / St. Johann Baptist, Kürten	3. Sonntag nach Pfingsten	3. Sonntag nach Pfingsten unter GKZ 748 / St. Marien, Kürten
Altenberg	753 / St. Nikolaus, Kürten-Dürscheid	3. Sonntag nach Pfingsten	3. Sonntag nach Pfingsten unter GKZ 748 / St. Marien, Kürten
Altenberg	756 / St. Margareta, Kürten-Olpe	3. Sonntag nach Pfingsten	3. Sonntag nach Pfingsten unter GKZ 748 / St. Marien, Kürten

Die Liste enthält die dem Erzbischöflichen Generalvikariat gemeldeten Änderungen. Es ist möglich, dass sich aufgrund der pastoralen Umstrukturierungen Termine des Ewigen Gebets ändern werden, die in dem aktuellen Kalendarium noch nicht berücksichtigt werden konnten. Weiterhin ist in einigen Fällen die Anpassung an die neuen GKZ noch nicht umsetzbar.

Nr. 322 Chronologisches Kalendarium des Ewigen Gebets für das Jahr 2016

Köln, 1. Dezember 2015

Wegen des variablen Ostertermins fallen Daten des liturgischen Kalenders jährlich auf unterschiedliche Kalenderdaten. Aus diesem Grund wird für jedes Jahr ein aktuelles chronologisches Kalendarium veröffentlicht.

Datum	GKZ	Pfarrgemeinde bzw. Kirche; Ordensniederlassung	Ort	Dekanat
1. Jan.	001	Hohe Domkirche St. Petrus	Köln	Köln-Mitte
1. Jan.	387	St. Quirinus	Neuss	Neuss/Kaarst
3. Jan.		Kloster St. Josef (St. Quirinus)	Neuss	Neuss/Kaarst
4. Jan.		Alexianerbrüder, Mutterhaus, St.-Alexius-Krankenhaus (St. Konrad)	Neuss	Neuss/Kaarst
5. Jan.		Kloster Immaculata (St. Quirinus)	Neuss	Neuss/Kaarst
6. Jan.	019	St. Georg	Köln	Köln-Mitte
6. Jan.	384	Hl. Drei Könige	Neuss	Neuss/Kaarst
6. Jan.	382	St. Peter	Neuss-Hoisten	Neuss/Kaarst
9. Jan.	027	St. Pantaleon	Köln	Köln-Mitte
9. Jan.	389	St. Elisabeth	Neuss-Reuschenberg	Neuss/Kaarst
9. Jan.	392	St. Paulus	Neuss-Weckhoven	Neuss/Kaarst
10. Jan.	026	St. Mauritius	Köln	Köln-Mitte
10. Jan.	178	St. Maximilian	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
10. Jan.	381	St. Stephanus	Neuss-Grefrath	Neuss/Kaarst
11. Jan.	383	St. Martinus	Neuss-Holzheim	Neuss/Kaarst
11. Jan.		Herz-Jesu-Heim (Armen Schwestern vom Hl. Franziskus)	Köln	Köln-Mitte
12. Jan.	007	St. Aposteln	Köln	Köln-Mitte
12. Jan.	393	St. Andreas	Neuss-Norf	Neuss/Kaarst
13. Jan.	013	St. Maria in der Kupfergasse	Köln	Köln-Mitte
14. Jan.	031-3	St. Johann Baptist	Köln	Köln-Mitte
14. Jan.		Kloster Marienberg (St. Quirinus)	Neuss	Neuss/Kaarst
15. Jan.	006	St. Andreas	Köln	Köln-Mitte
16. Jan.	371	Christ König	Neuss	Neuss/Kaarst
16. Jan.		Priesterseminar	Köln	Köln-Mitte
16. Jan.	422	St. Mauri	Grevenbroich- Hemmerden	Grevenbroich/Dormagen
17. Jan.	376	St. Antonius	Kaarst-Büttgen-Vorst	Neuss/Kaarst
17. Jan.	412	St. Antonius Eremit	Rommerskirchen- Evinghoven	Grevenbroich/Dormagen
18. Jan.	375	St. Joseph	Neuss-Weißenberg	Neuss/Kaarst
19. Jan.	280	St. Johannes der Täufer	Leverkusen-Alkenrath	Leverkusen
19. Jan.	367	St. Aldegundis	Kaarst	Neuss/Kaarst
20. Jan.	020	Herz Jesu	Köln	Köln-Mitte
20. Jan.	378	St. Pankratius	Korschenbroich-Glehn	Neuss/Kaarst
21. Jan.	004	St. Agnes	Köln	Köln-Mitte
21. Jan.	385	St. Pius X.	Neuss	Neuss/Kaarst
23. Jan.	377	St. Mauritius und Heilig Geist	Meerbusch-Büderich	Neuss/Kaarst
23. Jan.	377-1	Hl. Geist	Meerbusch-Büderich	Neuss/Kaarst
23. Jan.		Ursulinenkloster (St. Kunibert)	Köln	Köln-Mitte
23. Jan.	914	St. Margareta	Königswinter-Stieldorf	Königswinter
24. Jan.	369	St. Martinus	Kaarst	Neuss/Kaarst
25. Jan.	354-1	St. Paulus	Bonn-Beuel	Bonn-Beuel
25. Jan.	621	St. Mariä Himmelfahrt	Alfter-Oedekoven	Bornheim
26. Jan.		Mutterhaus der Cellitinnen nach der Regel des Hl. Augustinus (St. Severin)	Köln	Köln-Mitte
27. Jan.		Hl. Kreuz - Dominikanerkloster (Herz Jesu)	Köln	Köln-Mitte

28. Jan.		Kloster zur Hl. Elisabeth, Cellitinnen (Augustinerinnen)(St. Albertus Magnus)	Köln	Köln-Lindenthal
30. Jan.		St. Pantaleonskloster (St. Pantaleon)	Köln	Köln-Mitte
30. Jan.	386	St. Konrad	Neuss	Neuss/Kaarst
30. Jan.	388	St. Cyriakus	Neuss-Grimlinghausen	Neuss/Kaarst
30. Jan.	391	St. Martinus	Neuss-Uedesheim	Neuss/Kaarst
30. Jan.	394	St. Cornelius	Neuss-Erfttal	Neuss/Kaarst
31. Jan.	126	St. Cornelius	Köln-Rath-Heumar	Köln-Deutz
31. Jan.		Benediktinerinnen vom Heiligsten Sakrament (St. Mariä Empfängnis)	Köln	Köln-Rodenkirchen
1. Febr.		Karmelitinnenkloster (Karmel Maria vom Frieden) (St. Pantaleon)	Köln	Köln-Mitte
1. Febr.	436	St. Mariä Geburt	Elsdorf	Bedburg
2. Febr.	374	St. Thomas Morus	Neuss-Vogelsang	Neuss/Kaarst
2. Febr.	864	St. Anno	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	865	St. Dreifaltigkeit	Siegburg-Wolsdorf	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	866	St. Elisabeth	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	867	St. Joseph	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	868	St. Servatius	Siegburg	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	872	Liebfrauen	Siegburg-Kaldauen	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	872-2	St. Mariä Empfängnis	Siegburg-Stallberg	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	872-5	St. Mariä Namen	Siegburg-Braschoß	Siegburg/Sankt Augustin
2. Febr.	892	St. Joseph	Windeck-Rosbach	Eitorf/Hennef
2. Febr.	434	St. Lucia	Elsdorf-Angelsdorf	Bedburg
4. Febr.	312	St. Martin	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
5. Febr.	360	St. Adelheid	Bonn-Pützchen	Bonn-Beuel
5. Febr.	797	St. Agatha	Lindlar-Kapellensüng	Wipperfürth
6. Febr.	445	St. Simon u. Judas Thaddäus	Elsdorf-Oberembt	Bedburg
10. Febr.	281	St. Stephanus	Leverkusen-Hitdorf	Leverkusen
10. Febr.	284	St. Aldegundis	Leverkusen-Rheindorf	Leverkusen
10. Febr.	285	Zum Hl. Kreuz	Leverkusen-Rheindorf	Leverkusen
11. Febr.	430	St. Peter	Rommerskirchen	Grevenbroich/Dormagen
12. Febr.	023	St. Maria im Kapitol	Köln	Köln-Mitte
12. Febr.	168	St. Maximilian Kolbe	Köln-Eil	Köln-Porz
12. Febr.	168-1	St. Fronleichnam	Köln-Porz	Köln-Porz
12. Febr.	347	St. Martin und Severin	Bonn-Muffendorf	Bonn-Bad Godesberg
12. Febr.	347-3	St. Albertus Magnus	Bonn-Pennenfeld	Bonn-Bad Godesberg
12. Febr.	347-4	Frieden Christi	Bonn-Heiderhof	Bonn-Bad Godesberg
13. Febr.	123	St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit	Köln-Poll	Köln-Deutz
13. Febr.	429	St. Briktius	Rommerskirchen-Oekoven	Grevenbroich/Dormagen
13. Febr.	689	Maria, Königin des Friedens (St. Mariä Empfängnis, St. Antonius von Padua)	Velbert-Neviges	Mettmann
13. Febr.	837	St. Gerhard	Troisdorf	Troisdorf
13. Febr.	838	St. Hippolytus	Troisdorf	Troisdorf
13. Febr.	839	St. Maria Königin	Troisdorf	Troisdorf
13. Febr.	842	Hl. Familie	Troisdorf-Oberlar	Troisdorf
13. Febr.	844	St. Georg	Troisdorf-Altenrath	Troisdorf
13. Febr.	849	St. Mariä Himmelfahrt	Troisdorf-Spich	Troisdorf
14. Febr.	167	St. Mariä Geburt	Köln-Zündorf	Köln-Porz
14. Febr.	323	St. Hedwig	Bonn	Bonn-Nord
14. Febr.	326	St. Aegidius	Bonn-Buschdorf	Bonn-Nord
14. Febr.	327	St. Antonius	Bonn-Dransdorf	Bonn-Nord

14. Febr.	330	St. Margareta	Bonn-Grau-Rheindorf	Bonn-Nord
14. Febr.	332	St. Paulus	Bonn-Tannenbusch	Bonn-Nord
14. Febr.	333	St. Laurentius	Bonn-Lessenich	Bonn-Nord
14. Febr.	336	St. Bernhard	Bonn-Auerberg	Bonn-Nord
14. Febr.	337	St. Thomas Morus	Bonn-Tannenbusch	Bonn-Nord
14. Febr.	347-2	Herz Jesu	Bonn-Lannesdorf	Bonn-Bad Godesberg
14. Febr.	418	St. Stephanus	Grevenbroich-Elsen	Grevenbroich/Dormagen
14. Febr.	421	St. Mariä Himmelfahrt	Grevenbroich-Gustorf	Grevenbroich/Dormagen
14. Febr.	805	St. Nikolaus	Wipperfürth	Wipperfürth
14. Febr.	805-1	Unbefleckte Empfängnis	Wipperfürth-Egen	Wipperfürth
14. Febr.	805-3	St. Johannes Ap. u. Ev.	Wipperfürth-Kreuzberg	Wipperfürth
14. Febr.	805-4	St. Anna	Wipperfürth-Thier	Wipperfürth
14. Febr.	805-5	St. Anna	Wipperfürth-Hämmern	Wipperfürth
14. Febr.	805-6	St. Johannes der Täufer, Kapelle	Wipperfürth-Ommerborn	Wipperfürth
14. Febr.	805-7	St. Agatha	Wipperfürth-Agathaberg	Wipperfürth
14. Febr.	805-8	St. Clemens	Wipperfürth-Wipperfeld	Wipperfürth
14. Febr.	858	St. Servatius	Ruppichteroth-Winterscheid	Neunkirchen
14. Febr.	910	St. Pantaleon	Unkel	Königswinter
15. Febr.	108	St. Jakobus	Köln-Widdersdorf	Köln-Lindenthal
15. Febr.	709	St. Chrysanthus und Daria	Haan	Hilden
16. Febr.	473	St. Hubertus	Pulheim-Sinnersdorf	Pulheim
16. Febr.	759	St. Heinrich	Leichlingen-Witzhelden	Altenberg
16. Febr.	414	St. Joseph	Grevenbroich	Grevenbroich/Dormagen
16. Febr.	419	St. Cyriakus	Grevenbroich-Neuenhausen	Grevenbroich/Dormagen
16. Febr.	431	St. Martinus	Grevenbroich-Wevelinghoven	Grevenbroich/Dormagen
17. Febr.	055-1	St. Bartholomäus	Köln-Bickendorf	Köln-Ehrenfeld
17. Febr.	290	Herz Jesu und St. Antonius	Leverkusen-Wiesdorf	Leverkusen
17. Febr.	413	St. Martin	Grevenbroich-Frimmersdorf	Grevenbroich/Dormagen
17. Febr.	428	St. Lambertus	Grevenbroich-Neurath	Grevenbroich/Dormagen
17. Febr.	795	St. Apollinaris	Lindlar-Frielingsdorf	Wipperfürth
18. Febr.	416	St. Matthäus	Grevenbroich-Allrath	Grevenbroich/Dormagen
18. Febr.	417	St. Nikolaus	Grevenbroich-Barrenstein	Grevenbroich/Dormagen
18. Febr.	420	St. Mariä Geburt	Grevenbroich-Noithausen	Grevenbroich/Dormagen
18. Febr.	702	St. Mariä Himmelfahrt	Düsseldorf-Unterbach	Hilden/Langenfeld
18. Febr.	702	St. Johannes der Täufer	Erkrath	Hilden/Langenfeld
18. Febr.	845	St. Jakobus	Niederkassel-Lülsdorf	Troisdorf
18. Febr.	884	St. Michael	Hennef-Geistingen	Eitorf/Hennef
19. Febr.	139	St. Hubertus	Köln-Flittard	Köln-Mülheim
19. Febr.	855	St. Severin	Ruppichteroth	Neunkirchen
19. Febr.	903	St. Johann Baptist	Bad Honnef	Königswinter
19. Febr.	908	St. Mariä Heimsuchung	Bad Honnef-Rhöndorf	Königswinter
20. Febr.	427	St. Jakobus	Grevenbroich-Neukirchen	Grevenbroich/Dormagen
20. Febr.	265	St. Bonifatius	Wuppertal-Elberfeld	Wuppertal
20. Febr.	274	St. Mariä Empfängnis und St. Ludger	Wuppertal-Vohwinkel	Wuppertal
20. Febr.	426	St. Martinus	Rommerskirchen-Nettesheim	Grevenbroich/Dormagen
20. Febr.	859	St. Mariä Himmelfahrt	Much-Marienfild	Neunkirchen

21. Febr.	159	St. Laurentius	Köln-Ensen	Köln-Porz
21. Febr.	424	St. Sebastianus	Grevenbroich-Hülchrath	Grevenbroich/Dormagen
21. Febr.	090	St. Cosmas und Damian	Köln-Weiler	Köln-Worringen
21. Febr.	093	St. Elisabeth	Köln-Pesch	Köln-Worringen
21. Febr.	109	St. Martinus	Köln-Esch	Köln-Worringen
21. Febr.	162	St. Clemens	Köln-Langel	Köln-Porz
21. Febr.	724	St. Michael	Solingen	Solingen
21. Febr.	730	St. Mariä Empfängnis	Solingen-Merscheid	Solingen
22. Febr.	364	St. Peter	Bonn-Vilich	Bonn-Beuel
24. Febr.	034	St. Matthias und Maria Königin	Köln-Bayenthal	Köln-Rodenkirchen
24. Febr.	423	St. Stephanus	Rommerskirchen-Hoeningen	Grevenbroich/Dormagen
24. Febr.	673	St. Peter	Essen-Kettwig	Ratingen
24. Febr.	264	Hl. Ewalde	Wuppertal-Cronenberg	Wuppertal
24. Febr.	920	St. Maria Königin	Sankt Augustin	Siegburg/Sankt Augustin
24. Febr.	921	St. Mariä Heimsuchung	Sankt Augustin-Mülldorf	Siegburg/Sankt Augustin
24. Febr.	922	St. Martinus	Sankt Augustin-Niederpleis	Siegburg/Sankt Augustin
24. Febr.	923	St. Anna	Sankt Augustin-Hangelar	Siegburg/Sankt Augustin
24. Febr.	924	St. Augustinus	Sankt Augustin-Menden	Siegburg/Sankt Augustin
26. Febr.	130	St. Pius X.	Köln-Flittard	Köln-Mülheim
27. Febr.	415	St. Peter und Paul	Grevenbroich	Grevenbroich/Dormagen
27. Febr.	725	St. Suitbertus	Solingen	Solingen
27. Febr.	860	St. Martin	Much	Neunkirchen
27. Febr.	888	St. Pantaleon	Buchholz	Eitorf/Hennef
27./28. Febr.	166	Christus König (St. Mariä Himmelfahrt, St. Bartholomäus, St. Margareta, St. Aegidius, Christus König)	Köln-Porz	Köln-Porz
28. Febr.	733	St. Clemens	Solingen	Solingen
28. Febr.	821	Herz Jesu	Engelskirchen-Loope	Gummersbach/Waldbröl
28. Febr.	835	St. Laurentius	Niederkassel-Mondorf	Troisdorf
2. März	793	St. Mariä Himmelfahrt	Hückeswagen	Wipperfürth
4. März	846	St. Lambertus	Troisdorf-Bergheim	Troisdorf
4. März	082	St. Dionysius	Köln-Longerich/Lindweiler	Köln-Nippes
4. März	349	St. Andreas und Evergislus	Bonn-Rüngsdorf	Bonn-Bad Godesberg
5. März	543	St. Matthäus	Brühl-Vochem	Brühl
5. März	546	St. Germanus	Wesseling	Wesseling
5. März	726	St. Mariä Himmelfahrt	Solingen-Gräfrath	Solingen
5. März	853	St. Johann Baptist	Much-Kreuzkapelle	Neunkirchen
6. März	540	St. Servatius	Brühl-Kierberg	Brühl
6. März	092	Hl. Johannes XXIII. (Christi Verklärung, St. Briccius, Sel. Papst Johannes XXIII.)	Köln-Chorweiler	Köln-Worringen
6. März	098	St. Joseph und St. Remigius	Köln-Rodenkirchen / Sürth / Weiß	Köln-Rodenkirchen
6. März	113	St. Heribert	Köln-Deutz	Köln-Deutz
6. März	113-1	St. Heinrich	Köln-Deutz	Köln-Deutz
6. März	113-2	St. Urban	Köln-Deutz	Köln-Deutz
6. März	150	St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno	Köln-Holweide	Köln-Dünnwald
6. März	201	St. Katharina	Düsseldorf-Gerresheim	Düsseldorf Ost
6. März	201	St. Margareta	Düsseldorf-Gerresheim	Düsseldorf Ost
6. März	201	St. Maria vom Frieden	Düsseldorf-Gerresheim	Düsseldorf Ost
6. März	201	St. Cäcilia	Düsseldorf-Gerresheim	Düsseldorf Ost
6. März	201	St. Ursula	Düsseldorf-Grafenberg	Düsseldorf Ost

6. März	822	St. Peter und Paul	Engelskirchen	Gummersbach/Waldbröl
6. März	856	St. Maria Magdalena	Ruppichteroth-Schönenberg	Neunkirchen
6. März	896-5	St. Agnes	Eitorf-Merten	Eitorf/Hennef
6. März	904	St. Martin	Bad Honnef-Selhof	Königswinter
7. März	539	Maria Hilf	Brühl-Heide	Brühl
8. März	541	St. Pantaleon	Brühl-Pingsdorf	Brühl
8. März	320	Heilig Geist	Bonn-Venusberg	Bonn-Mitte/Süd
9. März	538	St. Pantaleon	Brühl-Badorf	Brühl
10. März	542	St. Severin	Brühl-Schwadorf	Brühl
10. März	848	St. Matthäus	Niederkassel	Troisdorf
10. März	034-1	St. Maria Königin	Köln-Marienburg	Köln-Rodenkirchen
11. März	721	St. Gereon	Monheim	Langenfeld/Monheim
12. März	066	St. Franziskus	Köln-Bilderstöckchen	Köln-Nippes
12. März	549	Schmerzhafte Mutter	Wesseling-Berzdorf	Wesseling
12. März	836	St. Dionysius	Niederkassel-Rheidt	Troisdorf
13. März	550	St. Andreas	Wesseling-Keldenich	Wesseling
15. März	696	St. Ludgerus	Heiligenhaus	Mettmann
15. März	699	St. Paulus	Velbert	Mettmann
15. März	700	St. Don Bosco	Velbert-Birth	Mettmann
15. März	843	Sieben Schmerzen Mariens	Niederkassel-Uckendorf	Troisdorf
16. März		Klinikum Leverkusen gGmbH	Leverkusen-Schlebusch	Leverkusen
16. März	062	St. Peter	Köln-Ehrenfeld	Köln-Ehrenfeld
18. März	728	Liebfrauen	Solingen-Löhdorf	Solingen
19. März	060	St. Joseph und St. Mechtern	Köln-Ehrenfeld	Köln-Ehrenfeld
19. März	069	St. Quirinus und Salvator	Köln-Mauenheim/ Weidenpesch	Köln-Nippes
19. März	157	St. Joseph	Köln-Porz	Köln-Porz
19. März	268	St. Joseph	Wuppertal-Elberfeld	Wuppertal
19. März	727	St. Joseph	Solingen-Krahenhöhe	Solingen
19. März	731	St. Joseph	Solingen-Ohligs	Solingen
19. März	766	St. Joseph	Bergisch Gladbach-Heidkamp	Bergisch Gladbach
19. März	766	St. Johannes der Täufer	Bergisch Gladbach-Herrenstrunden	Bergisch Gladbach
19. März	766	St. Severin	Bergisch Gladbach-Sand	Bergisch Gladbach
19. März	766	St. Antonius Abbas	Bergisch Gladbach-Herkenrath	Bergisch Gladbach
19. März	774	St. Joseph	Bergisch Gladbach-Moitzfeld	Bergisch Gladbach
19. März	311-1	St. Franziskus	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
20. März	079-1	St. Bonifatius	Köln-Nippes	Köln-Nippes
20. März	626	St. Joseph	Bornheim-Kardorf	Bornheim
21. März	729	St. Engelbert	Solingen-Mangenberg	Solingen
22. März	437	St. Laurentius	Elsdorf-Esch	Bedburg
23. März	055	Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus	Köln-Bickendorf	Köln-Ehrenfeld
24. März	135-3	St. Elisabeth	Köln-Mülheim	Köln-Mülheim
24. März	931	St. Joseph	Weyerbusch	Wissen
24. März	933	St. Jakobus Major	Altenkirchen	Wissen
25. März	072	St. Katharina und St. Clemens	Köln-Niehl	Köln-Nippes
25. März	596	St. Christophorus	Zülpich-Bessenich	Euskirchen
27. März	703	St. Nikolaus	Haan-Gruiten	Hilden/Langenfeld
30. März	695	St. Suitbertus	Heiligenhaus	Mettmann

2. April	055-2	St. Dreikönigen	Köln-Bickendorf	Köln-Ehrenfeld
5. April	056	St. Johannes v.d.Lat.Tore	Köln-Bocklemünd-Mengenich	Köln-Ehrenfeld
7. April	237	St. Maria in den Benden	Düsseldorf-Wersten	Düsseldorf-Benrath
7. April	238	St. Maria Rosenkranz	Düsseldorf-Wersten	Düsseldorf-Benrath
9. April	042	St. Bruno	Köln-Klettenberg	Köln-Lindenthal
9. April	253	St. Johann Baptist	Wuppertal-Barmen	Wuppertal
9. April	254	St. Marien	Wuppertal-Barmen	Wuppertal
9. April	257	St. Konrad	Wuppertal-Hatzfeld	Wuppertal
9. April	259	St. Mariä Himmelfahrt	Wuppertal-Nächstebreck	Wuppertal
14. April	057	Christi Geburt	Köln-Bocklemünd-Mengenich	Köln-Ehrenfeld
15. April	585	St. Thomas	Bad Münstereifel-Houeverath	Euskirchen
16. April	151	St. Gereon	Köln-Merheim	Köln-Dünnwald
16. April	581	St. Laurentius	Bad Münstereifel-Iversheim	Euskirchen
16. April	584	St. Petrus	Bad Münstereifel-Rupperath	Euskirchen
16. April	587	St. Stephanus	Bad Münstereifel-Effelsberg	Euskirchen
16./17. April	586	St. Chrysanthus und Daria	Bad Münstereifel	Euskirchen
17. April	037	Zum Hl. Geist	Köln-Zollstock	Köln-Rodenkirchen
17. April	580	St. Margareta	Bad Münstereifel-Eschweiler	Euskirchen
17. April	582	St. Bartholomäus	Bad Münstereifel-Kirspenich	Euskirchen
17. April	583	St. Helena	Bad Münstereifel-Mutscheid	Euskirchen
17. April	588	St. Goar	Bad Münstereifel-Schoenau	Euskirchen
19. April	261	Herz Jesu	Wuppertal-Barmen	Wuppertal
21. April	063	St. Konrad	Köln-Vogelsang	Köln-Ehrenfeld
22. April	046	St. Albertus Magnus	Köln-Lindenthal-Kriel	Köln-Lindenthal
22. April	046	St. Thomas Morus	Köln-Lindenthal-Hohenlind	Köln-Lindenthal
22. April	046	St. Stephan	Köln-Lindenthal	Köln-Lindenthal
22. April	046	St. Laurentius	Köln-Lindenthal	Köln-Lindenthal
22. April	470	St. Nikolaus	Pulheim-Brauweiler	Pulheim
25. April	260	St. Joseph	Wuppertal-Ronsdorf	Wuppertal
26. April	036	St. Mariä Empfängnis	Köln-Raderthal	Köln-Rodenkirchen
27. April	038	St. Pius	Köln-Zollstock	Köln-Rodenkirchen
27. April	694	St. Petrus Canisius	Wülfrath-Flandersbach	Mettmann
28. April	048	St. Vitalis	Köln-Müngersdorf	Köln-Lindenthal
29. April	088	St. Johann Baptist	Köln-Thenhoven	Köln-Worringen
1. Mai	085	St. Marien	Köln-Fühlingen	Köln-Worringen
1. Mai	909	St. Joseph u. St. Judas Thaddäus	Königswinter-Thomasberg	Königswinter
1. Mai	136-1	St. Petrus Canisius	Köln-Buchforst	Köln-Mülheim
1. Mai	692	St. Joseph	Velbert	Mettmann
2. Mai	739	St. Marien	Remscheid	Remscheid
2. Mai	889	St. Trinitatis	Neustadt/Wied-Ehrenstein	Eitorf/Hennef
3. Mai	089	St. Pankratius	Köln-Worringen	Köln-Worringen
4. Mai	743	St. Bonaventura	Remscheid-Lennep	Remscheid
4. Mai	119-1	St. Joseph	Köln-Kalk	Köln-Deutz
6. Mai	050	St. Nikolaus und Karl Borromäus	Köln-Sülz	Köln-Lindenthal
6. Mai	799	St. Marien	Radevormwald	Wipperfurth
6. Mai	799	St. Joseph	Radevormwald-Vogelsmühle	Wipperfurth
6. Mai	878	Zur Schmerzhaften Mutter	Hennef-Bödingen	Eitorf/Hennef
7. Mai	270	St. Marien	Wuppertal-Elberfeld	Wuppertal
8. Mai	124	Zum Göttlichen Erlöser	Köln-Rath	Köln-Deutz
8. Mai	900	St. Johannes Baptist	Bruchhausen	Königswinter

10. Mai	251	St. Christophorus	Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz	Wuppertal
10. Mai	266	St. Hedwig	Wuppertal-Hahnenberg	Wuppertal
11. Mai	743-5	AR St. Andreas	Remscheid-Bergisch-Born	Remscheid
11. Mai	891	St. Aloysius	Eitorf-Mühleip	Eitorf/Hennef
11. Mai	066-1	St. Joseph	Köln-Nippes	Köln-Nippes
11. Mai	066-2	St. Monika	Köln-Bilderstöckchen	Köln-Nippes
11. Mai	076	St. Marien	Köln-Nippes	Köln-Nippes
12. Mai	693	St. Joseph	Wülfrath	Mettmann
13. Mai	041	St. Joseph und Christi Auferstehung	Köln-Braunsfeld / Lindenthal	Köln-Lindenthal
13. Mai	894	St. Laurentius	Windeck-Dattenfeld	Eitorf/Hennef
14. Mai	887	St. Petrus Canisius	Eitorf-Alzenbach	Eitorf/Hennef
15. Mai	105	St. Pankratius	Köln-Junkersdorf	Köln-Lindenthal
15. Mai	819	St. Maria im Frieden	Gummersbach-Niederseßmar	Gummersbach/Waldbröl
16. Mai	932	Kreuzerhöhung	Wissen	Wissen
16. Mai	222	St. Michael	Düsseldorf-Lierenfeld	Düsseldorf-Benrath
16. Mai	228	St. Augustinus	Düsseldorf-Eller	Düsseldorf-Benrath
16. Mai	229	St. Gertrud	Düsseldorf-Eller	Düsseldorf-Benrath
17. Mai	742	St. Engelbert	Remscheid-Vieringhausen	Remscheid
19. Mai	575	St. Mauritius	Weilerswist	Euskirchen
20. Mai	297	St. Matthias	Leverkusen-Fettehenne	Leverkusen
20. Mai	372	Heilig Geist	Neuss	Neuss/Kaarst
21. Mai	100	Hl. Drei Könige (St. Blasius, St. Katharina und St. Servatius)	Köln	Köln-Rodenkirchen
22. Mai	934	St. Katharina	Wissen-Schönstein	Wissen
23. Mai	800	St. Joseph	Lindlar-Linde	Wipperfürth
23. Mai	930	St. Marien	Blickhauserhöhe-Mittelhof	Wissen
23. Mai	125	St. Elisabeth	Köln-Vingst	Köln-Deutz
24. Mai	804	St. Severin	Lindlar	Wipperfürth
27. Mai	405	St. Pankratius	Dormagen-Nievenheim	Grevenbroich/Dormagen
29. Mai	686	St. Maximin	Wülfrath-Düssel	Mettmann
29. Mai	895	St. Mariä Heimsuchung	Windeck-Leuscheid	Eitorf/Hennef
29. Mai	816	St. Mariä Namen	Engelskirchen-Osberghausen	Gummersbach/Waldbröl
29. Mai	816	St. Jakobus	Engelskirchen-Ründeroth	Gummersbach/Waldbröl
1. Juni	143	St. Hubertus	Köln-Brück	Köln-Dünnwald
2. Juni	239	St. Hubertus	Düsseldorf-Itter	Düsseldorf-Benrath
3. Juni	677	Heilig Geist	Ratingen-West	Ratingen
3. Juni	820	St. Mariä Himmelfahrt	Wiehl	Gummersbach/Waldbröl
3. Juni	135-1	Herz Jesu	Köln-Mülheim	Köln-Mülheim
3. Juni	236	Herz Jesu	Düsseldorf-Urdenbach	Düsseldorf-Benrath
3. Juni	287	St. Andreas	Leverkusen-Schlebusch	Leverkusen
3. Juni	296	Hl. Drei Könige	Leverkusen-Bergisch Neukirchen	Leverkusen
3. Juni	808	St. Anna	Bergneustadt-Belmicke	Gummersbach/Waldbröl
3. Juni	901	St. Severinus	Erpel	Königswinter
3. Juni		Herz-Jesu-Heim (Armen Schwestern vom Hl. Franziskus), (St. Maternus)	Köln	Köln-Mitte
4. Juni	817	St. Johannes Baptist	Marienheide-Gimborn	Gummersbach/Waldbröl
4. Juni	828	St. Gertrud	Morsbach	Gummersbach/Waldbröl
4. Juni	831	St. Sebastianus	Friesenhagen	Gummersbach/Waldbröl
4. Juni	565	St. Stephanus	Euskirchen-Roitzheim	Euskirchen
4. Juni	825	St. Antonius	Reichshof-Denklingen	Gummersbach/Waldbröl

4. Juni	929	St. Joseph	Hamm	Wissen
4. Juni	876	Liebfrauen	Hennef-Warth	Eitorf/Hennef
5. Juni	117	St. Engelbert und St. Marien	Köln-Humboldt / Gremberg	Köln-Deutz
5. Juni	810	St. Bonifatius	Wiehl-Bielstein	Gummersbach/Waldbröl
5. Juni	826	St. Joseph	Morsbach-Lichtenberg	Gummersbach/Waldbröl
5. Juni	830	St. Bonifatius	Reichshof-Wildbergerhütte	Gummersbach/Waldbröl
5. Juni	832	St. Mariä Heimsuchung	Morsbach-Holpe	Gummersbach/Waldbröl
5. Juni	928	St. Bonifatius	Katzwinkel-Elkhausen	Wissen
5. Juni	748	St. Marien	Kürten	Altenberg
6. Juni	812	Herz Jesu	Gummersbach-Dieringhausen	Gummersbach/Waldbröl
7. Juni	117-1	St. Marien	Köln-Gremberg	Köln-Deutz
7. Juni	809-5	AR St. Matthias	Bergneustadt-Hackenberg	Gummersbach/Waldbröl
8. Juni	119	St. Marien und St. Joseph	Köln-Kalk	Köln-Deutz
9. Juni	404	St. Odilia	Dormagen-Gohr	Grevenbroich/Dormagen
10. Juni	303	St. Maurinus	Leverkusen-Lützenkirchen	Leverkusen
10./11. Juni	435	St. Lucia	Bedburg-Rath	Bedburg
10./11. Juni	438	St. Georg	Bedburg-Kaster	Bedburg
10./11. Juni	439	St. Matthias	Bedburg-Kirchtroisdorf	Bedburg
10./11. Juni	440	St. Willibrordus	Bedburg-Kirdorf-Blerichen	Bedburg
10./11. Juni	441	St. Peter	Bedburg-Königshoven	Bedburg
10./11. Juni	442	St. Ursula	Bedburg-Lipp	Bedburg
10./11. Juni	446	St. Martinus	Bedburg-Kirchherten	Bedburg
10./11. Juni	447	St. Lambertus	Bedburg	Bedburg
12. Juni	779	St. Rochus	Overath-Heiligenhaus	Overath
15. Juni	286	St. Albertus Magnus	Leverkusen-Schlebusch	Leverkusen
17. Juni	781	St. Walburga	Overath-Ferrenberg	Overath
18. Juni	782	St. Barbara	Overath-Steinenbrück	Overath
19. Juni	762	St. Nikolaus	Bergisch Gladbach-Bensberg	Bergisch Gladbach
19. Juni		St. Franziskus-Hospital (St. Peter)	Köln-Ehrenfeld	Köln-Ehrenfeld
20. Juni	784	St. Lucia	Overath-Immekeppel	Overath
21. Juni	258-1	St. Paul (Filialkirche)	Wuppertal-Langerfeld	Wuppertal
21. Juni	785	St. Mariä Himmelfahrt	Overath-Untereschbach	Overath
22. Juni	288	St. Thomas Morus	Leverkusen-Schlebusch	Leverkusen
24. Juni	132	St. Bruder Klaus	Köln-Mülheim	Köln-Mülheim
24. Juni	776	St. Johann Baptist	Bergisch Gladbach-Refrath	Bergisch Gladbach
24. Juni	870	St. Johannes Enthauptung	Lohmar	Siegburg/Sankt Augustin
24. Juni	252	St. Elisabeth und St. Petrus	Wuppertal-Barmen	Wuppertal
25. Juni	255	St. Maria Magdalena	Wuppertal-Beyenburg	Wuppertal
25. Juni	258	St. Raphael	Wuppertal-Langerfeld	Wuppertal
25. Juni	783	Maria Hilf	Overath-Vilkerath	Overath
27. Juni	749	St. Laurentius	Burscheid	Altenberg
27. Juni	786	St. Nikolaus	Rösrath	Overath
28. Juni	029	St. Peter	Köln	Köln-Mitte
29. Juni	788	St. Servatius	Rösrath-Hoffnungsthal	Overath
30. Juni	786-5	AR Hl. Familie	Rösrath-Kleineichen	Overath
1. Juli	780	St. Mariä Heimsuchung	Overath-Marialinden	Overath
2. Juli	891-5	St. Franziskus Xaverius	Eitorf-Obereip	Eitorf/Hennef
2. Juli		Cellitinnen zur hl. Maria (Heilig-Geist-Krankenhaus), (St. Dionysius)	Köln-Longerich	Köln-Nippes
6. Juli	768	St. Clemens	Bergisch Gladbach-Paffrath	Bergisch Gladbach
7. Juli	814	St. Mariä Heimsuchung	Marienheide	Gummersbach/Waldbröl
8. Juli	764	St. Konrad	Bergisch Gladbach-Hand	Bergisch Gladbach

9. Juli	770	Herz Jesu	Bergisch Gladbach-Schildgen	Bergisch Gladbach
12. Juli	283	St. Joseph	Leverkusen-Manfort	Leverkusen
4. Aug.	752	St. Johannes Baptist	Leichlingen	Altenberg
4. Aug.	792	St. Laurentius	Lindlar-Hohkeppel	Wipperfürth
14. Aug.	576	St. Johannes der Täufer und Laurentius	Weilerswist-Metternich	Euskirchen
15. Aug.	871	St. Mariä Himmelfahrt	Lohmar-Neuhonrath	Siegburg/Sankt Augustin
22. Aug.	357	St. Antonius	Bonn-Holtorf	Bonn-Beuel
24. Aug.	570	Hl. Kreuz	Euskirchen-Kreuzweingarten	Euskirchen
27. Aug.	571	St. Peter und Paul	Euskirchen-Palmersheim	Euskirchen
27./28. Aug.	715	St. Mariä Himmelfahrt	Langenfeld-Hardt	Langenfeld/Monheim
27./28. Aug.	712	Christus König	Langenfeld	Langenfeld/Monheim
27./28. Aug.	713	St. Paulus	Langenfeld-Berghausen	Langenfeld/Monheim
27./28. Aug.	720	St. Martin	Langenfeld-Richrath	Langenfeld/Monheim
27./28. Aug.	716	St. Joseph	Langenfeld-Immigrath	Langenfeld/Monheim
27./28. Aug.	714	St. Gerhard	Langenfeld-Giesenberg	Langenfeld/Monheim
27./28. Aug.	717	St. Barbara	Langenfeld-Reusrath	Langenfeld/Monheim
1. Sept.	899	St. Aegidius	Bad Honnef-Aegidienberg	Königswinter
1. Sept.	325	St. Joseph	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
1. Sept.	554	St. Cyriakus	Euskirchen-Billig	Euskirchen
4. Sept.	616	St. Johannes u. Sebastianus	Zülpich-Wichterich	Euskirchen
6. Sept.	560	St. Martin	Euskirchen-Stotzheim	Euskirchen
7. Sept.	567	St. Medardus	Euskirchen-Wißkirchen	Euskirchen
7. Sept.	677-2	St. Marien	Ratingen-Tiefenbroich	Ratingen
8. Sept.	681-2	St. Christophorus	Ratingen-Breitscheid	Ratingen
8. Sept.	873	St. Mariä Geburt	Lohmar-Birk	Siegburg/Sankt Augustin
9. Sept.	138	St. Mariä Geburt	Köln-Stammheim	Köln-Mülheim
9. Sept.	681-3	St. Bartholomäus	Ratingen-Hösel	Ratingen
9. Sept.	142	St. Adelheid	Köln-Neubrück	Köln-Deutz
12. Sept.	504	St. Maria am Brunnen	Hürth-Burbach	Hürth
12. Sept.	678	St. Peter und Paul	Ratingen	Ratingen
12.-16. Sept.	593	St. Pantaleon	Mechernich-Satzvey	Euskirchen
12.-16. Sept.	591	St. Severinus	Mechernich-Kommern	Euskirchen
12.-16. Sept.	590	St. Stephanus	Mechernich-Lessenich	Euskirchen
12.-16. Sept.	592	St. Hubertus	Mechernich-Obergartzem	Euskirchen
12.-16. Sept.	589	St. Johann Baptist	Mechernich-Antweiler	Euskirchen
13. Sept.	906	St. Antonius	Oberlahr	Eitorf/Hennef
14. Sept.	809	St. Stephanus	Bergneustadt	Gummersbach/Waldbröl
14. Sept.	080	Heilig Kreuz	Köln-Weidenpesch	Köln-Nippes
14. Sept.	212	St. Apollinaris	Düsseldorf	Düsseldorf Süd
14. Sept.	214	St. Josef	Düsseldorf-Oberbilk	Düsseldorf Süd
14. Sept.	217	St. Peter	Düsseldorf	Düsseldorf Süd
14. Sept.	223	St. Pius X.	Düsseldorf-Lierenfeld	Düsseldorf Süd
14. Sept.	272	St. Suitbertus	Wuppertal-Elberfeld	Wuppertal
14. Sept.	359	Heilig Kreuz	Bonn-Limperich	Bonn-Beuel
14. Sept.	399-2	St. Martinus	Dormagen-Zons	Grevenbroich/Dormagen
14. Sept.	681	St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars	Ratingen-Lintorf	Ratingen
14. Sept.	905	Zur Schmerzhaften Mutter	Königswinter-Ittenbach	Königswinter
15. Sept.	148	Zur Heiligen Familie	Köln-Höhenhaus	Köln-Dünnwald
15. Sept.	293	St. Stephanus	Leverkusen-Bürrig	Leverkusen
15. Sept.	407	St. Aloysius	Dormagen-Stürzelberg	Grevenbroich/Dormagen
15. Sept.	674	St. Laurentius	Mülheim-Mintard	Ratingen
16. Sept.	741	Hl. Kreuz	Remscheid-Lüttringhausen	Remscheid

17. Sept.	079-2	St. Hildegard in der Au	Köln-Nippes	Köln-Nippes
17. Sept.	566	St. Mariä Himmelfahrt	Euskirchen-Weidesheim	Euskirchen
17. Sept.	368	Sieben Schmerzen Mariens	Kaarst-Holzbüttgen	Neuss/Kaarst
18. Sept.	697	St. Lambertus	Mettmann	Mettmann
18. Sept.	574	Hl. Kreuz	Weilerswist-Vernich	Euskirchen
19. Sept.	401	St. Joseph	Dormagen-Delhoven	Grevenbroich/Dormagen
20. Sept.	206	Zum Heiligen Kreuz	Düsseldorf-Rath	Düsseldorf Ost
20. Sept.	406	St. Agatha	Dormagen-Straberg	Grevenbroich/Dormagen
21. Sept.	562	St. Michael	Euskirchen-Großbüllesheim	Euskirchen
21. Sept.	708	St. Franziskus von Assisi	Erkrath-Hochdahl	Hilden
21. Sept.	230	St. Matthäus	Düsseldorf-Garath	Düsseldorf-Benrath
22. Sept.	613	St. Gereon	Zülpich-Dürscheven	Euskirchen
22. Sept.	195	St. Franziskus Xaverius	Düsseldorf-Mörsenbroich	Düsseldorf Ost
22. Sept.	611	St. Peter	Zülpich	Euskirchen
22. Sept.	916	St. Pankratius	Königswinter-Oberpleis	Königswinter
23. Sept.	612	St. Margareta	Zülpich-Hoven	Euskirchen
23. Sept.	634	St. Maria Hilf	Alfter-Volmershoven	Bornheim
23. Sept.	250	St. Antonius	Wuppertal-Barmen	Wuppertal
24. Sept.	564	St. Nikolaus	Euskirchen-Kuchenheim	Euskirchen
24. Sept.	605	St. Peter	Zülpich-Nemmenich	Euskirchen
24. Sept.	232	St. Antonius und St. Elisabeth	Düsseldorf-Hassels	Düsseldorf-Benrath
24. Sept.	311-2	St. Helena	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
24. Sept.	395	St. Peter	Neuss-Rosellen	Neuss/Kaarst
24. Sept.	568	St. Stephanus	Euskirchen-Flamersheim	Euskirchen
24. Sept.	890	St. Peter	Windeck-Herchen	Eitorf/Hennef
25. Sept.	601	St. Cyriakus	Zülpich-Langendorf	Euskirchen
25. Sept.	719	St. Maria Rosenkranzkönigin	Langenfeld-Wiescheid	Langenfeld/Monheim
25. Sept.	136	St. Mauritius	Köln-Buchheim	Köln-Mülheim
25. Sept.	219	St. Suitbertus	Düsseldorf	Düsseldorf Süd
25. Sept.	675	St. Joseph	Essen-Kettwig vor der Brücke	Ratingen
26. Sept.	175	St. Lambertus	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
26. Sept.	180	Hl. Dreifaltigkeit	Düsseldorf-Derendorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
26. Sept.	472	St. Cosmas und Damianus	Pulheim	Pulheim
26. Sept.	606	St. Pankratius	Zülpich-Rövenich	Euskirchen
26. Sept.	758	St. Apollinaris	Wermelskirchen-Dabringhausen	Altenberg
26. Sept.	610	Hl. Kreuz	Nideggen-Wollersheim	Euskirchen
27. Sept.	563	St. Peter und Paul	Euskirchen-Kleinbüllesheim	Euskirchen
27. Sept.	608	St. Kunibert	Zülpich-Sinzenich	Euskirchen
27. Sept.	704	St. Jacobus	Hilden	Hilden
27. Sept.	746	St. Mariä Himmelfahrt	Odenthal-Altenberg	Altenberg
27. Sept.	600	St. Gertrudis	Zülpich-Juntersdorf	Euskirchen
28. Sept.	607	St. Dionysius	Zülpich-Schwerfen	Euskirchen
28. Sept.	301	St. Michael	Leverkusen-Opladen	Leverkusen
28. Sept.	329	St. Rochus	Bonn-Duisdorf	Bonn-Nord
28. Sept.	754	St. Pankratius	Odenthal	Altenberg
28. Sept.	498	St. Sebastianus	Frechen-Königsdorf	Frechen
29. Sept.	602	St. Agnes	Zülpich-Lövenich	Euskirchen
29. Sept.	267	Herz Jesu (Christ König, St. Johannes d. Evang., St. Maria Hilf, St. Michael, Herz Jesu)	Wuppertal	Wuppertal
29. Sept.	282	Christus König	Leverkusen-Küppersteg	Leverkusen
29. Sept.	597	St. Stephanus	Zülpich-Bürvenich	Euskirchen

29. Sept.	757	St. Michael	Wermelskirchen	Altenberg
29. Sept.	829	St. Michael	Waldbröl	Gummersbach/Waldbröl
29. Sept.	598	St. Agatha	Nideggen-Embken	Euskirchen
30. Sept.	354	St. Joseph und Paulus	Bonn-Beuel	Bonn-Beuel
30. Sept.	399	St. Michael	Dormagen	Grevenbroich/Dormagen
30. Sept.	556	St. Briccius	Euskirchen-Euenheim	Euskirchen
30. Sept.	604	St. Barbara	Nideggen-Muldenau	Euskirchen
1. Okt.	276	St. Remigius	Wuppertal-Sonnborn	Wuppertal
1. Okt.	302	St. Remigius	Leverkusen-Opladen	Leverkusen
1. Okt.	614	St. Matthias	Zülpich-Oberelvenich	Euskirchen
1. Okt.	933-5	Zur Schmerzhaften Mutter	Hilgenroth-Marienthal	Wissen
2. Okt.	136-2	St. Theresia	Köln-Mülheim	Köln-Mülheim
3. Okt.	499	St. Antonius	Frechen-Habelrath	Frechen
4. Okt.	398	St. Gabriel	Dormagen-Delrath	Grevenbroich/Dormagen
4. Okt.	475	St. Bruno	Pulheim-Stommelerbusch	Pulheim
4. Okt.	818	St. Franziskus	Gummersbach	Gummersbach/Waldbröl
4. Okt.	609	St. Kunibert	Zülpich-Ülpenich	Euskirchen
6. Okt.	508	St. Dionysius	Hürth-Gleuel	Hürth
6. Okt.	599	St. Nikolaus	Zülpich-Füssenich	Euskirchen
7. Okt.	024	St. Maria in Lyskirchen	Köln	Köln-Mitte
7. Okt.	304	Maria Rosenkranzkönigin	Leverkusen-Quettingen	Leverkusen
8. Okt.	877-5	St. Michael	Hennef-Westerhausen	Eitorf/Hennef
8. Okt.	603	St. Severin	Zülpich-Merzenich	Euskirchen
8. Okt.	513	St. Briccius	Hürth-Stotzheim	Hürth
9. Okt.	718	St. Dionysius	Monheim-Baumberg	Langenfeld/Monheim
10. Okt.	008	St. Gereon	Köln	Köln-Mitte
10. Okt.	060-1	St. Mechtern	Köln-Ehrenfeld	Köln-Ehrenfeld
10. Okt.	494	St. Maria Königin	Frechen	Frechen
10. Okt.	902	St. Mariä Himmelfahrt	Königswinter-Eudenbach	Königswinter
10. Okt.	561	St. Georg	Euskirchen-Frauenberg	Euskirchen
11. Okt.	497	St. Ulrich	Frechen-Buschbell	Frechen
11. Okt.	771	St. Laurentius	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach
11. Okt.	771-1	St. Marien	Bergisch Gladbach-Gronau	Bergisch Gladbach
11. Okt.	771-2	Hl. Drei Könige	Bergisch Gladbach-Hebborn	Bergisch Gladbach
12. Okt.	496	Heilig Geist	Frechen-Bachem	Frechen
13. Okt.	495	St. Severin	Frechen	Frechen
15. Okt.	343-2	St. Servatius	Bonn-Friesdorf	Bonn-Bad Godesberg
15. Okt.	492	St. Mariä Himmelfahrt	Frechen-Grefrath	Frechen
16. Okt.	358	St. Gallus	Bonn-Küdinghoven	Bonn-Beuel
16. Okt.	509	Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula	Hürth	Hürth
16. Okt.	031	St. Severin	Köln	Köln-Mitte
16. Okt.	471	St. Cornelius	Pulheim-Geyen	Pulheim
16. Okt.	474	St. Martinus	Pulheim-Sinthern	Pulheim
18. Okt.	509-1	St. Joseph	Hürth-Mitte	Hürth
18. Okt.	880-1	St. Mariä Himmelfahrt	Hennef-Bröl	Eitorf/Hennef
19. Okt.	647	St. Johannes der Täufer	Meckenheim	Meckenheim/Rheinbach
20. Okt.	505	St. Mariä Geburt	Hürth-Efferen	Hürth
22. Okt.	572	St. Martinus	Euskirchen-Dom-Esch	Euskirchen
22. Okt.	896	St. Patricius	Eitorf	Eitorf/Hennef
22. Okt.	883	St. Johannes der Täufer	Hennef-Uckerath	Eitorf/Hennef
23. Okt.	503	St. Wendelinus	Hürth-Berrenrath	Hürth
23. Okt.	177	St. Mariä Empfängnis	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt

23. Okt.	347-1	St. Severin	Bonn-Mehlem	Bonn-Bad Godesberg
23. Okt.	511	St. Johannes Baptist	Hürth-Kendenich	Hürth
23. Okt.	877	St. Mariä Heimsuchung	Hennef-Rott	Eitorf/Hennef
25. Okt.	467	St. Simon und Judas	Bergheim-Thorr	Bergheim
26. Okt.	640	St. Jakobus	Meckenheim-Ersdorf	Meckenheim/Rheinbach
27. Okt.	191	St. Agnes	Düsseldorf-Angermund	Düsseldorf Nord
27. Okt.	211	St. Antonius	Düsseldorf	Düsseldorf Süd
27. Okt.	652	St. Ägidius	Rheinbach-Oberdrees / Niederdrees	Meckenheim/Rheinbach
27. Okt.	662	St. Martin	Rheinbach-Hilberath	Meckenheim/Rheinbach
27. Okt.	740	St. Suitbertus und St. Joseph	Remscheid	Remscheid
28. Okt.	190	St. Remigius	Düsseldorf-Wittlaer	Düsseldorf Nord
28. Okt.	135	St. Clemens und Liebfrauen	Köln-Mülheim	Köln-Mülheim
28. Okt.	661	St. Martin	Rheinbach-Wormersdorf	Meckenheim/Rheinbach
28. Okt.	881	St. Simon und Judas	Hennef	Eitorf/Hennef
28. Okt.	909-1	St. Judas Thaddäus	Königswinter- Heisterbacherrott	Königswinter
28. Okt.	334-2	St. Michael	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
29. Okt.	189	St. Lambertus	Düsseldorf-Kalkum	Düsseldorf Nord
29. Okt.	655	St. Martin	Rheinbach	Meckenheim/Rheinbach
29. Okt.	087	St. Amandus	Köln-Rheinkassel	Köln-Worringen
30. Okt.	183	St. Suitbertus	Düsseldorf-Kaiserswerth	Düsseldorf Nord
30. Okt.	216	St. Martin	Düsseldorf	Düsseldorf Süd
31. Okt.	213	St. Bonifatius	Düsseldorf	Düsseldorf Süd
31. Okt.	639	St. Petrus	Meckenheim-Lüftelberg	Meckenheim/Rheinbach
31. Okt.	653	St. Joseph	Rheinbach-Queckenberg	Meckenheim/Rheinbach
1. Nov.	882	St. Katharina	Hennef-Stadt Blankenberg	Eitorf/Hennef
2. Nov.	194	St. Elisabeth und Vinzenz	Düsseldorf	Düsseldorf Ost
2. Nov.	197	Liebfrauen	Düsseldorf	Düsseldorf Ost
2. Nov.	198	St. Paulus	Düsseldorf	Düsseldorf Ost
2. Nov.	656	St. Petrus und Paulus	Swisttal-Ludendorf	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	657	St. Georg	Swisttal-Miel	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	658	St. Nikolaus	Swisttal-Morenhoven	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	659	St. Petrus und Paulus	Swisttal-Odendorf	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	660	St. Martinus	Swisttal-Ollheim	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	663	St. Katharina	Swisttal-Buschhoven	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	665	St. Kunibert	Swisttal-Heimerzheim	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	666	St. Antonius	Swisttal-Straßfeld	Meckenheim/Rheinbach
2. Nov.	667	St. Martin	Rheinbach-Flerzheim	Meckenheim/Rheinbach
3. Nov.	312-2	St. Remigius	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
4. Nov.	120	St. Servatius	Köln-Ostheim	Köln-Deutz
4. Nov.	121	Zu den Hl. Engeln	Köln-Ostheim	Köln-Deutz
4. Nov.	233	St. Nikolaus	Düsseldorf-Himmelgeist	Düsseldorf-Benrath
4. Nov.	648	St. Michael	Meckenheim-Merl	Meckenheim/Rheinbach
5. Nov.	186	Hl. Familie	Düsseldorf-Stockum	Düsseldorf Nord
5. Nov.	863	Kreuzerhöhung	Lohmar-Scheiderhöhe	Siegburg/Sankt Augustin
5. Nov.	343	St. Marien und Augustinus	Bonn-Bad Godesberg	Bonn-Bad Godesberg
5. Nov.	569	St. Martinus	Euskirchen-Kirchheim	Euskirchen
6. Nov.	224	St. Dionysius	Düsseldorf-Volmerswerth	Düsseldorf Süd
6. Nov.	476	St. Martinus	Pulheim-Stommel	Pulheim
6. Nov.	636	St. Lambertus	Alfter-Witterschlick	Bornheim
6. Nov.	907	St. Maria Magdalena	Rheinbreitbach	Königswinter
6. Nov.	893-5	Rosenkranzkönigin	Asbach-Limbach	Eitorf/Hennef

7. Nov.	079	St. Engelbert und Bonifatius	Köln-Riehl	Köln-Nippes
7. Nov.	221	St. Blasius	Düsseldorf-Hamm	Düsseldorf Süd
7. Nov.	305	St. Engelbert	Leverkusen-Pattscheid	Leverkusen
7. Nov.	343-1	St. Augustinus	Bonn-Bad Godesberg	Bonn-Bad Godesberg
8. Nov.	227	St. Cäcilia	Düsseldorf-Benrath	Düsseldorf-Benrath
10. Nov.	627	St. Martin	Bornheim-Merten	Bornheim
11. Nov.	558-1	Herz Jesu	Euskirchen	Euskirchen
11. Nov.	558-2	St. Matthias	Euskirchen	Euskirchen
11. Nov.	558	St. Martin	Euskirchen	Euskirchen
11. Nov.	735	St. Martinus	Solingen-Burg	Solingen
11. Nov.	125	St. Theodor	Köln-Vingst	Köln-Deutz
12. Nov.	215	St. Ludger	Düsseldorf	Düsseldorf Süd
12. Nov.	688	St. Michael und Paulus	Velbert	Mettmann
12. Nov.	847	St. Peter und Paul	Troisdorf-Eschmar	Troisdorf
12. Nov.	847	Herz Jesu	Troisdorf-Friedr.-Wilhelms-Hütte	Troisdorf
12. Nov.	847	St. Antonius	Troisdorf-Kriegsdorf	Troisdorf
12. Nov.	847	St. Johannes v.d.Lat.Tore	Troisdorf-Sieglar	Troisdorf
12./13. Nov.	643	St. Marien	Wachtberg	Meckenheim/Rheinbach
13. Nov.	482	St. Michael	Kerpen-Buir	Kerpen
13. Nov.	506	St. Martinus	Hürth-Fischenich	Hürth
13. Nov.	573	St. Pankratius	Weilerswist-Lommersum	Euskirchen
13. Nov.	465	St. Pankratius	Bergheim-Paffendorf	Bergheim
13. Nov.	465-1	St. Gereon	Bergheim-Zieverich	Bergheim
13. Nov.	698	St. Marien	Velbert	Mettmann
13. Nov.	107	St. Marien	Köln-Weiden	Köln-Lindenthal
13. Nov.	734	St. Mariä Empfängnis	Solingen-Höhscheid	Solingen
14. Nov.	234	St. Joseph	Düsseldorf-Holthausen	Düsseldorf-Benrath
14. Nov.	459	St. Cosmas und Damianus	Bergheim-Glesch	Bergheim
16. Nov.	131	St. Antonius	Köln-Mülheim	Köln-Mülheim
16. Nov.	425	St. Clemens	Grevenbroich-Kapellen	Grevenbroich/Dormagen
16. Nov.	623	St. Evergislus	Bornheim-Brenig	Bornheim
16. Nov.	664	St. Margareta	Rheinbach-Neukirchen	Meckenheim/Rheinbach
17. Nov.	484	St. Cyriakus	Kerpen-Götzenkirchen	Kerpen
17. Nov.	913	St. Michael	Königswinter-Niederdollendorf	Königswinter
17. Nov.	915	St. Remigius	Königswinter	Königswinter
17. Nov.	917	St. Laurentius	Königswinter-Oberdollendorf	Königswinter
18. Nov.	242	St. Benediktus	Düsseldorf-Heerd / Lörick	Düsseldorf-Mitte/Heerd
18. Nov.	308	St. Elisabeth	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
18. Nov.	315	St. Winfried	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
18. Nov.	361	St. Klemens	Bonn-Schwarzrheindorf	Bonn-Beuel
18. Nov.	483	Christus König	Kerpen-Horrem	Kerpen
18. Nov.	488	Heilig Geist	Kerpen-Neubottenbroich	Kerpen
18. Nov.	489	St. Maria Königin	Kerpen-Sindorf	Kerpen
19. Nov.	242-1	St. Sakrament	Düsseldorf-Heerd	Düsseldorf-Mitte/Heerd
19. Nov.	317	St. Barbara	Bonn-Ippendorf	Bonn-Mitte/Süd
19. Nov.	620	St. Jakobus	Alfter-Gielsdorf	Bornheim
19. Nov.	811	St. Elisabeth	Gummersbach-Derschlag	Gummersbach/Waldbröl
19. Nov.	106	St. Severinus	Köln-Lövenich	Köln-Lindenthal
19. Nov.	144	St. Joseph und St. Norbert	Köln-Dellbrück	Köln-Dünnwald
19. Nov.	269	St. Laurentius	Wuppertal-Elberfeld	Wuppertal

19. Nov.	493	St. Audomar	Frechen	Frechen
19. Nov.	615	St. Kunibert	Zülpich-Enzen	Euskirchen
19. Nov.	624	St. Albertus Magnus	Bornheim-Dersdorf	Bornheim
19. Nov.	732	St. Katharina	Solingen-Wald	Solingen
19. Nov.	852	St. Anna	Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath	Neunkirchen
19. Nov.	854	St. Margareta	Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen
19. Nov.	857	St. Georg	Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen
19./20. Nov.	452	St. Medardus	Bergheim-Auenheim	Bergheim
19./20. Nov.	456	St. Laurentius	Bergheim-Büsdorf	Bergheim
19./20. Nov.	457	St. Simeon	Bergheim-Fliesteden	Bergheim
19./20. Nov.	460	St. Pankratius	Bergheim-Glessen	Bergheim
19./20. Nov.	461	St. Michael	Bergheim-Hüchelhoven	Bergheim
19./20. Nov.	463	St. Johannes Baptist	Bergheim-Niederaußem	Bergheim
19./20. Nov.	464	St. Vinzenz	Bergheim-Oberaßem	Bergheim
20. Nov.	486	St. Albanus und Leonardus	Kerpen-Manheim	Kerpen
20. Nov.	242-2	St. Maria Hilfe der Christen	Düsseldorf-Lörick	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
20. Nov.	300	St. Elisabeth	Leverkusen-Opladen	Leverkusen
20. Nov.	356	St. Joseph	Bonn-Geislar	Bonn-Beuel
20. Nov.	362	Christ König	Bonn-Holzlar	Bonn-Beuel
20. Nov.	411	St. Georg	Grevenbroich-Elfgen	Grevenbroich/Dormagen
20. Nov.	444	St. Martinus	Elsdorf-Niederembt	Bedburg
20. Nov.	633	St. Walburga	Bornheim-Walberberg	Bornheim
20. Nov.	893	St. Laurentius	Asbach	Eitorf/Hennef
20. Nov.	927	St. Elisabeth	Birken-Honigessen	Wissen
21. Nov.	220	Mater Dolorosa	Düsseldorf-Flehe	Düsseldorf Süd
21. Nov.	246-1	St. Anna	Düsseldorf-Niederkassel	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
22. Nov.	208	St. Cäcilia	Düsseldorf-Hubbelrath	Düsseldorf Ost
22. Nov.	246	St. Antonius	Düsseldorf-Ober- und Niederkassel	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
22. Nov.	363	St. Cäcilia	Bonn-Oberkassel	Bonn-Beuel
23. Nov.	319	St. Sebastian	Bonn-Poppelsdorf	Bonn-Mitte/Süd
23. Nov.	455	St. Remigius	Bergheim	Bergheim
24. Nov.	454	St. Hubertus	Bergheim-Kenten	Bergheim
24. Nov.	485	St. Martinus	Kerpen	Kerpen
25. Nov.	205	St. Joseph	Düsseldorf-Rath	Düsseldorf Ost
25. Nov.	502	St. Katharina	Hürth	Hürth
25. Nov.	316	St. Quirinus	Bonn-Dottendorf	Bonn-Mitte/Süd
25. Nov.	318	St. Nikolaus	Bonn-Kessenich	Bonn-Mitte/Süd
25. Nov.	399-1	St. Katharina	Dormagen-Hackenbroich	Grevenbroich/Dormagen
26. Nov.	480	St. Kunibert	Kerpen-Blatzheim	Kerpen
26. Nov.	453	St. Michael	Bergheim-Ahe	Bergheim
26. Nov.	462	Hl. Kreuz	Bergheim-Ichendorf	Bergheim
26. Nov.	311	St. Marien	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
26. Nov.	880	St. Remigius	Hennef-Happerschoß	Eitorf/Hennef
27. Nov.	466	St. Laurentius	Bergheim-Quadrath	Bergheim
27. Nov.	298	St. Nikolaus	Leverkusen-Steinbüchel	Leverkusen
29. Nov.	448	St. Michael	Elsdorf-Berrendorf	Bedburg
30. Nov.	175-2	St. Andreas	Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte/Heerdt
1. Dez.	324	St. Johann Baptist und Petrus	Bonn	Bonn-Mitte/Süd
1. Dez.	449	St. Dionysius	Elsdorf-Heppendorf	Bedburg
1. Dez.	526	St. Clemens	Erfstadt-Herrig	Erfstadt
3. Dez.	334-3	St. Peter	Bonn-Lengsdorf	Bonn-Nord

3. Dez.	827	St. Franziskus Xaverius	Reichshof-Eckenhagen	Gummersbach/Waldbröl
4. Dez.	001-1	Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis	Köln	Köln-Mitte
4. Dez.	619	St. Matthäus	Alfter	Bornheim
6. Dez.	555	Kreuzauffindung	Euskirchen-Elsig	Euskirchen
6. Dez.	479	St. Rochus	Kerpen-Balkhausen	Kerpen
8. Dez.	535	St. Margareta	Brühl	Brühl
8. Dez.	911	St. Bartholomäus	Windhagen	Königswinter
8. Dez.	622	St. Servatius	Bornheim	Bornheim
9. Dez.	487	St. Quirinus	Kerpen-Mödrath	Kerpen
9. Dez.	299	St. Franziskus	Leverkusen-Steinbüchel-West	Leverkusen
10. Dez.	481	St. Joseph	Kerpen-Brüggen	Kerpen
11. Dez.	524	St. Kilianus	Erfstadt-Lechenich	Erfstadt
11. Dez.	631	St. Michael	Bornheim-Waldorf	Bornheim
12. Dez.	628	St. Sebastian	Bornheim-Roisdorf	Bornheim
13. Dez.	527	St. Barbara	Erfstadt-Liblar	Erfstadt
14. Dez.	521	St. Kunibert	Erfstadt-Gymnich	Erfstadt
15. Dez.	519	St. Remigius	Erfstadt-Dirmerzheim	Erfstadt
16. Dez.	522	St. Martinus	Erfstadt-Kierdorf	Erfstadt
16. Dez.	625	St. Ägidius	Bornheim-Hemmerich	Bornheim
16. Dez.	635	St. Ägidius	Bornheim-Hersel	Bornheim
17. Dez.	523	St. Joseph	Erfstadt-Köttingen	Erfstadt
17. Dez.	629	St. Markus	Bornheim-Rösberg	Bornheim
18. Dez.	530	St. Alban	Erfstadt-Liblar	Erfstadt
18. Dez.	551	St. Thomas Apostel	Wesseling-Urfeld	Wesseling
18. Dez.	334	Christi Auferstehung	Bonn-Röttgen	Bonn-Nord
18. Dez.	334	St. Maria Magdalena	Bonn-Endenich	Bonn-Nord
18. Dez.	630	St. Gervasius und Protasius	Bornheim-Sechtem	Bornheim
19. Dez.	632	St. Georg	Bornheim-Widdig	Bornheim
20. Dez.	516	St. Johannes Baptist	Erfstadt-Ahrem	Erfstadt
22. Dez.	529	St. Martinus	Nörvenich-Pingsheim	Erfstadt
23. Dez.	531	St. Pantaleon	Erfstadt-Erp	Erfstadt
24. Dez.	531-5	St. Ulrich	Zülpich-Weiler in der Ebene	Erfstadt
25. Dez.	518	St. Martinus	Erfstadt-Borr	Erfstadt
26. Dez.	528	St. Johann Baptist	Erfstadt-Niederberg	Erfstadt
26. Dez.		Ursulinenkloster (St. Ägidius)	Bornheim-Hersel	Bornheim
27. Dez.	520	St. Martin	Erfstadt-Friesheim	Erfstadt
28. Dez.	517	St. Lambertus	Erfstadt-Bliesheim	Erfstadt
29. Dez.	525	St. Michael	Erfstadt-Blessem	Erfstadt
31. Dez.	010	St. Kolumba	Köln	Köln-Mitte
31. Dez.	373	St. Marien	Neuss	Neuss/Kaarst

Nr. 323 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln

Köln, 9. November 2015

I. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

Nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesancaritasverbandes und des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Köln sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit

§ 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln am 25. November 2015

Herrn Manfred Jüngst, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Köln a. D., zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln und

Frau Dr. Amrei Wisskirchen, Richterin am Arbeitsgericht Bonn, zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln am 25. November 2015

Herrn Johannes Koop, Kath. KG St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf

Frau Sylvia Teichert, Malteser Hilfsdienst e. V. Köln und

Herrn Rüdiger Ulrich, Caritas-Seniorenzentrum Rhein-Erft-Kreis

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Erzdiözese Köln ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

Auf Vorschlag des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Köln hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln am 25. November 2015

Herrn Jürgen Ipers, SKFM Düsseldorf e. V.

Herrn Guido Soriano Eupen, KiTa St. Engelbert Köln und

Herrn Olaf Wittemann, Caritas RheinBerg

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Erzdiözese Köln ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Erzdiözese Köln hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln am 25. November 2015

Herrn Hermann Baumeister, Erzbischöfliches Generalvikariat

Frau Barbara-Therese Hövel, SKF Köln e. V.

Herrn Dr. Helmut Loggen, Diözesancaritasverband

Herrn Georg Ludemann, Diözesancaritasverband

Herrn Thomas Seeberger, Erzbischöfliches Generalvikariat und

Herrn Dr. Rudolf Solzbacher, Erzbischöfliches Generalvikariat

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Erzdiözese Köln ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Straße 12,
50668 Köln, Postfach 101127, 50451 Köln,
Telefon: 0221/1642-5650, Fax: 0221/1642-5652,
E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de.

Nr. 324 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

Köln, 9. November 2015

I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Herrn Bernd Grewer, Direktor des Amtsgerichts Witten i.R., zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und

Herrn Dr. Bernd Scheiff, Präsident des Landgerichts Düsseldorf, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Frau Gabriele Seidich, Bistum Essen,

Herrn Herbert Böhmer, Bistum Aachen und

Herrn Franz-Josef Plesker, Bistum Münster

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

Auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Herrn Ulrich Richartz, Bistum Münster,

Herrn Thomas Rühl, Erzbistum Paderborn und

Herrn Werner Stock, Erzbistum Paderborn

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 25. November 2015

Frau Claudia Tiggelbeck, Bistum Essen,

Herrn Marcus Baumann-Gretza, Erzbistum Paderborn,

Herrn Ulrich Hörsting, Bistum Münster,

Herrn Alexander Kerkow, Erzbistum Köln,

Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn und

Herrn Pfr. Jan Nienkerke, Bistum Aachen

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Straße 12,
50668 Köln, Postfach 10 11 27, 50451 Köln,
Telefon: 0221/1642-5650, Fax: 0221/1642-5652,
E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de.

Nr. 325 Besetzung der Einigungsstelle nach §§ 40 ff. MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln

Köln, 10. November 2015

I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Auf Vorschlag der Listen-Beisitzer der Einigungsstelle für den Bereich der Erzdiözese Köln hat der Herr Erzbischof gemäß § 44 Absatz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Köln (MAVO) am 25. November 2015

Herrn Dr. Jochen Kreitner, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Köln, zum Vorsitzenden der Einigungsstelle und

Herrn Dr. Heribert Rech, Richter am Arbeitsgericht Siegburg, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle

ernannt, und zwar jeweils ab dem 1. Dezember 2015 für die Dauer von 5 Jahren.

II. Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter

Der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen hat am 10. September 2015 gemäß § 44 Absatz 2 MAVO

Herrn Wolfgang Köhler, Raphaelshaus Dormagen und

Herrn Georg Schmitt, St.-Augustinus-Kliniken/Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss

zu Listen-Beisitzern aus den Kreisen der Mitarbeiter bei der Einigungsstelle für den Bereich der Erzdiözese Köln bestellt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Dezember 2015 und endet gemäß § 43 Absatz 5 MAVO nach Ablauf von 5 Jahren.

III. Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber

Der Herr Generalvikar hat am 10. November 2015 gemäß § 44 Absatz 2 MAVO

Herrn Norbert Kallen, Caritasverband Rhein-Kreis-Neuss e. V. und

Frau Dr. Daniela Schrader, Erzbischöfliches Generalvikariat

zu Listen-Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber bei der Einigungsstelle für den Bereich der Erzdiözese Köln bestellt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Dezember 2015 und endet gemäß § 43 Absatz 5 MAVO nach Ablauf von 5 Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle für den Bereich der Erzdiözese Köln ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Straße 12,
50668 Köln, Postfach 101127, 50451 Köln,
Telefon: 0221/1642-5650, Fax: 0221/1642-5652,
E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de.

Personalia

Nr. 326 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 15.08. *Pater Tom Sebastian Koottumkal MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.
- 21.08. *Pater Thomas Biju OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Dekanates Wuppertal.
- 08.10. *Herr Pfarrer Dr. Jose David Albeza Asencio* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 weiterhin zum Subdiar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf Süd.
- 08.10. *Herr Pfarrer Paul Monn* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – weiterhin zum Subdiar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf/Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf Süd.
- 13.10. *Herr Prälat Johannes Schlößer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 zum Subdiar an der Pfarrei St. Petrus im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.
- 16.10. *Herr Diakon Hans-Dieter Hallerbach* weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Christus König in Köln-Porz im Dekanat Köln-Porz.
- 19.10. *Pater Gabriel Weiler OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Subdiar an der Pfarrei St. Aposteln in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 20.10. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Ehrenfeld.
- 02.11. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* weiterhin über das 75. Lebensjahr hinaus bis zum 31. Januar 2017 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Villich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel.

- 02.11. *Herr Pfarrer Manfred Häuser* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 02.11. *Msgr. Dr. Cesar Martinez* weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 zum Subdiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.
- 02.11. *Herr Diakon Wilhelm Wiemers* weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Dekanates Wuppertal.
- 16.11. *Herr Pfarrer Gregor Ottersbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2016 zum Koordinator für die Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.08. *Herrn Spiritual Msgr. Anno Burghof* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Spiritual am Collegium Marianum in Bonn entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 20.10. *Diakon i.R. Hans-Peter Oligschlaeger*, 69 Jahre.
 25.10. *Pfarrer i. R. Hellmut Bonn*, 89 Jahre.
 02.11. *Prof. em. Dr. Frank-Lothar Hossfeld*, 73 Jahre.
 02.11. *Pfarrer i. R. Werner Sulk*, 80 Jahre.
 03.11. *Pfarrer i. R. Dr. Johannes Hoffmann*, 83 Jahre.
 08.11. *Diakon Walter Laub*, 83 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 22.10. *Herr Hans Joachim Bourauel* weiterhin bis zum 30. Oktober 2016 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf.
- 22.10. *Frau Sabine Gerhard* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge im Marienhospital Bonn.
- 22.10. *Herr Friedhelm Hohenhorst* weiterhin bis zum 30. Oktober 2016 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf.

Nr. 327 Offene Stelle für Pastorale Dienste

In der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Dekanat Mettmann wird ein Subdiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an
 Herrn Pfarrer Alfons Demand, 42579 Heiligenhaus,
 Hauptstr. 132, Tel. 02056/58580.

Weitere Mitteilungen

Nr. 328 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2016

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei **Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

1) **Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732–1747).**

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen,
E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.

2) **Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation**

Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg,
E-Mail: norbert.conrads@kabelbw.de

3) **Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung** (Polnischkenntnisse erforderlich).

Beratung: Prof. Dr. Kazimierz Dola, Oppeln,
E-Mail: kdola@uni.opole.pl

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Auskünfte zu den einzelnen Themen erhalten Sie bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel. 07071/640890, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2016 zu richten an das:

**Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte
der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V.
c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7,
D-72070 Tübingen**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2016. Es wählt für jeden Stipendiaten einen oder mehrere Tutoren aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2016, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2018 dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl.

Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Visitator Dr. Joachim Giela, Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai,
Regensburg,

Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen

Nr. 329 Altenberger Bibelwoche 2016: Augen auf und durch! Sieben Abschnitte aus dem Buch Sacharja

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, Religionslehrer/innen sowie ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern

Zum Thema

Die Überschrift, unter der die nächste Ökumenische Bibelwoche und damit auch die Altenberger Bibelwoche steht, zeigt bereits an: Das Buch Sacharja wagt einen großen Blick in die Zukunft, ohne für die Herausforderungen der Gegenwart blind zu sein. In Zeiten des Wiederaufbaus des zerstörten Tempels von Jerusalem beschränkt sich Sacharja nicht auf die Neuerrichtung eines Gebäudes. Vielmehr reißt er den Horizont auf, für welche Gemeinde und für welchen Gott dieser Tempel stehen und was von ihm weltweit ausstrahlen soll. Am Ende steht ein Prophetenbuch, das eine dreistufige Wachstums-geschichte aufweist, deren Perspektiven auch für die Kirche von heute eine brisante Anfrage bleiben.

Arbeitsweise

Die Altenberger Bibelwoche arbeitet im bewährten Wechsel von Vorträgen am Vormittag, Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeier).

In den Arbeitsgemeinschaften werden die in den Vorträgen vorgestellten Themen vertieft und ergänzt, und es werden Möglichkeiten der Vermittlung besprochen:

- exegetisch
- religionspädagogisch
- katechetisch (Vermittlung in der Gemeinde)

Termin

Mo 25. Januar 2016, 14:30 Uhr bis

Fr 29. Januar 2016, 13.00 Uhr

Ort

Haus Maria in der Aue, Wermelskirchen-Dabringhausen

Referentinnen und Referenten

Dr. theol. Gunther Fleischer, Köln; Christiane Wüste, Münster; Gregor Hannappel, Köln; Stephanie Feder, Köln.

Teilnehmerbeitrag

- im Einzelzimmer 130 € p. P.
- im Doppelzimmer 100 € p. P.
- im Einzelzimmer ermäßigt für Pastorale Dienste und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln: 50 €

Anmeldungen (schriftlich) bis zum 21.12.2015

Brief/Karte: Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln; Fax: 0221/1642-1428; E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de (Kurs-Nr. 1516108)

(Federführende Stelle der Altenberger Bibelwoche; hier auch telefonische Auskünfte: 0221/1642-1313)

Nr. 330 Küsterausbildung

Im Januar 2016 beginnt ein neuer Grund- und Aufbaukurs für die Küsterausbildung, gemeinsam für die Diözesen Köln und Aachen. Start des 8-teiligen Grundkurses: 08.01.2016; Start des 6-teiligen Aufbaukurses: 15.01.2016. Ort der Durchführung: Aachen

Unterlagen zur Anmeldung für den Grundkurs können bei der unten angegebenen Adresse angefordert werden.

Die Küsterausbildung, besonders der Grundkurs, wird auch für Damen und Herren empfohlen, die auf Dauer ehrenamtlich Küsterdienste übernehmen. Hier verweisen wir auf den Amtsblattartikel Nr. 215/2005.

Ein Informationspaket, das u. a. die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der gemeinsamen Küster-/Sakristan-Ausbildung der (Erz-)Diözesen Köln / Aachen enthält, können Interessierte (auch Pfarrer) anfordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln, Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat);
Fax 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache: Tel 0221/1642-1313 Frau Feder (zuständige Referentin für Küster-Aus- und Weiterbildung im Erzbistum Köln).

Nr. 331 Handbuch Pastoralbüro – Aktualisierungen

Im HANDBUCH PASTORALBÜRO sind in den nachfolgend genannten Kapiteln Aktualisierungen vorgenommen worden. Die Pastoralbüros sind gebeten, diese aus dem Internet herunterzuladen, auszudrucken und im Handbuch auszutauschen.

- 6.0 / 6.1. / 6.2 Datenschutz
8.2 Aktenplan, darin wurden im Stichwortverzeichnis Fehler korrigiert.
Es ist ausreichend die Seiten 47-58 auszudrucken.

Nr. 332 Ruhestandspriester gesucht

Im Deutschordens-Wohnstift Konrad Adenauer gGmbH in Köln-Neubrück werden zukünftig sechs Wohnungen mit einer Wohnfläche von circa 51qm entstehen, die als sogenanntes „Wohnen mit Service“ angeboten werden. Es handelt sich dabei nicht um klassische Pflegeappartements, sondern um Mietwohnungen mit zusätzlichen Service-Angeboten wie z.B. 24-Stunden Hausnotruf, allgemeine Beratung in persönlichen Angelegenheiten, etc... Eine solche Wohnung ist für einen älteren Priester ideal geeignet. Einerseits ist eine gute Versorgung gewährleistet und andererseits gibt es die Möglichkeit, für pastorale Angebote und Gottesdienste zur Verfügung zu stehen.

Der Mietpreis der Wohnungen ist vom Grundriss abhängig und verhandelbar. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Geschäftsführer Peter Paul Schumacher oder an den Leiter der Einrichtung Herrn Joachim Seifert. Telefon: 0221-8997-0

Zur Post gegeben am 1. Dezember 2015